

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Montag, dem 12. Dezember 2022** um **19:00 Uhr** im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **3. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Angelobung eines Ersatzgemeinderatsmitglieds
2. Seniorenbeirat Eisenstadt, Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, Änderung
3. Straßenbenennung, Beratung und Beschlussfassung
4. Verordnung Verpflichtung zur Grundstückspflege, Beratung und Beschlussfassung
5. Parkordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
6. Schulbesuchszuordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
7. Kostenersätze für Kindergärten und Kinderkrippen, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
8. Tagesheimschulen Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein, Allgemeine Sonderschule sowie Mittelschule Rosental, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung
9. Ferienbetreuung im Tagesheim, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung
10. Vereinbarung Radweg „R1, Eisenstadt, ARW Eisbach Ost“, Beratung und Beschlussfassung
11. Vereinbarung Radweg „R1, Eisenstadt, entlang B 50“, Beratung und Beschlussfassung
12. Vergabe Rückhaltebecken Ortsbach Kleinhöflein, Beratung und Beschlussfassung
13. Baulandfreigabe Rosental Ost, Grst. Nr.,,, KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
14. Rückabwicklung Teilungsplan G.Z. (Brunnengasse ■ – Am Graben ■), Beratung und Beschlussfassung
15. Entwidmung Teilungsplan G.Z. (Brunnengasse ■ – Am Graben ■), Beratung und Beschlussfassung
16. Freizeitbetriebe – Pachtvertrag Hallenbad Restaurant, Neuabschluss, Beratung und Beschlussfassung
17. Freizeitbetriebe – Hausordnung Sportzentrum Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
18. Privatrechtliche Entgelte und Tarife, Anpassung bzw. Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung
 - a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz
 - b) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt
 - c) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt
 - d) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt
 - e) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt
 - f) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt

- g) Wirtschaftsbetriebe – Gebühren und Entgelte
 - h) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes
 - i) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt
 - j) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte
 - k) Holzlagerplatz – Entgelt
 - l) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz
 - m) E_Cube – Entgelte
 - n) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen
 - o) Amtsblatt – Anzeigentarif
 - p) Indoorspielplatz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt – Tarifordnung
 - q) Tagesparkplätze Feldstraße, Parkbad, Osterwiese Grst. Nr. ■■■■ und Rosental Grst. Nr. ■■■■ – Benützungsentgelte
 - r) Tagesparkplätze Krautgartenweg, Verbindungsstraße Krautgartenweg – Bad Kissingen-Platz, Glorietteallee, Wiener Straße Grst. Nr. ■■■■■ und Friedhof Oberberg Grst. Nr. ■■■■■ – Benützungsentgelte
19. Freizeitbetriebe – Entgelte, Anpassung bzw. Änderung, Beratung und Beschlussfassung
- a) Freibad – Entgelte
 - b) Kunsteisbahn – Entgelte
 - c) Hallenbad und Sauna – Entgelte
 - d) Sporthalle – Entgelte
 - e) Sportkletteranlage - Entgelte
 - f) Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) – Entgelte
 - g) Leichtathletikanlage – Entgelte
20. Dauerparkplatz Osterwiese – Benützungsentgelt, Beratung und Beschlussfassung
21. Essen auf Rädern – Entgelt, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung
22. Kurzparkzonengebühr – Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung
23. Kanalbenützungsg Gebühr – Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung
24. Marktordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
25. Eisenstadt Infrastruktur KG – Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 und Mittelfristiger Finanzplan 2023 – 2026, Beratung und Beschlussfassung
26. Laufende Transferzahlungen an die Eisenstadt Infrastruktur KG für das Jahr 2023, Beratung und Beschlussfassung
27. Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH – Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2023 und Mittelfristiger Finanzplan 2023 – 2025, Beratung und Beschlussfassung
28. Laufende Transferzahlungen an die Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH für das Jahr 2023, Beratung und Beschlussfassung
29. Voranschlag der Freistadt Eisenstadt für das Jahr 2023, Beratung und Beschlussfassung
- a) Abgaben und Entgelte
 - b) Höhe des Kassenkredits
 - c) Gesamtbetrag des aufzunehmenden Darlehens
 - d) Stellenplan
 - e) Mittelfristiger Finanzplan 2023 – 2027
30. Vergabe eines Kassenkredits, Beratung und Beschlussfassung
31. Petition „Nein zur Baulandsteuer“, Beratung und Beschlussfassung
32. Prüfungsausschuss, Bericht
33. Allfälliges

Anwesend: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak (SPÖ), die Stadträte Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Birgit Tallian (ÖVP), Stefan Lichtscheidl (ÖVP) und Beatrix Wagner (SPÖ), die Gemeinderäte Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Waltraud Bachmaier (ÖVP), Michael Bieber, MBA (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), Silvia Bronkhorst (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich (ÖVP), DI Otto Prieler (ÖVP), Werner Klikovits (ÖVP) und Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied), DI Markus Rauchbauer, BSc (SPÖ), Elke Riener (SPÖ), Christoph Fertl (SPÖ), Andrea Fassel (SPÖ), Christoph Kainz (SPÖ) und Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied), Anja Haider-Wallner (Grüne), Samara Sánchez Pöll (Grüne) und Dr. Siegfried Mörz (Grüne), Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ-Ersatzmitglied) sowie Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török zugleich als Schriftführerin.

Entschuldigt: Vizebürgermeister Istvan Deli (ÖVP), Michael Nemeth (ÖVP), Günter Kovacs (SPÖ), Matthias Hahnekamp (FPÖ)

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth und Frau Stadträtin Beatrix Wagner zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Verhandlungsschriften vom 24.10.2022 und 7.11.2022; Genehmigung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschriften vom 24.10.2022 und 7.11.2022 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden sind.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner fragt, ob es dazu Wortmeldungen gibt.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Fertl das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Gäste!

Laut Geschäftsordnung des Gemeinderates kann auf Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes ein bestimmter Tagesordnungspunkt ausgesetzt werden. Hierfür muss der Gemeinderat einstimmig zustimmen. Aus diesem Grund möchte ich hiermit einbringen, den Punkt 31 von der Tagesordnung abzusetzen. Bei diesem Punkt handelt es sich um eine Petition, die einem parteipolitischen Interesse dient. Zudem

ist es nicht notwendig, eine Petition im Gemeinderat zu behandeln, da jede Person selbst das Recht und die Möglichkeit dazu hat. Aus diesen genannten Gründen sind wir für die Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung. Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das war zwar die Frage, ob es zur Niederschrift eine Anmerkung gibt. Deswegen frage ich noch einmal, ob es zur Niederschrift eine Anmerkung gibt, um einmal den ersten Akt abzuschließen. Das ist nicht der Fall, damit stelle ich fest, dass die beiden Verhandlungsschriften vom 24.10.2022 und 7.11.2022 einstimmig genehmigt worden sind.“

Weiters nehme ich mal diesen Antrag zur Kenntnis, obwohl ich die Sitzung ich bin ja noch nicht in die Tagesordnung eingegangen, aber egal und nehme an, dass es ein Antrag auf Vertagung war. Oder?“

- Zwischenruf Gemeinderat Christoph Fertl (nicht ins Mikro gesprochen) –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Wie soll ich sagen, die Formulierung war „absetzen“ oder „aussetzen“. Aber es gibt.....“

- Zwischenruf Gemeinderat Christoph Fertl (nicht ins Mikro gesprochen) –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Aber diesen Antrag gibt es nicht. Es gibt laut Geschäftsordnung bestimmte Möglichkeiten, Anträge zu stellen und der, der dem am nächsten kommt, ist ein Vertagungsantrag.“

- Zwischenruf Gemeinderat Christoph Fertl (nicht ins Mikro gesprochen) –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Und zwar, wo steht das?“

- Zwischenruf Gemeinderat Christoph Fertl (nicht ins Mikro gesprochen) –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Geschäftsordnung oder Stadtrecht?“

- Zwischenruf Gemeinderat Christoph Fertl (nicht ins Mikro gesprochen) –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„§ 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung? Da geht es um die Einberufung bei § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Darf ich mal schauen, was das ist? Was ist das überhaupt für ein.....? Ist das unsere Geschäftsordnung? Aho!“

- Zwischenruf Gemeinderat Christoph Fertl (nicht ins Mikro gesprochen) –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist eine Muster-Geschäftsordnung, offensichtlich des Gemeindevertreterverbandes. Das haben wir nicht beschlossen, wir haben eine Geschäftsordnung bei der konstituierenden Gemeinderatssitzung beschlossen, und da ist zumindest mir nicht bekannt, dass eine solche Möglichkeit bestünde. Aber es gibt die Anträge zur Geschäftsordnung und dort ist vorgesehen, dass jeder Gemeinderat einen Antrag auf Vertagung stellen kann, jedoch ist ein Antrag auf Absetzung in unserer Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Absetzen kann einen Gegenstand der Bürgermeister vor Eingang in die Tagesordnung, aber dieser Antrag ist nicht vorgesehen. Zumindest ist es mir nicht bekannt, Frau Magistratsdirektorin. Wir werden das so machen, wir werden in der Zwischenzeit nochmals unsere Geschäftsordnung, bitte Gerda, durchschauen, ob es vielleicht irgendwo anders drinnen steht. Wir werden das dann, sollten wir.....“

- Zwischenruf Gemeinderat Christoph Fertl (nicht ins Mikro gesprochen) –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ja schon.“

- Zwischenruf Gemeinderat Christoph Fertl (nicht ins Mikro gesprochen) –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Zur Geschäftsordnung!“

Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török:

Nein, jederzeit können Sie einen Antrag stellen..... zur Geschäftsordnung.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Schau einmal, ob das irgendwo drinnen steht. Mir wäre es nicht bekannt, aber wir werden das prüfen und gegebenenfalls dann abstimmen lassen, sollte das dann bei

uns vorgesehen sein. Ich möchte es jetzt nicht ausschließen. Gut, dann fahren wir in der Sitzung fort, bis Frau Magistratsdirektorin das geklärt hat.“

Darauf wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Angelobung eines Ersatzgemeinderatsmitglieds

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner führt aus:

„Ich ersuche Frau Mag.^a Elke Schieber vorzutreten und das vorgeschriebene Gelöbnis mit den Worten: „Ich gelobe“ in meine Hand zu leisten.“

Frau Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török verliest folgende Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Stadt nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Dieses Gelöbnis wird durch die Worte „Ich gelobe“ abgelegt und durch die nachfolgenden Unterschriften bestätigt.

Frau Mag.^a Elke Schieber wird angelobt.

2. Seniorenbeirat Eisenstadt, Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, Änderungen

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 8 (1) Burgenländisches Seniorengesetz 2002 sollen in den Gemeinden vom Gemeinderat nach Möglichkeit Gemeinde-Seniorenbeiräte eingerichtet werden.

Entsprechend Abs. 2 und 3 werden 4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder in den Gemeinde-Seniorenbeirat entsandt.

Aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 2.10.2022 stehen der ÖVP 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder und der SPÖ 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied zu.

In der GR-Sitzung vom 7.11.2022 wurde der Seniorenbeirat eingerichtet. Es soll folgende Änderung beschlossen werden:

Gemeindesenorenbeirat (3 ÖVP/1 SPÖ)

Mitglied:

Hans Skarits (Obmann)

GR Adelheid Hahnekamp

Silvia Bronkhorst

Mag. Dr. Richard Mikats

Ersatz:

Christine Astfalk

Johann Rabel

Evelyne Handler

Walter Weschitz

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

3. Straßenbenennung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Frau Magistratsdirektorin, liebe Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates, sehr geehrte Zuhörer!“

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Prof. Otto Strobl (1927 – 2019)

Otto Strobl wurde 1927 in Wiesen geboren. Nach seinem Studium war er ab 1949 Lehrer am Bundesrealgymnasium (BRG) Eisenstadt, 1959 wechselte er an die Pädagogische Hochschule Burgenland. Von 1967 bis 1987 hatte er eine Lehrtätigkeit am Joseph Haydn-Konservatorium in Eisenstadt, außerdem war er Organist im Eisenstädter Dom. Ab 1947 war er Dirigent verschiedener Chöre (Kirchenchöre, Jugendchöre) und seit 1950 für 40 Jahre Dirigent des Haydnchors in Eisenstadt und Bundeschormeister im Burgenländischen Chorverband. Seit 1992 war er im Ruhestand.

Strobls „FIS Fanfare“ ist die offizielle Hymne bei internationalen Ski-Veranstaltungen. Mit seinen Kompositionen hat Otto Strobl das musikalische Werden des Burgenlandes mitgestaltet. Er schrieb mehr als 500 Werke, darunter sind Kinderoperen, Orgelwerke, Instrumentalstücke und Chormusik.

Für sein Schaffen wurde er vielfach ausgezeichnet, er erhielt unter anderem 1988 den Würdigungspreis des Burgenlandes, das Komturkreuz Burgenland, das Verdienstkreuz in Gold der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt und die Haydn-medaille in Gold.

Um ein ehrendes Gedenken zu schaffen wird angeregt, den Park zwischen Bahnstraße und Ödenburger Straße Prof. Otto Strobl-Platz zu benennen (siehe beiliegender Plan).

Der Kulturausschuss schlägt vor, diesen Platz als

Prof. Otto Strobl – Platz

zu benennen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, diesen Platz (lt. beiliegendem Plan)

Prof. Otto Strobl – Platz

zu nennen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. Verordnung Verpflichtung zur Grundstückspflege, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

In den letzten Jahren wurde das Vordringen von Wildschweinen aus dem Wald in den verbauten städtischen Bereich immer mehr zu einem Sicherheitsrisiko. Dabei hat sich gezeigt, dass gerade unbebaute verwilderte Grundstücke den Wildschweinen als Lebensraum und Versteck dienen. Nicht alle Eigentümer dieser ungepflegten Grundstücke zeigen sich einsichtig, ihre Grundstücke zu pflegen. Das Jagdgesetz greift im bebauten Gebiet nicht.

Es bedarf daher nachstehender Verordnung zur Regelung:

VERORDNUNG
Verpflichtung zur Grundstückspflege

Auf Grund § 12 Abs. 2 Z 13 i.V.m. § 57 EisStR 2003 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf folgende Stadtbezirke der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt: Eisenstadt, Kleinhöflein, St. Georgen.**
- (2) Die Verordnung gilt für sämtliche Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als Bauland, als Verkehrsfläche, als Vorbehaltsfläche oder als Grünfläche ohne land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen sind.**

§ 2 Definition

Wildwuchs im Sinne dieser Verordnung ist das ungeordnete Wachstum von Pflanzen, das nicht von Menschen beeinflusst ist, sowie weiters unzumutbar störender oder gefährlicher Überhang auf fremden Grund.

§ 3 Verpflichtung zur Grundstückspflege

- (1) Zur Abwehr unmittelbar zu erwartender sowie zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände einschließlich der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sind die grundbücherlichen Eigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke in Ansehung des Pflanzenbewuchses nach Maßgabe des § 4 zu pflegen und Wildwuchs hintanzuhalten.**
- (2) Bei Grundstücken, auf denen Wildwuchs bereits eingetreten ist, sind zur Beseitigung des Wildwuchses Pflegemaßnahmen unverzüglich durchzuführen.**
- (3) Diese Verpflichtungen treffen die Grundeigentümer auch bei dauernder oder vorübergehender Abwesenheit vom betreffenden Grundstück, sodass in diesen Fällen geeignete Vorsorge dafür zu treffen ist, dass diesen Verpflichtungen entsprochen wird.**

- (4) Bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben durch diese Verordnung unberührt. Ebenso bleiben Rechte und Pflichten zivilrechtlicher Natur durch diese Verordnung unberührt.**

§ 4 Pflegemaßnahmen

- (1) Wildwuchs durch Pflanzen jeder Art (wie zum Beispiel Gräser, Sträucher, Bäume) ist zu vermeiden, insbesondere indem**

- 1. Rasenflächen, Wiesen oder in Art, Nutzung oder Bewuchs vergleichbare Flächen in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens aber einmal im Kalenderjahr (spätestens bis 30. September) zu mähen sind;**
- 2. Hecken, lebende Zäune, Sträucher und Bäume mindestens einmal im Kalenderjahr (spätestens bis 30. September) auszulichten, morsche und abgestorbene Teile unverzüglich zu entfernen sowie überhängende Teile zumindest bis zur Grundstücksgrenze zu kürzen sind. Erfüllen Gewächse dieser Art die Funktion einer Einfriedung im Bauland, sind hierauf die Bestimmungen des § 41 der Burgenländischen Bauverordnung 2008 (LGBl. Nr. 63/2008) anzuwenden.**

- (2) Der Bürgermeister kann die Grundeigentümer mit Bescheid zur Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen nach § 3 auffordern, wobei eine angemessene, mindestens 14-tägige Frist zu setzen ist. Einer solchen Aufforderung ist Folge zu leisten. Kommen die Grundeigentümer der Aufforderung nicht fristgerecht nach, hat der Bürgermeister eine Ersatzvornahme zu veranlassen, deren Kosten die Grundeigentümer an die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu ersetzen haben.**

- (3) Bei unmittelbar drohender oder bevorstehender Gefahr für Leib oder Leben von Personen oder für das Eigentum Dritter („Gefahr im Verzug“) kann der Bürgermeister die Ersatzvornahme nach Absatz 2, deren Kosten die Grundeigentümer an die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu ersetzen haben, ohne vorangehende Aufforderung nach Absatz 2 an die Grundeigentümer veranlassen.**

§ 5 Beobachtungspflicht

(1) Die Grundeigentümer sind verpflichtet, den Bewuchszustand ihrer Grundstücke in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens aber einmal im Jahresquartal zu kontrollieren.

(2) Diese Verpflichtung trifft die Grundeigentümer auch bei dauernder oder vorübergehender Abwesenheit vom betreffenden Grundstück, sodass in diesen Fällen geeignete Vorsorge dafür zu treffen ist, dass dieser Verpflichtung entsprochen wird.

§ 6 Verwaltungsübertretung

Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gem. § 57 Abs. 1 EisStR 2003 mit Geldstrafen bis € 1.100,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem der öffentlichen Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel während zweier Wochen unmittelbar nachfolgenden Kalendertag in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Parkordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Das Eisenstädter Stadtrecht sieht die Möglichkeit zum Erlassen von ortspolizeilichen Verordnungen vor. Die bisherige Parkordnung regelte insbesondere die Ordnung im Eisenstädter Schlosspark.

Aufgrund der Änderung des Rechtsträgers für den Erhalt und die Entwicklung des Schlossparks wird für den Schlosspark eine eigene Parkordnung durch die Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH beschlossen.

Darum ist es auch notwendig, die bisherige Parkordnung, beschlossen durch den Gemeinderat am 14.12.2016, abzuändern und an die aktuellen Anforderungen der Parkanlagen, die zur Gänze im Eigentum oder in der Verwaltung der Freistadt Eisenstadt liegen, zu beschließen.

Die novellierte Parkordnung soll daher durch den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschlossen werden.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt die novellierte Parkordnung auf Grundlage des § 12 Abs. 2 Z. 13 in Verbindung mit § 57 EisStR 2003. Die Parkordnung ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Parkordnung (ortspolizeiliche Verordnung)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen:

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Z. 13 in Verbindung mit § 57 EisStR 2003 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Vorschrift finden auf alle öffentlich zugänglichen Park-, Garten- und sonstigen Grünanlagen - im Folgenden kurz „Parkanlagen“ genannt - im Bereiche der Freistadt Eisenstadt Anwendung, die entweder im Eigentum oder in der Verwaltung der Freistadt Eisenstadt stehen.

2. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist für alle Parkbenützer verbindlich. Personen, die mit der Durchführung von Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten in den Parkanlagen beauftragt sind, unterliegen in diesem Zusammenhang nicht den Bestimmungen der Verordnung.

§ 2

Benützung der Parkwege

1. Die Parkwege sind ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt, lediglich die Verwendung von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen und Kinder-

fahrzeugen (z.B. Roller, Kinderdreiräder, Kinderschlitten und Kinderfahrräder) sind auf den Parkwegen allgemein zugelassen.

2. Die Verwendung anderer als der im Abs. 1 angegebenen Fahrzeuge auf Parkwegen ist nur auf durch den Magistrat der Freistadt Eisenstadt gekennzeichneten Wegen erlaubt.

§ 3

Besondere Bestimmungen zum Schutze der Parkanlagen

1. Die Parkbenützer dürfen sich mit Ausnahme der in § 5 bestimmten Fälle nur auf den Parkwegen aufhalten.

2. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Parkanlagen sowie der dort befindlichen Einrichtungen aller Art ist verboten. Im Besonderen ist in den Parkanlagen verboten:

a. das Abreißen oder Abschneiden von Blumen oder Zweigen, das Anschneiden, Kennzeichnen oder Erklettern von Bäumen;

b. das Beschädigen, Beschmutzen, Besteigen oder Entfernen von Bänken;

c. das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art, die Benützung solcher Anlagen zum Sitzen, darauf Stehen, Abstellen von Gegenständen, zum Aufhängen oder Befestigen von Kleidern, Gerätschaften und dgl. sowie die Benützung derselben zu Turn- und Kletterübungen;

d. das Ausschütten von Flüssigkeiten auf Wegen, Grün- und Pflanzanlagen sowie auf Bänken oder baulichen Anlagen aller Art;

e. das Wegwerfen von Papier, Speiseresten und Abfällen aller Art;

§ 4

Kinderspiele in den Parkanlagen

1. Kinderspiele dürfen nur auf den ausdrücklich als Kinderspielplätze vorgesehenen Örtlichkeiten im Parkgelände stattfinden.

2. Das Spielen mit Sand ist nur auf den eigens für Sandspiele vorgesehenen Plätzen gestattet.

3. Das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, das Schießen mit Schleudern oder Schießgeräten jeglicher Art, das Ausnehmen von Vogelnestern ist im gesamten Bereich der Parkanlagen verboten.

§ 5

Benützung der Parkanlagen für private Erwerbszwecke

1. Die Benützung der Wege sowie der gesamten übrigen Parkanlagen zu privaten Erwerbszwecken jeglicher Art bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung des Magistrates der Freistadt Eisenstadt. Die Benützung der Geräte am Kinderspielplatz ist für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

Unter diese Bestimmung fällt vor allem die Aufstellung von Tischen, Bänken, Stühlen, Verkaufs- oder Reklameständen, Automaten, Kastanienbratöfen, Eisverkaufs- oder anderen Verkaufswagen.

2. Es ist verboten, in den Parkanlagen Flugblätter oder Werbeschriften jeder Art zu verteilen oder derartige Druckwerke sowie anderweitige Zettel im Bereich der Parkanlagen aufzuhängen, zu befestigen oder abzulegen.

§ 6

Besondere Aufsicht auf Hunde in Parkanlagen

Hunde sind im Bereich der Parkanlagen an der Leine zu führen. Besonders ist darauf zu achten, dass Rasen- und Pflanzenanlagen von Hunden nicht betreten werden. Auch von Sandspielplätzen sind Hunde unbedingt fernzuhalten.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Glatteis und bei Schneelage erfolgt die Benutzung der Parkanlagen auf eigene Gefahr.

2. Das Rodeln oder Ski-Laufen darf nur auf den hierfür besonders vorgesehenen Parkteilen erfolgen.

3. Den zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Parkanlagen ergangenen Weisungen des Parkaufsichtspersonals sowie sonstiger Aufsichtsorgane ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Parkordnung ist eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 57 Abs. 1 EisStR 2003 mit Geldstrafe bis € 1.100,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Für einzelne Parkabschnitte oder -anlagen können ergänzende oder abweichende Sondervorschriften erlassen werden.

2. Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkordnung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Anja Haider-Wallner das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Kollegen und Kolleginnen, liebe Gäste!

Wir haben vor einigen Jahren mal beschlossen, dass man durch den Schlosspark eine Strecke mit dem Fahrrad fahren darf. Das ist nie so umgesetzt worden entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss und wird dadurch jetzt aufgehoben. Soweit ich das verstanden habe. Ich möchte das trotzdem nochmal den zuständigen Personen ans Herz legen. Es gibt Menschen, die dort trotzdem mit dem Rad fahren, weil sie im Konservatorium oder im Krankenhaus arbeiten und das quasi ihr Arbeitsweg ist, und solange es keinen besseren und sichereren Radweg gibt, wäre es sehr wünschenswert, auch hier eine Lösung zu finden. Dankeschön.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ja, dem kann ich nur zustimmen. Diese Möglichkeit, im Schlosspark einen Fahrradweg zumindest zu deklarieren, den haben wir ja damals einstimmig beschlossen, weil das ein Wunsch aller Fraktionen gewesen ist. Das ist aus unterschiedlichsten Gründen nicht zustande gekommen, auch auf Grund der Eigentümerverhältnisse im Park. Aber jetzt, mit der Übernahme durch die GmbH, ist es ohnehin nicht mehr unsere Aufgabe, und die Stadt Eisenstadt wird sich dafür einsetzen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der GmbH, dass es dort in irgendeiner Form möglich ist, einen Radweg auszuschildern. Da geht es gar nicht um die Frage der Sicherheit, weil

es gibt hier andere Wege, wie man kommen könnte, aber natürlich ist es praktisch, durch den Park zu fahren, da das auch eine Abkürzung entsprechend ist. Diese Anregung wird natürlich gerne aufgenommen, und wir werden das versuchen, auch im Schlosspark umzusetzen.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

6. Schulbesuchszuordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser führt aus:

„Herzlichen Dank Herr Bürgermeister, Frau Magistratsdirektorin, geschätztes Publikum, liebe Kolleginnen und Kollegen aus dem Gemeinderat!“

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat zuletzt am 10.12.2019 den Gemeinderatsbeschluss zur Schulbesuchszuordnung geändert. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und der Aufschließung neuer Wohngebiete ist die Schulbesuchszuordnung anzupassen.

Der Rebschulweg wird der Schulbesuchszuordnung A – Volksschule Eisenstadt - Stadt zugeschlagen. Die Mandelallee wird der Schulbesuchszuordnung B – Volksschule Eisenstadt - Kleinhöflein und der Elisabethweg, Gamplweg, Hutackerweg, Marienweg, Obere Gartenäcker, Probusweg, Sophienweg, Sportplatzgasse werden der Schulbesuchszuordnung C Volksschule Eisenstadt – St. Georgen zugeschrieben.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge beschließen, dass sich im Sinne des § 38 Abs. 5 zweiter Satz Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 i.d.g.F. die Volksschülerinnen und Volksschüler der Freistadt Eisenstadt in den nachstehenden Schulen einzuschreiben haben:

1. Volksschule Eisenstadt – Stadt: Schülerinnen und Schüler mit dem Hauptwohnsitz in den Straßen lt. Schulbesuchszuordnung A (siehe Beilage A),
2. Volksschule Eisenstadt – Kleinhöflein: Schülerinnen und Schüler mit dem Hauptwohnsitz in den Straßen lt. Schulbesuchszuordnung B (siehe Beilage B),
3. Volksschule Eisenstadt – St. Georgen: Schülerinnen und Schüler mit dem Hauptwohnsitz in den Straßen lt. Schulbesuchszuordnung C (siehe Beilage C),

wobei die endgültige Entscheidung darüber, welche dieser Schulen eine bestimmte sprengelangehörige Schülerin oder ein bestimmter sprengelangehöriger Schüler zu besuchen hat, durch den Magistrat gefällt wird.

Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler gem. der unter den Ziffern 1 bis 3 getroffenen Zuordnungen den Volksschulen in Eisenstadt zugeordnet werden. Sind die entsprechenden Plätze in den Klassen vorhanden, kann der Magistrat auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten und im Einzelfall bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler von der in den Ziffern 1 bis 3 getroffenen Zuteilung abweichen.

Bei dieser Einzelfallentscheidung sind folgende Kriterien in absteigender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Besuch eines Geschwisterkindes an der Schule,
2. Geplanter Umzug in eine Straße, die in die dann gewünschte Zuordnung fällt,
3. Wohnsitz der beaufsichtigenden Großeltern in der Nähe der Schule,
4. Kindergartenbesuch eines Geschwisterkindes in der Nähe der Schule,
5. Entfernung vom Wohnort zur Schule.

Bei Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung wird es zur Anpassung bzw. Änderung dieses Beschlusses kommen.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, werte Mitglieder des Gemeinderates!

Ich habe noch eine Frage dazu: Wie viele Schüler sind dann in Kleinhöflein, Eisenstadt, St. Georgen einzuschreiben. Ändert sich durch die Schulbesuchszuordnung dadurch die Zahl?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das kann ich jetzt nicht beantworten. Aber sicher wird sich etwas ändern, weil ja das Straßen sind, die es bis jetzt nicht in der Form gegeben hat und dort mittlerweile auch Menschen eingezogen sind, außer bei der Mandelallee, aber bei den anderen Gassen schon.“

Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak:

„Dass das besser aufgeteilt ist, dass in Kleinhöflein mehr wohnhaft sind, Eisenstadt weniger und St. Georgen mehr. Festhalten möchte ich in diesem Zusammenhang noch, ich hab den Kolleginnen der Volksschule St. Georgen das mitgeteilt, dass sie dort zwei Klassen erwarten im nächsten Jahr, und die sind dagegen. Möchte ich nur festgehalten haben. Die Begründung dazu ist, dass in der Volksschule Kleinhöflein noch eine weitere Klasse leer steht und die Volksschule Kleinhöflein jetzt mit vier Klassen geführt wird und nächstes Jahr zwei 1. Klassen vertragen könnte, sollte nur festgehalten werden an dieser Stelle. Dankeschön!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ja, nehme ich zur Kenntnis. Es wäre nur komisch, Menschen, die in den Gartenäckern wohnen, der Volksschule Kleinhöflein zuzuordnen. Das ist halt St. Georgen, aber okay.“

Gemeinderat Gerald Hicke:

„Was ich noch festhalten will, dass im Ausschuss, den wir gehabt haben, das eindringlich auch besprochen wurde, auch mit St. Georgen und Kleinhöflein und hier es einen einstimmigen Antrag dazu gegeben hat.“

Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak:

„Die Zahlen wollte ich – ob Ihr die Zahlen schon habt?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Nein, also die haben wir nicht. Ist Herr Eiszner da? Gibt es die Zahlen schon?“

- Zwischenruf Herr Dietmar Eiszner (nicht ins Mikro gesprochen) -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Nein, ich kenne sie nicht.“

- Zwischenruf Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak (nicht ins Mikro gesprochen) -

- Zwischenruf Herr Dietmar Eiszner (nicht ins Mikro gesprochen) -

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz und mit der Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ-Ersatzmitglied) gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassl, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich möchte, bevor wir zum nächsten Tagesordnungspunkt kommen, noch einmal zu dem Antrag eingangs kommen. Wir haben jetzt noch einmal die beschlossene Geschäftsordnung durchgesehen. Es ist kein Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes durch ein Gemeinderatsmitglied vorgesehen. Die Absetzungsmöglichkeit hat der Bürgermeister, der sie aber nicht wahrnimmt. Ich darf zur Information sagen, diese Anträge zur Geschäftsordnung sind taxativ aufgeführt und das ist die Erweiterung der Tagesordnung, Antrag auf Vertagung, Antrag auf Sitzungsunterbrechung, Antrag auf Begrenzung der Redezeit, Antrag auf Schluss der

Rednerliste, Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung. Also ein Geschäftsordnungsantrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist jetzt nicht vorgesehen. Aber es ist – entschuldige habe ich jetzt taxativ gesagt, es ist eben nicht taxativ angeführt, sondern „insbesondere“..... Um sicher zu gehen, nehme ich diesen Antrag jetzt so entgegen. Wir werden das dann in weiterer Folge klären, ob das dann auch von der Geschäftsordnung so umfasst ist. Bevor wir jetzt zum nächsten Tagesordnungspunkt gehen, werden wir diesen Antrag, der gestellt worden ist, auch abstimmen lassen, damit wir auf der sicheren Seite sind, dass da jetzt nicht irgendwas rauskommt. In dem Sinne möchte ich den Antrag des Kollegen, so wie er zu Beginn gestellt wurde, nämlich auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 31 von der Tagesordnung zur Abstimmung bringen.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 31 mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassl, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) gegen die Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz und gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ-Ersatzmitglied) mehrheitlich nicht zum Beschluss erhoben wurde.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Wie gesagt, wir werden das in weiterer Folge nochmal prüfen und mit der Gemeindeabteilung besprechen, obauch wenn es nicht ausdrücklich vorgesehen ist, ob so ein Antrag geschäftsordnungsmäßig in Ordnung ist.

Frau Magistratsdirektorin hat den Auftrag, das zu klären für die kommenden Sitzungen.“

7. Kostenersätze für Kindergärten und Kinderkrippen, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen der Stadt Eisenstadt werden gemäß Liefervereinbarung vom 4.9.2017 vom Gasthaus Walter Kiss, Neusiedler Straße 34, 7000 Eisenstadt und gem. Liefervereinbarung vom 2.1.2018 von der Fa. GMS Gourmet GmbH, Oberlaaer Straße 298, 1230 Wien beliefert.

Gemäß der Vereinbarung mit der Fa. GMS Gourmet hat diese eine Indexanpassung dem Auftraggeber bis Ende Februar jedes Jahres bekanntzugeben. Die Indexanpassung erfolgt dann mit 1.9. dieses Jahres zu Schulbeginn. Die letzte Erhöhung erfolgte mit 1.9.2022 im Ausmaß von damals 5 %. Die Fa. GMS Gourmet beliefert im Bereich der Kindergärten und Kinderkrippen ausschließlich den Kindergarten/die Kinderkrippe Ing. Alois Schwarz Platz.

Gemäß der Vereinbarung mit dem Gasthaus Walter Kiss werden die Preise jährlich per Indexanpassung erhöht. Außergewöhnliche, nachhaltige Preissteigerungen, die über die normale Inflationsabgeltung hinausgehen, werden im Einzelfall verhandelt. Die letzte Erhöhung erfolgte per 1.9.2021. Die Veränderung des VPI liegt im Vergleichszeitraum 1.9.21 – 1.9.22 bei 10,5 %. Eine Preiserhöhung wird mit 1.1.2023 erfolgen. Das Gasthaus Kiss beliefert im Bereich der Kindergärten und Kinderkrippen die Kindergärten am Oberberg, in Kleinhöflein, in der Kirchäckergasse, in der Kasernenstraße, am Krautgartenweg und in St. Georgen sowie die Kinderkrippen in Kleinhöflein, in der Kasernenstraße und am Krautgartenweg.

Gemäß § 4 Abs. 3 Burgenländisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2009 haben die Rechtsträger ein Mittagessen für die Kinder anzubieten. Von den Eltern ist für das Mittagessen ein höchstens kostendeckender Beitrag einzuheben. Die Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angebotenen Lebensmittel aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG)

Nr. 889/2008 stammen. Die Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel hat bis 2021 zumindest 50% und bis Ende 2024 100% zu betragen.

Gemäß dieser rechtlichen und vertraglichen Vorgaben werden die Kostenersätze wie folgt errechnet:

Preise/Portion 1.1.2023	Kinderkrippe		Kindergarten	
	Gourmet	Kiss	Gourmet	Kiss
derzeitiger Einkaufspreis	2,926 €	4,42 €	2,926 €	4,75 €
Personalkosten	1,33 €	1,33 €	1,33 €	1,33 €
Geschirr, Energie etc.	0,71 €	0,71 €	0,71 €	0,71 €
Kalk. kostendeckender Beitrag	4,97 €	6,46 €	4,97 €	6,79 €

* Bioanteil im Preis bereits inkludiert

Beschluss Gemeinderat NEU	4,56 €	4,56 €	4,80 €	4,80 €
----------------------------------	---------------	---------------	---------------	---------------

In die Kalkulation der erhöhten Entgelte wurden neben dem Einkaufspreis (Stand 1.1.2023) auch erhöhte Regiekosten (Personal, Geschirr, Energie, etc.) einkalkuliert. Die letzte Erhöhung erfolgte mit 1.9.2020. Alle neuen Entgelte liegen unter einer Kostendeckung und müssen von der Stadt bezuschusst werden.

Darüber hinaus werden Sonderkostmenüs (gluten- oder laktosefrei) über die Fa. Gourmet in Einzelportionsschalen bezogen. Diese kosten € 5,06 (inkl. MWSt.) und müssen vermehrt aus medizinischen Gründen bezogen werden. Für diese Kost soll je Portion ein Aufschlag von € 1,50 verrechnet werden.

Vorerst kann mit dieser Kalkulation die Einführung einer vegetarischen Menülinie finanziert werden. Eine Auswirkung von 100 % Bio auf den Einkaufspreis kann noch nicht eingerechnet werden.

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022 über die Festsetzung der Kostenersätze für Kinderkrippen und Kindergärten.

Gem. § 3 Abs. 7 des Bgld. Kinderbildungs- u. Betreuungsgesetzes 2009 werden für den Bereich der Freistadt Eisenstadt die Kostenersätze für den Besuch der Kinderkrippen und der Kindergärten festgesetzt.

§ 1

Kostensätze pro Monat:**1.1. Kinderkrippe:**

A. Gruppengeld / Monat	€ 3,64
B1. Kosten für Verabreichung von Mittagessen/Mahlzeit	€ 4,56
B2. Aufschlag für Sonderkostmenüs (gluten- oder laktosefrei)/Menü	€ 1,50
C. Kosten für Abendjause beim Besuch eines ausgedehnten Betreuungsmodells / Mahlzeit	€ 1,80
D. Kosten für Jausen am Vormittag oder Nachmittag/ Mahlzeit	€ 1,80

1.2. Kindergarten:

A. Gruppengeld / Monat	€ 5,98
B1. Kosten für Verabreichung von Mittagessen/Mahlzeit	€ 4,80
B2. Aufschlag für Sonderkostmenüs (gluten- oder laktosefrei) / Menü	€ 1,50
C. Kosten für Abendjause beim Besuch eines ausgedehnten Betreuungsmodells / Mahlzeit	€ 1,80
D. Kosten für „Gesunde Jause“/Monat	€ 7,20

1.3. Erläuterung zu 1.1. und 1.2.

Es gelten die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für Kinderkrippen und Kindergärten in Eisenstadt.

Das Gruppengeld umfasst alle Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern nach Hause mitgenommen werden. Inkludiert sind auch außerordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.).

In den Kosten für die Verabreichung von Mittagessen sind die Kosten je Mahlzeit, anteilige Personalkosten und Regiekosten (Geschirr, Reinigung, Energie, etc.) eingerechnet. Sonderkostmenüs werden in begründeten Ausnahmen verabreicht und mit einem Aufschlag verrechnet.

Kinder, die die Betreuungseinrichtungen in einer ausgedehnten Form besuchen, erhalten am Abend (ca. 17.30 Uhr) eine weitere kalte Mahlzeit. In den Kinderkrippen werden darüber hinaus auch vormittags und nachmittags für die Kinder die Jausen vorbereitet. Bei halbtägigem Besuch bzw. Teilzeitbesuch

werden Kosten für eine Jause, bei ganztägigem Besuch die Kosten für zwei Jausen berechnet.

Die „Gesunde Jause“ wird in den Kindergärten optional angeboten und je nachdem auch verrechnet. In diesem Fall wird die „Gesunde Jause“ einmal je Woche am Vormittag angeboten.

In den Kostenersätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Die Vorschreibung der Kostenersätze bzw. der zusätzlichen und optionalen Leistungen erfolgt zum Monatsende im Nachhinein, die Kostenersätze für die Ferienbetreuung im Vorhinein. Weitere zusätzliche Veranstaltungen und Angebote (wie Ausflüge, Eintritte, Theaterbesuche usw.) werden über die monatliche Vorschreibung im Vorhinein abgerechnet.

Die Bezahlung hat mit Inkrafttreten dieser Kundmachung ausnahmslos bargeldlos bis zum 14. Tag nach Vorschreibung zu erfolgen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Kostenersätze gem. Pkte. 1.1. (A) bzw. 1.2 (A) erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat Jänner des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Beiträge haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Beträge bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen. Die Indexanpassung gilt nicht für die Kostenersätze gem. Pkte. 1.1. (B1/2, C, D) bzw. 1.2. (B1/2, C, D).

§ 4

Die festgelegten Kostenersätze sind durch Anschlag in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten bekannt zu machen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 1.2.2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 29.06.2020, Zahl: 240-0/4/D/11614-2020 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Festsetzung der Kostenersätze für Kinderkrippen u. Kindergärten außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz und mit der Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ-Ersatzmitglied) gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassel, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

8. Tagesheimschulen Volksschule Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein, Allgemeine Sonderschule sowie Mittelschule Rosental, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung

- Gemeinderat Christoph Kainz verlässt von 19:33 Uhr bis 19:35 Uhr den Saal -

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser führt aus:

Bericht

Die Tagesheimeinrichtungen der Stadt Eisenstadt werden gemäß Liefervereinbarung vom 4.9.2017 vom Gasthaus Walter Kiss, Neusiedler Straße 34, 7000 Eisenstadt und gemäß Liefervereinbarung vom 2.1.2018 von der Fa. GMS Gourmet GmbH, Oberlaaer Straße 298, 1230 Wien beliefert.

Gemäß der Vereinbarung mit der Fa. GMS Gourmet hat diese eine Indexanpassung dem Auftraggeber bis Ende Februar jedes Jahres bekanntzugeben. Die Indexanpassung erfolgt dann mit 1.9. dieses Jahres zu Schulbeginn. Die letzte Erhöhung erfolgte mit 1.9.2022 im Ausmaß von damals 5 %. Die Fa. GMS Gourmet beliefert im Bereich der Schulen die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Kleinhöflein, Eisenstadt, Allgemeine Sonderschule, sowie die Mittelschule Eisenstadt.

Gemäß Vereinbarung mit dem Gasthaus Walter Kiss werden die Preise jährlich per Indexanpassung erhöht. Außergewöhnliche, nachhaltige Preissteigerungen, die über die normale Inflationsabgeltung hinausgehen, werden im Einzelfall verhandelt. Die letzte Erhöhung erfolgte per 1.9.2021. Die Veränderung des VPI liegt zu diesem Datum dzt. bei 10,5 %. Eine Preiserhöhung wird mit 1.1.2023 erfolgen. Das Gasthaus Kiss beliefert im Bereich der Schulen ausschließlich die Volksschule St. Georgen.

Analog zu den Kinderbetreuungseinrichtungen werden die Kostenersätze wie folgt errechnet:

Preise/Portion 1.1.2023	Volksschule Gourmet	Kiss	Mittelschule/ASO Gourmet
derzeitiger Einkaufspreis	3,454 €	5,42 €	3,454 €
Personalkosten	1,33 €	1,33 €	1,33 €
Geschirr, Energie etc.	0,71 €	0,71 €	0,71 €
Kalk. kostendeckender Beitrag	5,49 €	7,46 €	5,49 €
Beschluss Gemeinderat	5,16 €	5,16 €	5,52 €

In die Kalkulation der erhöhten Entgelte wurden neben dem Einkaufspreis (Stand 1.1.2023) auch erhöhte Regiekosten (Personal, Geschirr, Energie, etc.) einkalkuliert. Die letzte Erhöhung erfolgte mit 1.3.2020. Vorerst kann mit dieser Kalkulation die Einführung einer vegetarischen Menülinie finanziert werden. Eine Auswirkung von 100 % Bio auf den Einkaufspreis kann noch nicht eingerechnet werden.

Darüber hinaus werden Sonderkostmenüs (gluten- oder laktosefrei) über die Fa. Gourmet in Einzelportionsschalen bezogen. Diese kosten € 5,06 (inkl. MWSt.) und müssen vermehrt aus medizinischen Gründen bezogen werden. Für diese Kost soll je Portion ein Aufschlag von € 1,50 verrechnet werden.

Mit diesem Beschluss soll auch auf einkommensschwache Familien bzw. Erziehungsberechtigte Rücksicht genommen werden. Analog zur Ermäßigung der Tagesheimbeiträge soll zu festgelegten Voraussetzungen möglich sein, eine Förderung für das Mittagessen zu beantragen. Die Ermäßigung der Tagesheimbeiträge bleibt wie bisher bereits aufrecht.

BESCHLUSSANTRAG

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses der Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022 werden gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 idgF. für die ganztägig geführten Volksschulen in Eisenstadt, St. Georgen sowie Kleinhöflein, die Allgemeine Sonderschule und die Mittelschule mit Tagesbetreuung die folgenden Beiträge zur Zahlung eingehoben:

§ 2

- 1. Der Elternbeitrag für das Tagesheim setzt sich zusammen aus dem**
 - 1.1. Betreuungsbeitrag und dem**
 - 1.2. Verpflegungsbeitrag (Verpflegung + Verabreichung)**
- 2. Daneben besteht die Möglichkeit, das Kind nur zum Mittagessen anzumelden.**

§ 3

- 1. Die Anmeldung gilt gem. § 12a Abs. 1 SCHUG für das ganze Unterrichtsjahr. Sie kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule, sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens einer Woche, erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Bei der Platzvergabe wird insbesondere auf die Berufstätigkeit der Eltern Rücksicht genommen.**
- 2. Eine Abmeldung/Änderung vom Betreuungsteil kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen und hat bis**

spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich zu erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

3. Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal, und zwar jeweils bis zum 14. Tag ab erfolgter Vorschreibung zu entrichten.

Sollte der vorgeschriebene Beitrag nicht fristgerecht bezahlt werden, ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung im folgenden Monat nicht möglich. Der offene Betrag ist auf gerichtlichem Wege, wenn notwendig, einbringlich zu machen. Die Bezahlung von Betreuungsbeitrag und zusätzlicher Leistung erfolgt mit Inkrafttreten dieser Verordnung ausnahmslos bargeldlos.

§ 4

1. Der Betreuungsbeitrag für den Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen darf bei öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen ab März 2015 (über Antrag des Schulerhalters spätestens ab September 2015) den Wert gemäß der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994, in der geltenden Fassung (d.s. dzt. € 88,00 pro Monat zehnmal pro Unterrichtsjahr), nicht überschreiten. Sofern sich die Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen nur auf einzelne Tage einer Woche bezieht, wird der Betreuungsbeitrag in folgender Höhe vorgeschrieben:

lt. obiger Verordnung

5 Tage (bis 17.00 Uhr) 100vH € 88,00

4 Tage (bis 17.00 Uhr) 80vH € 70,40

3 Tage (bis 17.00 Uhr) 60vH € 52,80

2 Tage (bis 17.00 Uhr) 40vH € 35,20

1 Tag (bis 17.00 Uhr) 30vH € 26,40

Notfalltarif € 10,00 (ohne Mittagessen) pro Nachmittag

Unter außerordentlichen Umständen (z.B. im Fall einer Pandemie) wird der Betreuungsbeitrag aliquot tageweise abgerechnet. Basis für die Ver-

rechnung ist der Betreuungsbeitrag für 5 Tage - € 88,00 (bei max. 22 Betreuungstagen/Monat). Somit werden € 4,00/Tag verrechnet.

Die Schulerhalter öffentlicher allgemeinbildender Pflichtschulen treten überdies dafür ein, mit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen beim Betreuungsbeitrag Ermäßigungen in Bezug auf die oben genannten Höchstbeiträge vorzusehen. Es wird in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994, in der geltenden Fassung, hingewiesen (Ermäßigung des Betreuungsbeitrags). Der Beitrag für parallel zu ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge angebotenen Wartegruppen (Gruppen mit Beaufsichtigung, die nicht bis mindestens 16.00 Uhr geführt werden) darf nicht unter dem Betreuungsbeitrag für die schulische Tagesbetreuung liegen.

2. Der Beitrag für das Mittagessen (Verpflegungsbeitrag) beträgt in den Volksschulen € 5,16/Tag und in der Allgemeinen Sonderschule und in der Neuen Mittelschule € 5,52/Tag. Für Sonderkostmenüs (gluten- oder laktosefrei) ist je Menü ein Aufschlag von € 1,50 zu verrechnen. Sonderkostmenüs werden in begründeten Ausnahmen verabreicht.
3. In den Volksschulen ist ein Gruppengeld in der Höhe von € 4,69/Monat (10x) vorzuschreiben. In der Tagesbetreuung der Allgemeinen Sonderschule und der Neuen Mittelschule kann dieser Betrag bei Bedarf vorgeschrieben werden.

Das Gruppengeld umfasst Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern nach Hause mitgenommen werden. Inkludiert sind auch außerordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.) und zusätzliche Veranstaltungen und Angebote.

4. Der „Notfalltarif“ ist für Eltern, die entgegen der gewählten Besuchsform aus beruflichen oder privaten Gründen unerwartet eine Nachmittagsbetreuung für ihr Kind brauchen. Das Mittagessen wird extra verrechnet.

5. Der **Betreuungsbeitrag** ermäßigt sich auf Antrag. Ein Antrag auf Ermäßigung ist im Rathaus, Geschäftsbereich Generationen abzugeben. Die Ermäßigung tritt nach schriftlicher Gewährung im Folgemonat in Kraft.
6. Der **Beitrag für das Mittagessen (Verpflegungsbeitrag)** wird auf Antrag nachträglich gefördert. Die Anträge auf Teilrückerstattung der Kostenersätze sind nachträglich und nach vollständiger Bezahlung für die Monate Jänner bis einschließlich Juni im unmittelbar darauf folgenden Einreichzeitraum 1. Juli bis 31. Dezember und die Kostenersätze für die Monate Juli bis Dezember im unmittelbar darauf folgenden Einreichzeitraum 1. Jänner bis 30. Juni schriftlich im Rathaus Eisenstadt, Geschäftsbereich Generationen abzugeben. Die Förderung kann erstmals ab 1.7.2023 für die Kostenersätze Mittagessen ab 1.2.2023 beantragt werden.
7. Bei der Bemessung der Höhe der Ermäßigung und Förderung wird vom gewichteten Pro-Kopf-Einkommen des Förderungswerbers, seines Ehegatten bzw. Lebensgefährten und aller anderen Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, ausgegangen.
8. Bei der Ermittlung des monatlichen Pro-Kopf Einkommens werden der Berechnung die Nettoeinkünfte zugrunde gelegt. Das gewichtete Pro-Kopf Einkommen ergibt sich aus der Division des Nettoeinkommens durch den Gewichtungsfaktor. Der Gewichtungsfaktor ist aus der Summe der nachstehenden Gewichtungseinheiten zu ermitteln:
 - a. 1,0 Gewichtungseinheiten für das erste haushaltszugehörige erwachsene Familienmitglied;
 - b. 0,8 Gewichtungseinheiten für jedes weitere haushaltszugehörige erwachsene Familienmitglied;
 - c. 0,5 Gewichtungseinheiten für jedes unterhaltsberechtigtes Kind;
 - d. 1,2 Gewichtungseinheiten für Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher;

Anrechenbares Familieneinkommen

- a. als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher gilt das Einkommen gemäß

§ 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EstG. 1988), BGBl.Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. I Nr. 13/2014, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, nicht anzurechnen.

- b. Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid, abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.**
- c. Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.**
- d. Bei der Ermittlung des Einkommens gemäß Abs. a) bis c) sind das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Wochengeld, das Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung einzubeziehen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. Bei inzwischen eingetretener Einkommensverminderung ist unbeschadet des Abs. b) das tatsächliche Einkommen zum Zeitpunkt der Antragsstellung heranzuziehen.**
- e. Die Höhe der nachträglichen Förderung von den bezahlten Beiträgen für das Mittagessen (Verpflegungsbeitrag) richtet sich an der Höhe des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens:**

Gewichtetes Einkommen pro Kopf in EUR	Förderung in %
bis € 1.143,00	20

Die Förderung kann zweimal im Jahr für den Förderzeitraum Jänner – Juni im Einreichzeitraum Juli – Dezember bzw. für den Förderzeitraum Juli – Dezember im Einreichzeitraum Jänner – Juni schriftlich beantragt werden.

- f. Die Höhe der Ermäßigung der Tagesheimbeiträge richtet sich an der Höhe des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens:

Gewichtetes Einkommen pro Kopf in EUR	Ermäßigung in %
bis 528,00	100
528,01 bis 632,00	75
632,01 bis 738,00	50
738,01 bis 1.143,00	25

- g. Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Tagesheimschule mindestens einen Kalendermonat besucht wird. Wenn während des Schuljahres eine Änderung in den Voraussetzungen eintritt, ist dies umgehend der Freistadt Eisenstadt bekannt zu geben. Für den Notfalltarif und das Gruppengeld wird keine Ermäßigung gewährt.
- h. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Tagesheimschule der Freistadt Eisenstadt, so gilt für jedes Kind die entsprechende Ermäßigung.
- i. Die gemäß den folgenden Bestimmungen festgelegten Beiträge sind durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1.2.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 29.6.2020, Zl.: 422/7/D/11615-2020 über Tagesheimschulen Volksschulen Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein, die Allgemeine Sonderschule sowie für die Neue Mittelschule Rosental, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Neufestsetzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt außer Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Samara Sánchez Pöll das Wort. Diese führt aus:

„Guten Abend! Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Kollegen des Gemeinderates, sehr geehrte Zuhörer!

Ich habe eine Frage zum vegetarischen Essen, wie das zustande kommt, wenn das jetzt..... ich habe gehört, dass das ab 10 Portionen pro Kindergarten oder Schule zustande kommt und wollte fragen, ob ich das so richtig verstanden habe. Was passiert jetzt, wenn es weniger sind? Es gibt die Möglichkeit, für gluten- oder lactosefrei extra dazu zu bestellen mit einem Aufschlag von € 1,50, und wieso das bei vegetarischen Essen nicht möglich ist? Ich wollte nur noch anmerken, dass grundsätzlich vegetarisches Essen günstiger als nicht vegetarisches Essen ist und auch nachhaltiger für Kindergarten allgemein. Es ist einfach ein Problem, wenn Einzelpersonen, Kinder, die sich vegetarisch oder vegan ernähren, die Möglichkeit nicht bekommen, im Kindergarten zu essen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist relativ leicht erklärt, weil die Lieferanten uns das so mitgeteilt haben, dass sie pro Einheit, pro quasi Schule oder Kindergarten eine bestimmte Mindestanzahl von Kindern brauchen, die das vegetarische Essen das ganze Jahr hindurch bestellen wollen. Weil das in der Handhabung mehr Kosten für sie bedeutet und sie erst ab 10 bzw. in Schulen 12 oder 10 und..... weil das einfach so angeboten wird von den Lieferanten. Das Thema ist, dass wir eine Umfrage gestartet haben und die Resonanz äußerst überschaubar gewesen ist, wahrscheinlich auch deswegen, weil wir ohnehin beim „Normalessen“ sozusagen maximal zwei Mal in der Woche Fleischspeisen reichen und offensichtlich der Bedarf für rein vegetarisches Essen nicht sehr hoch ist. Würden wir dann unter diesen Mindestzahlen, sozusagen das vegetarische Essen anbieten,..... ja geht auch, aber das würde dann für den einzelnen sehr hohe Kosten bedeuten, weil das die Lieferanten entsprechend verrechnen würden.“

Gemeinderätin Samara Sánchez Pöll:

„Danke! Ich verstehe das aus gastronomischer Sicht und auch aus rechnerischer Sicht sehr gut. Ich habe es nur komisch gefunden, dass bei lactose- und glutenfrei das möglich ist und bei vegetarisch eben nicht. Muss aber auch nicht weiter erläutert werden, wir werden auch zustimmen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ehrlicherweise kann ich es jetzt auch nicht erklären, aber wir werden das hinterfragen und werden das mit den Lieferanten einmal besprechen.“

Gemeinderätin Samara Sánchez Pöll:

„Herzlichen Dank, ich wollte es nur mal anmerken.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Dankeschön! Ich möchte vielleicht noch ganz kurz was zu den Tagesordnungspunkten sagen, weil der Berichterstatter das sehr intensiv und sehr im Detail berichtet hat, aber nur damit man das auch auf den Punkt bringt. Es ist so, dass es im Bereich der Kindergärten und Kinderkrippen eine Landesförderung für das Essen gibt für einkommensschwächere Familien, nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen, so wie es auch der Berichterstatter mitgeteilt hat. Das gibt es im Bereich der Tagesheimschulen nicht, und deswegen haben wir im Bereich der Tagesheimschulen eine eigene städtische Förderung für das Essen für einkommensschwächere Familien mit diesem Beschluss vorgesehen, nur damit das, ohne ins Detail zu gehen, auch klar ist, warum das so detailliert auch erklärt worden ist.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz und mit der Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ-Ersatzmitglied) gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassel, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

9. Ferienbetreuung im Tagesheim, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser führt aus:

Bericht

Gemäß § 4 Abs. 2 Burgenländisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2009 i.d.F. LGBl. Nr. 70/2019 haben die Gemeinden bei Bedarf der Eltern dafür Sorge zu tragen, dass für jedes schulpflichtige Kind, welches in ihrem Gemeindegebiet seinen Hauptwohnsitz hat, in den Ferienzeiten gemäß § 2 Abs. 4 und 5 Schulzeitgesetz 1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 23/2020, innerhalb ihres Gemeindegebietes eine Betreuung zur Verfügung steht.

Es werden analog der Kundmachung für das Tagesheim der Verpflegungsbeitrag für die Ferienbetreuung in der Höhe von € 5,16/Mittagessen ab 1.2.2023 neu festgesetzt. Weiters kann aus organisatorischen und personellen Gründen die Betreuungsform während der Ferienbetreuung nicht mehr zwischen halbtägigem und ganztägigem Besuch innerhalb einer Woche gewechselt werden. Es wird zukünftig zwischen zwei Betreuungsformen – halbtags oder ganztags/Woche - gewählt werden können. Zudem wird das Gruppengeld von bisher € 1,00/Tag auf einen Wochentarif in der Höhe von € 3,00 ausschließlich für die Sommerferien festgesetzt. Förderungen für Mittagessen können analog zu der Kundmachung der Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge für Tagesheime beantragt werden.

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

§ 1

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 beschlossen, dass für die Ferienbetreuung im Tagesheim der Volksschulen folgende Beiträge festgesetzt werden:

§ 2

Der Beitrag für die Tagesbetreuung setzt sich zusammen aus dem

- a) **Betreuungsbeitrag und dem**
- b) **Verpflegungsbeitrag**
- c) **Gruppengeld**

§ 3

Die Ferienbetreuung wird an schulautonomen Tagen, in den Herbstferien, den Weihnachtsferien, den Semester- und Osterferien und in den Sommerferien bei Bedarf angeboten.

§ 4

(1) Der Betreuungsbeitrag für Betreuungsformen gem. § 2 a) beträgt

- a) halbtags 7:30 – 13:00 Uhr: € 4,00/Tag bzw. € 20,00/Woche
- b) ganztags 7:30 – 17:00 Uhr: € 6,00/Tag bzw. € 30,00/Woche

(2) Der Verpflegungsbeitrag gem. § 2 b) für das Mittagessen

beträgt pro Tag € 5,16

In den Kosten für die Verabreichung von Mittagessen sind die Kosten je Mahlzeit, anteilige Personalkosten und Regiekosten (Geschirr, Reinigung, Energie, etc.) eingerechnet. Für Sonderkostmenüs (gluten- oder laktosefrei) ist je Menü ein Aufschlag von € 1,50 zu verrechnen.

(3) Das Gruppengeld gem. § 2 c) für Bastelmaterial oder ao. Jausen bzw. Angebote in der Ferienbetreuung in den Sommerferien bei tage- oder wochenweisem Besuch

beträgt pro Woche € 3,00

beträgt pro Tag € 0,60

(4) Die Beiträge für die Ferienbetreuung sind im Vorhinein zu verrechnen.

(5) Eine Förderung der Verpflegungsbeitrages erfolgt gem. Kundmachung Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag Tagesheimschulen Volksschule Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein, Allgemeine Sonderschule sowie Mittelschule Rosental mit der ZI: 422/7/D/27250/2022 vom 12.12.2022.

(6) Eine Indexanpassung der Beiträge erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat Jänner des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Beiträge haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Beiträge bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Die Indexanpassung gilt nicht für den Verpflegungsbeitrag.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 1.2.2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 21.9.2020, Zahl: 422/7/D17454-2020 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Neufestsetzung der Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge für die Ferienbetreuung im Tagesheim außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz und mit der Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ-Ersatzmitglied) gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassel, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

10. Vereinbarung Radweg „R1, Eisenstadt, ARW Eisbach Ost“, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, geschätzte Magistratsdirektorin, werte Gäste!“

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Im Zuge des Begleitweges – Radweg beim Eisbach – soll eine Alltagsradwegverbindung zwischen der B 52 Ruster Straße und der Gemeindestraße Krautgartenweg errichtet werden, um eine sichere radläufige Verbindung zu den Schulen, Sportzentrum, Einkaufszentren in der Ruster Straße usw. gewährleisten zu können. Das Land ist Bauherr dieser Baumaßnahmen und übernimmt die Bauleitung und Umsetzung für das gesamte Bauvorhaben.

Für die Kostentragung dieser Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen wurde zwischen dem Land Burgenland, Abteilung 5, Baudirektion, und der Freistadt Eisenstadt eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Gemeinde stimmt in dieser Vereinbarung zu, dass die Finanzierung des Gemeindeanteils über die Besonderen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gemäß den „Richtlinien 2021 für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel“ erfolgt und diese Besonderen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in Höhe der Kostenschätzung für den Gemeindeanteil dem Land zur Verfügung gestellt werden.

Laut Vereinbarung sowie der Kostenschätzung der Abteilung 5, Baudirektion, beträgt der vorläufige Gemeindeanteil EUR 75.000,00. Dieser Betrag wurde von der Abteilung 2, Gemeindefinanzen und -aufsicht, von den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln als Vorschuss der Abteilung 5, Baudirektion, zur Verfügung gestellt.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die beiliegende Vereinbarung zur Kostentragung der Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen zur Errichtung einer Alltagsradwegverbindung zwischen der B 52 Ruster Straße und der Gemeindestraße Krautgartenweg, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Eisenstadt und dem Land Burgenland, Abteilung 5.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

11. Vereinbarung Radweg „R1, Eisenstadt, entlang B 50“, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im Zuge des Begleitweges der B 50 Burgenland Straße km 46.800 – km 47.220 soll der bestehende Alltagsradweg saniert werden. Das Land ist Bauherr dieser Baumaßnahmen und übernimmt die Bauleitung und Umsetzung für das gesamte Bauvorhaben.

Für die Kostentragung dieser Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen wurde zwischen dem Land Burgenland, Abteilung 5, Baudirektion, und der Freistadt Eisenstadt eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Gemeinde stimmt in dieser Vereinbarung zu, dass die Finanzierung des Gemeindeanteils über die Besonderen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gemäß den „Richtlinien 2021 für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel“ erfolgt und diese Besonderen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in Höhe der Kostenschätzung für den Gemeindeanteil dem Land zur Verfügung gestellt werden.

Laut Vereinbarung sowie der Kostenschätzung der Abteilung 5, Baudirektion, beträgt der vorläufige Gemeindeanteil EUR 35.000,00. Dieser Betrag wurde von der Abteilung 2, Gemeindefinanzen und -aufsicht, von den Gemeinde-Bedarfs-

zuweisungsmitteln als Vorschuss der Abteilung 5, Baudirektion, zur Verfügung gestellt.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die beiliegende Vereinbarung zur Kostentragung der Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen zur Sanierung des bestehenden Alltagsradweges im Zuge des Begleitweges der B 50 Burgenland Straße km 46.800 – km 47.220, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Eisenstadt und dem Land Burgenland, Abteilung 5.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

12. Vergabe Rückhaltebecken Ortsbach Kleinhöflein, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Erd- und Baumeisterarbeiten für das Rückhaltebecken für den Ortsbach Kleinhöflein in der KG Kleinhöflein im Burgenland wurden im offenen Verfahren im Unterschwellenbereich gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018 ausgeschrieben. Auftraggeberin ist die Freistadt Eisenstadt, Rathaus – Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt. Das Projekt wird zu 89,6 % von Bund und Land kofinanziert.

Das Vergabeverfahren führt im Auftrag der Auftraggeberin das Ingenieurbüro aqua alta DI Gabriel Bodi - Ingenieurbüro f. Kulturtechnik & Wasserwirtschaft e.U., Thomas-Alva-Edison Straße 1, 7000 Eisenstadt durch. (siehe Beilagen).

Vergabevorschlag:

Bei Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte ist die Fa. Schuller Bau- u. Transport GmbH, Oberbuch 15, 8274 Buch-St. Magdalena, Bestbieter.

Nach den Ausschreibungsbedingungen sind daher die Leistungen über die Erd- und Baumeisterarbeiten für das Rückhaltebecken Ortsbach Kleinhöflein in der KG Kleinhöflein im Burgenland an die Firma Schuller Bau- u. Transport GmbH, Oberbuch 15, 8274 Buch - St. Magdalena, zum unten angeführten Preis zu vergeben.

Summe LV netto € 550.951,91
+ 20 % USt. € 110.190,38
Auftragssumme (inkl. 20 %USt.) € 661.142,29

Die Auftragssumme beträgt € 661.142,29 (inkl. 20% USt.).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, die Erd- und Baumeisterarbeiten für das Rückhaltebecken Ortsbach Kleinhöflein in der KG Kleinhöflein im Burgenland an die Firma Schuller Bau- u. Transport GmbH, Oberbuch 15, 8274 Buch - St. Magdalena, zum Preis von € 661.142,29 (inkl. 20% USt.) zu vergeben.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

13. Baulandfreigabe Rosental Ost, Grst. Nr. ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■, KG Eisenstadt,

Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Aufgrund eines Bauansuchens sollen die Parzellen Nr. ■■■■■ (mit einer Teilfläche von 343 m²), ■■■■■ und ■■■■■ (mit einer Teilfläche von 221 m²), KG Eisenstadt von AW

(Aufschließungsgebiet-Wohngebiet) in BW (Bauland-Wohngebiet) umgewidmet werden.

Diese Baulandfreigaben sind als positiver Beitrag zu einer geordneten Baulandentwicklung zu sehen.

Die Erschließung durch Anschluss an das öffentliche Gut und an die Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung sind gewährleistet. Für die Bebauung gilt der Teilbebauungsplan „Rosental Ost“, KG Eisenstadt.

Die privatrechtlichen Vereinbarungen über die Tragung der Erschließungskosten liegen vor.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022, Zahl: TOP 13, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL.Nr. 49/2019 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet (AW)“, Grundstücke Nr.,,, KG Eisenstadt ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

14. Rückabwicklung Teilungsplan GZ. (Brunnengasse ■ – Am Graben ■),

Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Abtretung und Rückabwicklung erfolgt entsprechend dem Teilungsplan GZ. der Herren Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

BESCHLUSSANTRAG

Rückübertragung von öffentlichem Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes überträgt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes GZ. der Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Teilflächen aus dem öffentlichen Gut:

Teilstück	Gst.Nr.	m²	EZ	KG	Eigentümer
3	5	■	30019	Freistadt Eisenstadt- St. Georgen
					Öffentliches Gut
4	2	■	30019	Freistadt Eisenstadt- St. Georgen
					Öffentliches Gut
10	...	6	30019	Freistadt Eisenstadt- St. Georgen
					Öffentliches Gut

Obige Teilflächen werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet.

Teilstück	Gst.Nr.	EZ
3	4
4	4
10	...	2018

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

15. Entwidmung Teilungsplan GZ. (Brunnengasse ■ – Am Graben ■).

Beratung und Beschlussantrag

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 Folgendes beschlossen:

ENTWIDMUNG

Nachstehende Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet:

Teilstück	vom Gst.Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
3	5	30019	Freistadt Eisenstadt -

				St. Georgen	Öffentliches Gut
4	*****	2	****	30019	Freistadt Eisenstadt -
				St. Georgen	Öffentliches Gut
10	***	6	****	30019	Freistadt Eisenstadt -
				St. Georgen	Öffentliches Gut

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

16. Freizeitbetriebe - Pachtvertrag Hallenbad Restaurant, Neuabschluss, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Freistadt Eisenstadt ist Eigentümerin der Freizeitbetriebe, bestehend aus Hallenbad, Freibad, Sauna, Kunsteisbahn, Kletterwand und einer Leichtathletikarena. Im Sportzentrum befindet sich neben dem Hallenbad ein Restaurant.

Zur Verpachtung kommen das im Sportzentrum gelegene Restaurant, bestehend aus Küche 41,28 m², Gastraum 163,12 m², Terrasse 70 m², sowie den Lagerräumlichkeiten im Keller 89,39 m² - mit einer Laufzeit bis 31.12.2027 mit der Möglichkeit zur Verlängerung auf weitere 5 Jahre.

Mit der Fa. Jarlove KG, vertreten durch Christian Wolf wurde bereits ein Pachtinteressent gefunden.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt beschließt das Anbot zum Abschluss eines Pachtvertrages mit der Firma Jarlove KG, Neusiedler Straße 23, 7000 Eisenstadt laut Beilage, zwecks Verpachtung des im Sportzentrum gelegenen Restaurants.

Das Anbot zum Abschluss eines Pachtvertrages ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

17. Freizeitbetriebe – Hausordnung Sportzentrum Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Freistadt Eisenstadt ist Eigentümerin der Freizeitbetriebe, bestehend aus Hallenbad, Freibad, Sauna, Kunsteisbahn, Kletterwand und einer Leichtathletikarena. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat die Grundsätze für die Benutzung der Einrichtungen und die Inanspruchnahme der Leistungen der "Freizeitbetriebe Eisenstadt" festzusetzen.

Jede dieser Anlagen hat eine eigene Hausordnung und diese verschiedenen Hausordnungen werden nun in eine gemeinsame Hausordnung Sportzentrum Eisenstadt für die Freizeitbetriebe zusammengefasst.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt beschließt die Hausordnung Sportzentrum Eisenstadt laut Beilage zur Führung des Betriebes.

Die Hausordnung Sportzentrum Eisenstadt ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

18. Privatrechtliche Entgelte und Tarife, Anpassung bzw. Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung

- a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz
- b) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt
- c) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt
- d) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt
- e) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt
- f) Räumlichkeiten Martinshof - Benützungsentgelt
- g) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte
- h) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes
- i) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt
- j) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte
- k) Holzlagerplatz – Entgelt
- l) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz
- m) E-Cube – Entgelte
- n) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen
- o) Amtsblatt – Anzeigentarif
- p) Indoorspielplatz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt – Tarifordnung
- q) Tagesparkplätze Feldstraße, Parkbad, Osterwiese Grst. Nr. und Rosental Grst. Nr. – Benützungsentgelte
- r) Tagesparkplätze Krautgartenweg, Verbindungsstraße Krautgartenweg – Bad Kissingen-Platz, Glorietteallee, Wiener Straße Grst. Nr. und Friedhof Oberberg Grst. Nr. – Benützungsentgelte

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Bei den Entgelten gemäß Pkt. a) bis k) erfolgt eine Indexanpassung in Höhe von 10,5 %.

- a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz
- b) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt
- c) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt
- d) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt
- e) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt
- f) Räumlichkeiten Martinshof - Benützungsentgelt
- g) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte
- h) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes
- i) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt
- j) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte
- k) Holzlagerplatz – Entgelt

Bei den Entgelten gemäß Pkt. l) und m) erfolgt eine Preisanpassung.

- l) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz
- m) E-Cube – Entgelte

Die Entgelte gemäß Pkt. n) bis r) werden neu festgesetzt:

- n) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen
- o) Amtsblatt – Anzeigentarif
- p) Indoorspielplatz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt – Tarifordnung,
- q) Tagesparkplätze Feldstraße, Parkbad, Osterwiese Grst. Nr. ■■■■■ und Rosental Grst. Nr. ■■■■■ – Benützungsentgelte
- r) Tagesparkplätze Krautgartenweg, Verbindungsstraße Krautgartenweg – Bad Kissingen-Platz, Glorietteallee, Wiener Straße Grst. Nr. ■■■■■ und Friedhof Oberberg Grst. Nr. ■■■■■ – Benützungsentgelte

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgende Beschlussanträge:

a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 Folgendes beschlossen:

Gemäß § 27 (1) der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 i.d.g.F., wird der Ersatz der Kosten für die Abschrift eines kompletten Wählerverzeichnisses der Freistadt Eisenstadt pro Exemplar mit € 61,30 festgesetzt.

Eine Indexanpassung des Kostenersatzes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Der Kostenersatz hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Der neu ermittelte Kostenersatz bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 024-0/10/D/25982-2021 über die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Abschrift eines Wählerverzeichnisses außer Kraft.

b) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 12.12.2022, dass Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu leisten sind.

Auf Grund der §§ 39 ff des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl. Nr. 76/2018 i.V.m. § 12 Abs. 2 Z 19 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 18/2022 werden Friedhofsentgelte festgesetzt.

§ 1

Für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt werden folgende Friedhofsentgelte festgelegt:

- a) Grabstellenbenützung(Erneuerungs-)entgelt
- b) Beisetzungsentgelt
- c) Enterdungsentgelt
- d) Entgelt für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Höhe des Grabstellenbenützung(Erneuerungs-)entgelts

(1) Das Grabstellenbenützungsentgelt beträgt für eine Benützungsdauer von

	20 Jahren Euro	10 Jahren Euro
a) für Erdgräber bis zum zweifachen Belag	572,10	286,05
b) für Erdgräber für mehr als zweifachen Belag	762,10	381,05
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) bis zum zweifachen Belag	1.714,20	857,10
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für drei- oder vierfachen Belag	2.096,40	1.048,20
e) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehr als vierfachen Belag	2.476,40	1.238,20
f) für Urnengrabstellen (Urnennischen) für vierfachen Belag	363,40	181,70
g) bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt das Grabstellenbenützungsentgelt die Hälfte der festgesetzten Entgelte in den Punkten a) und b).		

(2) Das Grabstellenentgelt beträgt für die Errichtungskosten

- a) Urnennische im Stadtfriedhof Eisenstadt ein einmaliger Betrag von € 858,70
- b) Urnennische in der Urnenkapelle Stadtfriedhof Eisenstadt

ein einmaliger Betrag von	€ 1.224,70
c) Urnennische in den Friedhöfen St. Georgen und Oberberg ein einmaliger Betrag von	€ 1.592,10
d) Urnennische im Friedhof St. Georgen (Pagode) ein einmaliger Betrag von	€ 1.837,00
e) Streifenfundament für ein einfaches Grab ein einmaliger Betrag von	€ 365,10
f) Streifenfundament für ein doppeltes Grab ein einmaliger Betrag von	€ 607,20
g) Benützung der städtischen Reservegruft pro Tag	€ 12,30

(3) Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren sind die Entgelte gleich der Grabstellenbenützungsentgelte lt. § 2.

§ 3

Die Höhe des Beisetzungsentgelts (einschließlich der Kosten für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

a) bei einfacher Tiefe (1,80 m)	143,00	Euro
b) bei doppelter Tiefe (2,40 m)	428,00	Euro
c) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte)	90,30	Euro
d) bei einer Beisetzung einer Urne	143,00	Euro
e) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr je die Hälfte der in den Punkten a) bis d) festgesetzten Entgelte.		

§ 4

Höhe des Enterdigungsentgelts

Das Enterdigungsentgelt beträgt das Zweieinhalbfache des Beisetzungsentgelts. Das Enterdigungsentgelt ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 5

Höhe des Entgelts für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle)

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle zur Aufbahrung der Leiche ist ein Tagesentgelt von 95,40 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung des Entgelts außer Betracht zu lassen.**
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Entgelte sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.**
- (3) Der Kostenersatz für die Leichenhallenreinigung beträgt EUR 43,10.**

§ 6

Eine Indexanpassung der Friedhofsentgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 7

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht**
 - a) bei dem Grabstellen(Erneuerungs-)entgelt mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,**
 - b) bei dem Beisetzungsentgelt mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,**
 - c) bei dem Enterdigungsentgelt mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,**
 - d) bei dem Entgelt für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.**

(2) Die festgesetzten Friedhofsentgelte werden einen Monat nach Zustellung der von der Gemeinde zu erlassenden Rechnung fällig.

(3) Zur Entrichtung des Grabstellen(Erneuerungs-)entgeltes ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Entgelte verpflichtet, die nach § 19 Abs. 4 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

Rückerstattung von Friedhofsentgelten

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofs oder Friedhofteiles findet ein Rückersatz von Friedhofsentgelten nicht statt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 817-0/4/D/25987-2021 über die Festsetzung der Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt außer Kraft.

c) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume–Benützungsentgelt

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Turn- und Gymnastiksäle und Schulräume in Schulgebäuden sowie im Kindergarten Kleinhöflein.

§ 1

Für die Benützung der Turn- und Gymnastiksäle sowie der Schulräume in der Volksschule und Mittelschule sowie im Kindergarten Kleinhöflein werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt je angefangene Stunde:

1. Gymnastiksäle Mittelschule, VS Eisenstadt u. KG Kleinhöflein	EUR 26,20
2. Turnsäle VS St. Georgen und VS Kleinhöflein	EUR 26,20
3. Turnsaal Mittelschule und VS Eisenstadt	EUR 33,00
4. Schulräume	EUR 13,50
5. die Miete für Veranstaltungen ist gesondert festzulegen	

In diesen Mieten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.09.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zl.: 2120-4/1/D/25990-

2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume außer Kraft.

d) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Sportplätze Mittelschule und Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Mittelschule.

§ 1

Für die Benützung des Sportplatzes Mittelschule und des Sportplatzes Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Mittelschule werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

- | | |
|----------------------------|---------------------------------|
| 1. Sportplatz Mittelschule | EUR 13,50/je angefangene Stunde |
| 2. Sportplatz Kleinhöflein | EUR 13,50/je angefangene Stunde |
| 3. Hartplatz Mittelschule | EUR 8,10/je angefangene Stunde |

In diesen Mieten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung des Entgeltes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Das Entgelt hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Das neu ermittelte Entgelt bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 01.09.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zl.: 2120-4/2/D/25996-2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Sportplätze Mittelschule und Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Mittelschule außer Kraft.

e) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Generationenzentrum.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Generationenzentrum werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

Saal	Zeit	Preis / Einheit
Ganztagesveranstaltungen	8 bis 17 Uhr	158,60 €
Halbtagesveranstaltungen	8 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr	79,30 €
Abendveranstaltung	17 bis 22 Uhr	92,50 €
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	23,90 €
Beratungsraum		
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	3,30 €
Büro		
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	1,80 €

In diesen Mieten ist 20 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis

für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 420/8/D/25997/2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Generationenzentrum außer Kraft.

f) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Martinshof.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Martinshof werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

1. Keller

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 171,90
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 92,50
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 105,90
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 30,40

2. Veranstaltungsräume Erdgeschoss

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 145,20
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 79,20
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 92,50
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 26,20

3. Amtsräum

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 66,10
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 46,20
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 52,80
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 19,80

In diesen Mieten ist 20 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 846/7/D/26622-2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Martinshof außer Kraft.

g) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 Folgendes beschlossen:

Die Gebühren und Entgelte für die Bereitstellung von Geräten und Personal der Wirtschaftsbetriebe - Städtischer Bauhof und Stadtgärten werden wie folgt festgelegt:

1. Stundenpreis der Geräte ohne Bedienungspersonal und ohne Verwaltungskostenzuschuss

	Euro	
Pkw/ Pritsche	25,40	pro Std.
Traktor	36,30	pro Std.
Lkw	38,00	pro Std.
Lkw mit Kran	41,90	pro Std.
Kehrmaschine Lkw	41,90	pro Std.
Kehrmaschine klein	29,70	pro Std.
Müllwagen	41,90	pro Std.
Unimog	50,50	pro Std.
JCB	39,00	pro Std.

2. Stundenpreis Personal ohne Verwaltungskostenzuschuss

	Euro	
Personal pro Stunde	39,00	pro Std.

3. Mietpreise für Grünpflanzen

	Euro	
Kübelpflanzen (Lorbeer, Eugenien, Kugelbäumchen)		
bis 1.0 m	10,60	pro Tag
1.0 – 1.5 m	12,80	pro Tag
1.5 – 2.0 m	14,90	pro Tag
über 2.0 m	23,40	pro Tag
Efeuwände	23,40	pro Tag

4. Sonstiges

	Euro	
Verleih von Verkehrszeichen (bis. max. 10 Stk./Auftrag)		
pro Stück	13,90	pro Arbeitstag
für Lieferung und Aufstellung extra	136,90	Pauschale

	Euro	
Verleih von:		
Absperrgitter per Stück	0,60	pro Tag
Heurigen garnitur / Garnitur (2 Bänke / 1 Tisch)	3,00	pro Tag
Mülltonne per Stück	3,00	pro Tag
Steh Tisch per Stück	3,00	pro Tag

	Euro	
Preis je Lieferung oder Abholung (innerhalb Eisenstadt)	116,50	Pauschale

In der Pauschale sind sämtliche KFZ- und Personalkosten inbegriffen. Für Eisenstädter Vereine und Organisationen für Veranstaltungen in Eisenstadt wird bei Selbstabholung kein Entgelt für den Verleih verrechnet. Bei Lieferungen außerhalb Eisenstadts werden KFZ- und Personalkosten nach jeweiligem Zeitaufwand verrechnet. Sämtliche Kosten, die der Stadt an Dritte (z.B. Müllgebühren) anfallen, werden zusätzlich verrechnet.

5. Verwaltungskostenzuschlag

	Euro	
Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag wie folgt verrechnet:		
bis	1.021,10	5%
für die nächsten	4.055,90	4%
darüber hinaus		2%
höchstens aber	1.521,00	

6. Indexanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte sowie des Verwaltungskostenzuschlags erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zl.: 839/1/D/26000/2021 über die Festsetzung der Gebühren und Entgelte für die Wirtschaftsbetriebe außer Kraft.

h) 1. Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 12.12.2022, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Einhebung des Gebrauchsentgeltes

Die Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund ist eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgeht. Aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses kann von der Einhebung des Gebrauchsentgeltes Abstand genommen werden.

§ 2

Pflichtiger des Gebrauchsentgeltes

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat ein Gebrauchsentgelt zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, der der Zustellung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

§ 4

Entgelte

1. Verkaufseinrichtungen Eisenstadt

Baulichkeiten, Kioske u. Verkaufswägen für den Verkauf von Tabakwaren, Würsteln, Maroni, Speiseeis, usw. täglich aufgestellt zw. 7 und 19 Uhr

1.1	Fußgängerzone bis zu 3 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,50
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,38
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,35
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,27
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,24
	Mindestentgelt		€ 18,70
1.2	Gebührenpflichtige Parkzone bis zu 3 Tagen	m ² und Tag	€ 0,39
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,28
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,27
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,21
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,19
	Mindestentgelt		€ 18,70
1.3	Restliches Stadtgebiet bis zu 3 Tagen	m ² und Tag	€ 0,27
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,20
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,19

	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m² und Tag	€ 0,15
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m² und Tag	€ 0,14
	Mindestentgelt		€ 18,70
1.4.	Zeitungsständer pro Stück und Jahr, an Sonn- und Feiertagen täglich	pro Stück und Jahr	€ 13,80
		pro Stück und Jahr	€ 54,70
2.	Gastgärten		
2.1	Fußgängerzone	pro m² und angefangenem Monat	€ 7,70
	Mindestentgelt		€ 63,30
2.2	Gebührenpflichtige Parkzone	pro m² und angefangenem Monat	€ 5,80
	Mindestentgelt		€ 63,30
2.3	Restliches Stadtgebiet	pro m² und angefangenem Monat	€ 4,00
	Mindestentgelt		€ 63,30
3.	Werbungen		
	Gesamtes Stadtgebiet		
3.1.	Ausstellungsvitrinen, Warenausräumung, Infostände, Reklamesäulen, Ausstellungsobjekte, Fahrzeuge, Maschinen usw.		
	bis 3 Tage	pro m² und Tag	€ 0,27
	bis zu 7 Tagen	pro m² und Tag	€ 0,20
	bis zu 30 Tagen	pro m² und Tag	€ 0,19
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m² und Tag	€ 0,15
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m² und Tag	€ 0,14
	Mindestentgelt		€ 18,70
3.2	Zettelverteilung	pro Person und Tag	€ 13,80
3.3	Plakate, Transparente, Hinweistafeln usw.		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m² und Tag	€ 0,21
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m² und Tag	€ 0,17
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m² und Tag	€ 0,15
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro angefangenem m² und Tag	€ 0,13
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m² und Tag	€ 0,12
	Mindestentgelt		€ 18,70

4. Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.

Gesamtes Stadtgebiet

4.1 Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.

bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,50
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,38
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,35
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,24
Mindestentgelt		€ 18,70

4.2	Fahrzeuge ohne polizeiliche Kennzeichen	pro Fahrzeug und Tag	€ 6,00
-----	---	----------------------	--------

5. Verschiedene Sondernutzungen

Materiallagerungen, Gerüstaufstellungen, Baustelleneinrichtungen, Grundinanspruchnahmen bei der Errichtung von Kellergeschoßen od. dgl., die von Baufirmen oder ähnlichen Unternehmungen im Zusammenhang mit Baudurchführungen vorgenommen werden

5.1 Fußgängerzone

bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,50
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,63
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,66
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,82
Mindestentgelt		€ 18,70

5.2 Gebührenpflichtige Parkzone

bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,39
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,49
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,50
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,61
Mindestentgelt		€ 18,70

5.3 Restliches Stadtgebiet

bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,27
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,34
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,35

1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,42
Mindestentgelt		€ 18,70
5.4 Rohrkanäle und Leitungen, ober- bzw. unterirdisch pro Laufmeter und Jahr (bis 31.12.) Gesamtes Stadtgebiet	pro Laufmeter und Jahr	€ 0,63
Mindestentgelt		€ 6,00
6. Sonstige Benützungen des öffentlichen Grundes individueller Art, soweit hiefür oben kein eigenes Entgelt festgelegt wurde		
6.1 bis 400 m ²	Monat	€ 103,10
6.2 bis 800 m ²	Monat	€ 176,70
6.3 über 800 m ²	Monat	€ 250,00

§ 5

Wertanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/100 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 920-8/1/D/26001/2021 über die Festsetzung der Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes außer Kraft.

2. Zweckbindung für die Verwendung der Gebrauchsentgelte

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt eine Zweckbindung der Gebrauchsentgelte für innerstädtische Aktivitäten.

i) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022 über die Festsetzung eines einmaligen Nutzungsentgeltes für die Einräumungen von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt.

§ 1

Als einmaliges Nutzungsentgelt wird für die Einräumung von Leitungsrechten für ober- und unterirdische Leitungen auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt ein Betrag in Höhe von EUR 12,60 pro Laufmeter festgesetzt.

§ 2

Das Nutzungsentgelt ist nach erfolgter Vertragsunterfertigung zu bezahlen.

§ 3

Eine Indexanpassung des Entgelts erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/100 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 920-8/A/0884/D/26002/2021 über die Festsetzung eines Nutzungsentgeltes für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt außer Kraft.

j) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 Folgendes beschlossen:

1. Die Entgelte für die Umweltbetriebe Eisenstadt werden wie folgt beschlossen:

Produkt	Einheit	Netto	MwSt.%	MwSt.	Brutto +10,5%
Personal	Std.	39,00 €	20%	7,80 €	46,80 €
Fahrzeuge und Geräte					
Traktor	Std.	49,92 €	20%	9,98 €	59,90 €
MERLO - Hubsteiger	Std.	38,58 €	20%	7,72 €	46,30 €
ISEKI - Rasentraktor	Std.	37,42 €	20%	7,48 €	44,90 €
Anhänger 6t 3-Seitenkipper	Std.	11,50 €	20%	2,30 €	13,80 €
Anhänger 6t + Kran	Std.	31,25 €	20%	6,25 €	37,50 €
Kehrbesen 2,5 m breit	Std.	19,08 €	20%	3,82 €	22,90 €
ICB - Radlader	Std.	38,58 €	20%	7,72 €	46,30 €
GEHL - Baggerlader	Std.	28,83 €	20%	5,77 €	34,60 €
Walze	Std.	32,50 €	20%	6,50 €	39,00 €
PKW - Anhänger 1-achs	Std.	8,08 €	20%	1,62 €	9,70 €
PKW - Anhänger 2-achs	Std.	11,58 €	20%	2,32 €	13,90 €
PKW - Pritsche, Doppelkab., Bus	Std.	25,08 €	20%	5,02 €	30,10 €
Motorsäge - Benzin	Std.	5,17 €	20%	1,03 €	6,20 €
Anbaubohrer	Std.	1,92 €	20%	0,38 €	2,30 €
Hochastsäge	Std.	7,58 €	20%	1,52 €	9,10 €
Motorsense	Std.	5,50 €	20%	1,10 €	6,60 €
Erdbohrer	Std.	7,58 €	20%	1,52 €	9,10 €
Stromaggregat	Std.	10,00 €	20%	2,00 €	12,00 €
Stockfräse	Std.	23,42 €	20%	4,68 €	28,10 €
zusätzl. Baumstämme – bis 50 cm	Stk.	82,33 €	20%	16,47 €	98,80 €
– bis 60 cm	Stk.	98,58 €	20%	19,72 €	118,30 €
– bis 70 cm	Stk.	115,00 €	20%	23,00 €	138,00 €
– bis 80 cm	Stk.	131,75 €	20%	26,35 €	158,10 €
– bis 90 cm	Stk.	148,42 €	20%	29,68 €	178,10 €
Anlieferung - Deponie					
Bauschutt	t	49,55 €	10%	4,95 €	54,50 €
Erdaushub – Anlieferung	t	7,64 €	10%	0,76 €	8,40 €
Eternit (UDB netto € 147)	t	175,91 €	10%	17,59 €	193,50 €
Verkauf - Deponie					

Betonrecycling - Verkauf	t	10,25 €	20%	2,05 €	12,30 €
Asphaltrecycling - Verkauf	t	8,17 €	20%	1,63 €	9,80 €
Asphaltrecycling - gesiebt	t	14,92 €	20%	2,98 €	17,90 €
Recycling - gemischt	t	2,58 €	20%	0,52 €	3,10 €
Sand ungesiebt - Verkauf	t	5,83 €	20%	1,17 €	7,00 €
Anlieferung - Kompostierung					
Grasschnitt rein		kostenlos	0%	0,00 €	0,00 €
Strauch-/Baumschnitt	t	89,73 €	10%	8,97 €	98,70 €
Verkauf Kompostierung					
Verkauf Kompost - Qualität A bis 10 m ³	m ³	41,75 €	20%	8,35 €	50,10 €
Verkauf Kompost - Qualität A bis 20 m ³	m ³	37,25 €	20%	7,45 €	44,70 €
Verkauf Kompost - Qualität A über 20 m ³	m ³	27,92 €	20%	5,58 €	33,50 €
Verkauf Kompost - Qualität A über 100 m ³	m ³	20,50 €	20%	4,10 €	24,60 €
Kompost 60 Liter Sack (Volumen ca. 40 L)	t	4,67 €	20%	0,93 €	5,60 €
Erde - ungesiebt	t	10,25 €	20%	2,05 €	12,30 €
Erde - gesiebt	t	14,92 €	20%	2,98 €	17,90 €
Erde - gemischt u. gesiebt	t	37,42 €	20%	7,48 €	44,90 €
Anlieferung - Altstoffsammelzentrum					
Sperrmüll - Anlieferung	t	105,91 €	10%	10,59 €	116,50 €
Styropor - EPS (weiß, schwarz)	t	285,36 €	10%	28,54 €	313,90 €
Kühlgeräte ohne Plakette	Stk.	kostenlos			
Kühlgeräte mit neuer Plakette	Stk.	kostenlos			
Kühlgeräte mit alter Plakette	Stk.	kostenlos			
Bildschirmgeräte (Fernseher, Monitor)	Stk.	kostenlos			
Haushaltsgroßgeräte	Stk.	kostenlos			
sonstige E-Geräte	t	kostenlos			
Altmetall	t	kostenlos			
Leuchtkörper (Neonröhren)	t	kostenlos			
Speisealtöl - Haushalte	t	kostenlos			
Medikamente	t	kostenlos			
Problemstoffe (Farben, Lacke etc.)	t	kostenlos			

2. Anmerkungen:

Alle Anlieferung im Altstoffsammelzentrum / Kompostierungsanlage bzw. der Deponie haben ausnahmslos über die Brückenwaage zu erfolgen.

Private Anlieferung bis zu 100 kg Strauch-/Baumschnitt sind GRATIS. Mengen darüber hinaus werden entsprechend den gültigen Übernahmeentgelten auf Basis Preis/Tonne verrechnet.

Für gewerbliche Anlieferungen gibt es keine Freimengen. Hier werden entsprechende Entgelte je Gewicht verrechnet.

Entsorgung von Eternit erfolgt in Kleinmengen bis zu 150 kg.

Bauschutt wird bis zu einer Menge von 1000 kg übernommen.

Entgelte unter 20.-- Euro brutto müssen bar bezahlt werden.

Zur Entsorgung kann nur EPS (weiß, schwarz) angenommen werden, kein XPS (rosa, blau, etc,...)

3. Indexanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 899/1/D/26003/2021 über die Festsetzung der Entgelte für die Umweltbetriebe außer Kraft.

k) Holzlagerplatz – Entgelt

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022 über die Einhebung eines Entgeltes für die Benützung eines Holzlagerplatzes.

§ 1

Für die Benützung der städtischen Holzlagerplätze wird ein laufendes Entgelt (Holzlagerplatzentgelt) ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe des Entgeltes beträgt EUR 1,20 je m² und Jahr.

§ 3

Zur Entrichtung dieses Entgeltes sind die Benutzer der Holzlagerplätze verpflichtet.

§ 4

Die Entgeltschuld entsteht mit dem Beginn der Lagerung des Holzes, wobei die Dauer der Lagerung innerhalb des Kalenderjahres ohne Bedeutung ist.

§ 5

Das Entgelt ist mit Entstehung der Entgeltschuld zur Zahlung fällig.

§ 6

Eine Indexanpassung des Entgeltes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Das Entgelt hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Das neu ermittelte Entgelt bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§7

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 920-0/2/D/26004-2021 über die Einhebung eines Entgeltes für die Benützung eines Holzlagerplatzes außer Kraft.

I) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022 über die Ausschreibung von Kostenersatzzahlungen für Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Pongratzhaus und Pulverturm werden Kostenersatzzahlungen vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Kostenersatzzahlungen beträgt:

PONGRATZHAUS

1. für Ganztagsveranstaltungen (08:00 – 17:00 Uhr)	EUR	160,00
2. für Halbtagsveranstaltungen (08:00-13:00 Uhr oder 13:00 – 17:00 Uhr)	EUR	80,00
3. für Abendveranstaltungen (17:00 – 22:00 Uhr)	EUR	93,00
4. Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR	25,00
5. Pauschale Abend-/Nachtveranstaltungen (22:00 – 02:00 Uhr) für Pongratzhaus oder Pulverturm	EUR	85,00

PONGRATZHAUS mit PULVERTURM

1. für Ganztagsveranstaltungen (08:00 – 17:00 Uhr)	EUR	225,00
2. für Halbtagsveranstaltungen (08:00-13:00 Uhr oder 13:00 – 17:00 Uhr)	EUR	115,00
3. für Abendveranstaltungen (17:00 – 22:00 Uhr)	EUR	123,00
4. Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR	50,00
5. Pauschale Abend-/Nachtveranstaltungen (22:00 – 02:00 Uhr) für Pongratzhaus und Pulverturm	EUR	145,00

§ 3

Eine Indexpassung der Kostenersatzzahlungen erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Kostenersatzzahlungen haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Kostenersatzzahlungen bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Kostenersatzzahlung ist bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 920-0/2/D/25998-2021 über die Ausschreibung von Kostenersatzzahlungen für Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm außer Kraft.

m) E-Cube – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für den E-Cube (Jugendtreff und Veranstaltungssaal).

§ 1

Für die Benützung des E-Cube (Jugendtreff und Veranstaltungssaal) werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

1. Saalkosten bei Veranstaltungen mit Ausschank/Catering

Position	Anmerkung	Entgelte
Veranstaltungssaal	280 m ²	€ 460,00
½ Veranstaltungssaal	Bis 140 m ²	€ 230,00
Mehrzweckraum (Eingangsbereich u. Bar)	82,10 m ²	€ 80,00
Lager / Cateringraum	32,25 m ²	€ 80,00
Jugendtreff (Garderobe)	28 m ²	€ 80,00
Kühlraum		€ 80,00
Freiflächen (inkl. WC-Anlagen)		€ 160,00

2. Saalkosten bei Veranstaltungen ohne Ausschank

Position	Anmerkung	Entgelte
Saalmiete 8.00 – 17.00 Uhr		€ 160,00
Saalmiete 8.00-13.00 oder 12.00-17.00		€ 80,00

Uhr		
Saalmiete 17.00 – 22.00 Uhr		€ 100,00
Stundensatz für Saalmiete		€ 25,00

3. Mietkosten für Ausstattung

Position	Anmerkung	Entgelte
Tisch	30 Stück / Preis pro Stück	€ 7,00
Stelltisch	10 Stück / Preis pro Stück	€ 7,00
Sessel	250 Stück / Preis pro Stück	€ 1,00

4. Sonstige Kosten

	Anmerkung	Entgelte
Veranstaltungsbetreuer / Tontechniker	Preis / Person und Stunde	€ 40,00
Auf- und Abbau	Preis / Person und Stunde	€ 50,00

Die Kosten für das Sicherheitspersonal und die Reinigung sind je nach Aufwand und Bedarf zu vereinbaren.

5. Erläuterungen

Für die Nutzung des E-Cubes sind privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen mit detaillierter Kostenaufstellung (inkl. Fremdkosten – Veranstaltungsbetreuer, Reinigung, Sicherheitspersonal, Auf- und Abbau) abzuschließen. Mit dieser Vereinbarung unterwirft sich der Mieter auch der Hausordnung.

In den Kosten für den Veranstaltungssaal sind die Bühne, die Saalbeleuchtung und Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser) inkludiert. Bei der Anmietung des Veranstaltungssaals sind die Kosten für Foyer und Bar inkludiert.

Alle Preise gem. § 2 Pkt. 1 (ausgen. Proberäume) verstehen sich je Veranstaltungstag (inkl. Vorbereitungszeit). Mehrtägige Veranstaltungen an aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen werden auf Basis der kundgemachten Entgelte in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Entgelte gem. § 2 Pkt. 3 werden je Veranstaltung – auch bei mehrtägig aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen - nur einmal verrechnet. Bei einer fixen Buchung ab fünf Veranstaltungen / Jahr an nicht aufeinanderfolgenden Tagen wird ein Nachlass von 20 % der Kosten gem. Pkt. 1 und 2 gewährt.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Hälfte der Entgelte ist mit Unterzeichnung der Vereinbarung zur Zahlung fällig. In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 839/3/D/25999-2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für den E-Cube außer Kraft.

n) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen**BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 12.12.2022, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes von Marktplätzen und zur Bestreitung der Mittel der mit der Abhaltung von Märkten verbundenen Ausgaben laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des

öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

§ 2

Die Marktentgelte werden eingehoben für

- a) tägliche Märkte und Wochenmärkte**
- b) Jahrmärkte**
- c) Christbaummärkte**

§ 3

Die Entgelte für tägliche Märkte und Wochenmärkte betragen für Verkaufsstände und Erdplatz EUR 5,00 pro angefangenen Laufmeter.

§ 4

Die Entgelte für Jahrmärkte betragen für einen Warenstand oder Erdplatz oder ein Fahrzeug per laufenden Meter EUR 5,00, mindestens jedoch pro Stand EUR 10,00.

§ 5

Die Leihgebühr pro Tisch beträgt EUR 2,00.

§ 6

Die Entgelte für Christbaummärkte betragen EUR 302,30 je Verkaufsplatz.

§ 7

Die Entgeltschuld entsteht

- a) mit der Aufstellung des Standes, des Ladens oder des Fahrzeuges oder**
- b) mit dem Beginn der Anbietung der Ware.**

§ 8

Die Entgelte sind mit der Entstehung der Entgeltschuld zur Zahlung fällig.

§ 9

Die Entgelte stellen eine Bringschuld dar.

§ 10

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 11

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 828/29/D/25986-2021 über die Festsetzung der Entgelte für die Benützung von Marktplätzen außer Kraft.

o) Amtsblatt – Anzeigentarif

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 den Anzeigentarif des Amtsblattes wie folgt beschlossen:

1/1 Seite	EUR 640,--
1/2 Seite	EUR 325,--
1/4 Seite	EUR 196,--
1/8 Seite	EUR 110,--

Platzierungszuschlag: 10 % des Anzeigenpreises

Grafische Nachbearbeitung € 60,--

von Inseraten:

Satzspiegel: 184 x 258 mm

Auflage: 7.100 Stück

Erscheinungsweise: monatlich (Doppelnummer im Juli oder August), ca. am 1. des Monats

Anzeigenschluss:	jeweils am 10. des Monats
Beilagen:	EUR 140,--/1.000 Stück
Danksagung:	EUR 55,--
Wortanzeigen (im Anzeigenteil):	EUR 35,--

Alle Preise exklusive 5 % Werbeabgabe und 20% Ust.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 015-2/1/D/21049-2019 über den Anzeigentarif des Amtsblattes außer Kraft.

p) Indoorspielplatz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt – Tarifordnung

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Tarifordnung für den Indoorspielplatz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Räumlichkeiten des Indoorspielplatzes werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Eintrittspreise vorgeschrieben.

§ 2

Tageseintrittspreise für Indoorspielplatz

1. Kinder bis zum 1. Geburtstag	GRATIS
2. Kinder im Alter von 1 – 4 Jahre	€ 2,50
3. Kinder im Alter von 4 – 12 Jahre (ab dem 4. Geburtstag)	€ 4,50
4. Preisstaffelung für jedes weitere Kind ab 4 Jahre:	
2. Kind	€ 3,50
3. Kind und jedes weitere Kind	€ 2,50
5. Jede Begleitperson	€ 1,50
6. ab 17.00 Uhr Schnupperticket für 1 Stunde	€ 1,50
7. Geburtstagstafel	€ 60,--

(Eintritt inkl. gedeckter Geburtstagstafel für max. 10 Kinder inkl. 1 Begleitperson während den normalen Öffnungszeiten)	
7a. jedes weitere Kind bei der Geburtstagstafel	€ 6,50
7b. jede weitere Begleitperson bei der Geburtstagstafel	€ 1,50
8. Geburtstagsburg (exklusive Geburtstagsfeier an den geschlossenen Tagen inkl. Eintritt und gedeckter Geburtstagstafel für max.10 Kinder und 1 Begleitperson)	€ 90,--
8a. jedes weitere Kind bei der Geburtstagsburg	€ 9,--
8b. jede weitere Begleitperson bei der Geburtstagsburg	€ 1,50

In diesen Eintrittspreisen sind 20% Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Die Entrichtung des Eintrittspreises ist bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 815/A/56217/D/21037-2019 über die Tarifordnung für den Indoorspielplatz außer Kraft.

g) Tagesparkplätze Feldstraße, Parkbad, Osterwiese Grst. Nr. und Rosental Grst. Nr. – Benützungsentgelte

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022 über die Festsetzung der Benützungsentgelte der Tagesparkplätze Feldstraße, Parkbad, Osterwiese östlicher (unterer) Teil, Grst. Nr. und Rosental Grst. Nr.

§ 1

Für die Benützung der Tagesparkplätze Feldstraße, Parkbad, Osterwiese östlicher (unterer) Teil, Grst. Nr. und Rosental Grst. Nr. werden folgende Benützungsentgelte festgesetzt:

Tagestarif	8 bis 16 Uhr	€ 3,50
Halbtagestarif	max. Parkdauer 4 Stunden	€ 2,50

§ 2

In den unter § 1 angeführten Entgelten ist die Umsatzsteuer in Höhe von 20 Prozent enthalten.

§ 3

Die Gebührenpflicht besteht werktags Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr.

§ 4

Schuldner der Benützungsentgelte ist der Lenker des abgestellten Kraftfahrzeuges.

§ 5

Die Bezahlung der Entgelte für die Benützung der Tagesparkplätze erfolgt mittels der aufgestellten Parkscheinautomaten oder durch Buchung eines elektronischen Parkscheines (Handy Parken). Das Entgelt ist zu Beginn der Parkzeit zu entrichten.

Die Benutzer weisen ihre Parkberechtigung durch den am Parkscheinautomaten erworbenen Parkschein nach. Dieser ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeugs zu hinterlegen.

Beim Handyparken ist nach erfolgter Abstellanmeldung die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

§ 6

Die Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den bestimmungsgemäß gekennzeichneten Abstellflächen geparkt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 7

Von der Benützung der Tagesparkplätze sind Kraftfahrzeuge ausgeschlossen

- die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind
- an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist
- die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden

Weiters sind von der Benützung der Tagesparkplätze LKW's und Autobusse ausgeschlossen.

§ 8

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Kundmachungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt außer Kraft:

- Kundmachung vom 28.10.2015, Zahl: 920-0/2/92-2015 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Tagesparkplatzes Feldstraße.
- Kundmachung vom 28.10.2015, Zahl: 920-0/2/94-2015 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Tagesparkplatzes Parkbad.
- Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 120-2/10/D/317276-2018 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Parkplatzes Osterwiese.
- Kundmachung vom 21.09.2020, Zahl: 120-2/10/D/17455-2020 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Tagesparkplatzes Rosental – Grst.Nr. 666/9.

r) Tagesparkplätze Krautgartenweg, Verbindungsstraße Krautgartenweg – Bad Kissingen-Platz, Glorietteallee, Wiener Straße Grst. Nr. ■■■■■ und Friedhof Oberberg Grst. Nr. ■■■■■ – Benützungsentgelte

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022 über die Festsetzung der Benützungsentgelte der Tagesparkplätze Krautgartenweg, Verbindungsstraße Krautgartenweg – Bad Kissingen-Platz, Glorietteallee, Wiener Straße Grst. Nr. und Friedhof Oberberg Grst. Nr.

§ 1

Für die Benützung der Tagesparkplätze Krautgartenweg, Verbindungsstraße Krautgartenweg – Bad Kissingen-Platz, Glorietteallee, Wiener Straße Grst. Nr. 2400/2 und Friedhof Oberberg Grst. Nr. werden folgende Benützungsentgelte festgesetzt:

Tagestarif	8 bis 16 Uhr	€ 2,00
Halbtagestarif	max. Parkdauer 4 Stunden	€ 1,50

§ 2

In den unter § 1 angeführten Entgelten ist die Umsatzsteuer in Höhe von 20 Prozent enthalten.

§ 3

Die Gebührenpflicht besteht werktags Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr.

§ 4

Schuldner der Benützungsentgelte ist der Lenker des abgestellten Kraftfahrzeuges.

§ 5

Die Bezahlung der Entgelte für die Benützung der Tagesparkplätze erfolgt mittels der aufgestellten Parkscheinautomaten oder durch Buchung eines elektronischen Parkscheines (Handy Parken). Das Entgelt ist zu Beginn der Parkzeit zu entrichten.

Die Benutzer weisen ihre Parkberechtigung durch den am Parkscheinautomaten erworbenen Parkschein nach. Dieser ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeugs zu hinterlegen.

Beim Handyparken ist nach erfolgter Abstellanmeldung die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

§ 6

Die Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den bestimmungsgemäß gekennzeichneten Abstellflächen geparkt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 7

Von der Benützung der Tagesparkplätze sind Kraftfahrzeuge ausgeschlossen

- die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind
- an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist
- die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden

Weiters sind von der Benützung der Tagesparkplätze LKW's und Autobusse ausgeschlossen.

§ 8

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Kundmachungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt außer Kraft:

- Kundmachung vom 28.10.2015, Zahl: 920-0/2/93-2015 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Tagesparkplatzes Krautgartenweg.
- Kundmachung vom 28.10.2015, Zahl: 920-0/2/96-2015 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Tagesparkplatzes Verbindungsstraße Krautgartenweg – Bad Kissingen-Platz.
- Kundmachung vom 28.10.2015, Zahl: 920-0/2/95-2015 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Tagesparkplatzes Glorietteallee.
- Kundmachung vom 23.05.2016, Zahl: 920-0/2/104-2016 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Tagesparkplatzes Wiener Straße Grst. Nr.

- **Kundmachung vom 23.05.2016, Zahl: 920-0/2/103-2016 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Tagesparkplatzes Friedhof Oberberg Grst. Nr.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassel, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) und gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ-Ersatzmitglied) mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

19. Freizeitbetriebe - Entgelte, Anpassung bzw. Änderung, Beratung und Beschlussfassung

a) Freibad – Entgelte

b) Kunsteisbahn – Entgelte

c) Hallenbad und Sauna – Entgelte

d) Sporthalle – Entgelte

e) Sportkletteranlage - Entgelte

f) Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) – Entgelte

g) Leichtathletikanlage – Entgelte

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Grundsätzlich wurde im Hallenbad und der Sauna, dem Freibad, der Kunsteisbahn, der Rollschuh-/Inlineskaterbahn, der Sporthalle, der Sportkletteranlage und der

Leichtathletikanlage die Indexanpassung mit 10,5 % vorgenommen. Weiters wurde die Gruppe D (Senioren) in die Gruppe B integriert.

a) Freibad – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Entgelte für das Freibad der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung des Freibades werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

1. Eintrittskarten

<i>Freibad (inkl. 13% Ust.)</i>	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR
Eintrittskarte	2,30	2,80	4,60
Kurzzeitkarte (bis 3h)	1,30	2,30	2,80
Schülerkarte/Familienkarte	1,50	1,50	-
Saisonkarte	37,80	45,00	71,40
Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)	24,60	27,00	-
Blockkarte 11/10	23,00	28,00	46,00

Saisonkarte (Freibad) ab 15. Juli	40% Ermäßigung
Sport – Karte (2 Anlagen)	15% Ermäßigung
Sport – Karte (3 Anlagen)	20% Ermäßigung
Sport – Karte (4 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)

	EUR
Saisonkarte - Ersatzkarte	5,20
Datenträgerkaution Armband	15,00
Kabine Badesaison	37,90
Kabine Jahresmiete	75,40
Kabinenschrank Badesaison	29,70
Kabinenschrank Jahresmiete	59,10
Sonnenschirm	3,20
Liege	3,20
Einsatz für Sonnenschirm u. Liege	1,00
Einsatz Aschenbecher	1,00
Schlüsselkaution für Kabinen und Kabinenschränke	30,00

3. Anmerkungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag; Lehrlinge, Invalide, Präsenzdienler, Senioren, Studenten und Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - alle gegen Vorweisen eines Ausweises

Gruppe C: Personen ab dem 18. Geburtstag

Kleinkinder:

Kinder bis zum 6. Geburtstag haben in Begleitung einer zahlenden Aufsichtsperson freien Eintritt.

Schülerkarte:

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte:

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Sport-Karte:

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteis-/Rollschuh-/Inlineskatingbahn, Freibad und Leichtathletikanlage werden Jahres/Saisonkarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 15% ermäßigt, eine Kombi-Karte für drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 20% und eine Kombi-Karte für vier Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

Aufsichtsorgane:

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten:

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Blockkarten:

gelten nur Tageseintritte

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/Jahresende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind- Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des

laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 13% inbegriffen; in den Entgelten gemäß Punkt 2 mit 20 % inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 831/4/D/26005/2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Freibad außer Kraft.

b) Kunsteisbahn – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Entgelte für die Kunsteisbahn der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Kunsteisbahn werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

1. Eintrittskarten

<i>Kunsteislaufbahn (inkl. 20% Ust.)</i>	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR
--	-----------------	-----------------	-----------------

Eintrittskarte	3,00	4,20	6,60
Eintrittskarte ab 16.00 Uhr	2,80	3,20	5,20
Schülerkarte/Familienkarte	2,70	2,70	-
Saisonkarte	79,60	92,30	112,40
Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)	46,30	51,40	-
Blockkarte 11/10	30,00	42,00	66,00

Saisonkarte (Kunsteisbahn) ab 26.Dezember	40% Ermäßigung
Sport – Karte (2 Anlagen)	15% Ermäßigung
Sport – Karte (3 Anlagen)	20% Ermäßigung
Sport – Karte (4 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)

	EUR
Jahreskarte - Ersatzkarte	5,20
Datenträgerkaution Armband	15,00
Vermietung der Bande, Saison (bis zu 4 Lfm.)	104,20
Vermietung der Bande, Saison (ab 4 Lfm.)	129,80
Abgrenzung d. Eisbahn oder einer Teilfläche	
ohne Personalkosten (Piste A)	41,10
Vermietung Eishockey – Pauschale (Piste A)	133,30
Vermietung Eisbahn (Piste B) je angef. Stunde	69,70
Vermietung Eisstockschießen inkl. Eisstöcke	
(Piste B) halbe Stunde	49,10
eine Stunde	75,90
jede weitere Stunde	69,70
Schuhverleih je Betriebszeit	7,30
Schuhverleih Schüler je Betriebszeit	3,10
Schuhverleih ab 16 Uhr	5,20
Schuhschleifen	6,50

Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	38,50
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	76,70
Kästchenmiete groß - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	25,50
Kästchenmiete groß - Jahresmiete	50,80
Kästchenmiete klein - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	19,70
Kästchenmiete klein - Jahresmiete	38,50
Eisfiguren Miete/Stk. (30 Minuten)	3,00
Schlüsselkaution Kästchen	30,00

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag; Lehrlinge, Invalide, Präsenzdiener, Senioren, Studenten und Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - alle gegen Vorweisen eines Ausweises

Gruppe C: Personen ab dem 18. Geburtstag

Kleinkinder:

Kinder bis zum 6. Geburtstag haben in Begleitung einer zahlenden Aufsichtsperson freien Eintritt.

Schülerkarte:

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte:

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Sport-Karte:

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteis-/Rollschuh-/Inlineskatingbahn, Freibad und Leichtathletikanlage werden Jahres/Saisonkarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 15% ermäßigt, eine Kombi-Karte für drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 20% und eine Kombi-Karte für vier Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

Aufsichtsorgane:

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten:

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen..

Blockkarten:

gelten nur Tageseintritte

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.04.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 264/2/D/26006/2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Kunsteisbahn außer Kraft.

c) Hallenbad und Sauna – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Entgelte für Hallenbad und Sauna der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung des Hallenbades bzw. der Sauna werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2**1. Eintrittsentgelte – Hallenbad**

Hallenbad (inkl. 13% Ust.)	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR
Eintrittskarte	6,00	7,10	9,70
Blockkarte (11/10) Tageskarte	60,00	71,00	97,00

Kurs- & Schülerkarte (bis 1,5h)	3,50	3,50	4,20
Kurzzeitkarte (bis 3h)	4,40	5,40	7,30
Blockkarte (11/10) Kurzzeitkarte (bis 3h)	44,00	54,00	73,00
Baby - Karte	1,00	-	-
Blockkarte (11/10) Baby - Karte	14,00	-	-
Baby - Jahreskarte	30,70	-	-
Kombikarte Eltern-Baby (bis 1,5h)	-	-	5,50
Blockkarte (11/10) Eltern-Baby (bis 1,5h)	-	-	55,00
Familienkarte	4,40	-	-
Jahreskarte	113,70	137,50	190,20
Jahreskarte ermäßigt (2.Kind)	84,80	103,30	-

2. Eintrittsentgelte – Hallenbad mit Sauna

Sauna (13% Ust.)	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR
Eintrittskarte	-	13,20	18,50

Eintrittskarte ab 17.00 Uhr	-	9,40	13,10
Jahreskarte	-	530,10	756,90
Blockkarte (11/10)	-	132,00	185,00

3. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)

	EUR
Jahreskarte - Ersatzkarte	5,20
Datenträgerkaution Armband	15,00
Mietkästchen ½ Jahr	25,90
Mietkästchen 1 Jahr	38,70
Schlüsselkaution Mietkästchen	30,00
Solarium (15 Min.)	8,80
Leihgebühr Bademantel	4,20
Leihgebühr Badetuch	3,40

Nachstehende Reservierungen nur in Absprache mit der Betriebsleitung möglich:

Abgrenzung einer Schwimmbahn / Std.	27,20
Abgrenzung Lehrschwimmbades / Std.	40,40

Sport – Karte (Fitnessbetrieb + 1 Anlage)	10% Ermäßigung
Sport – Karte (2 Anlagen)	15% Ermäßigung
Sport – Karte (3 Anlagen)	20% Ermäßigung
Sport – Karte (4 Anlagen)	25% Ermäßigung

4. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 2. bis zum 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag; Lehrlinge, Invalide, Präsenzdiener, Senioren, Studenten und Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - alle gegen Vorweisen eines Ausweises.

Gruppe C: Personen ab dem 18. Geburtstag

Kleinkinder/Baby - Karte

Kleinkinder bis zum 2. Geburtstag.

Kurskarte

Kurskarte bis 1,5 Std, (gilt nur in Verbindung mit Kursteilnahme), bei längerer Verweildauer Aufzahlung

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Sport-Karte:

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteis-/Rollschuh-/Inlineskatingbahn, Freibad, Leichtathletikanlage und im verpachteten Fitnessbereich werden Jahres/Saisonkarten angeboten. Eine Kombi-Karte Fitnessbetrieb und eine Anlage der Freizeitbetriebe wird mit 10 % ermäßigt, eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 15% ermäßigt, eine Kombi-Karte für drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 20% und eine Kombi-Karte für vier Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Jahreskarten

Jahreskarten sind ab Ausstellungsdatum 1 Jahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/Jahresende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 13% inbegriffen, in den Entgelten gemäß Punkt 3 ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 833/2/D/26007/2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Hallenbad und für die Sauna außer Kraft.

d) Sporthalle – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Entgelte für die Sporthalle der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Sporthalle werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten (je angefangener Stunde) beträgt:

Sporthalle (inkl. 20% Ust.)	EUR
Dreifachhalle (3/3 Halle)	129,70
Normalsaal (1/3)	55,90
Blockkarte (5/6) (gültig für Dreifachhalle)	647,50
Gymnastiksaal (Allsportzentrum)	19,10

In diesen Gebühren sind die Umsatzsteuer mit 20 % und die Personalkosten enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben

sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Der Mieter ist berechtigt, während der Mietdauer Eintrittskarten auszugeben.

§ 5

Die Eintrittskarten berechtigen zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. der entsprechenden Veranstaltung.

§ 6

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 263/2/D/26008-2021 über die Festsetzung der Entgelte für die Benützung der Sporthalle außer Kraft.

e) Sportkletteranlage – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Entgelte für die Sportkletteranlage der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Sportkletteranlage werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte vorgeschrieben.

§ 2

1. Eintrittskarten

Kletterwand (inkl. 20% Ust.)	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR
Eintrittskarte	2,40	3,50	5,40
Schülerkarte/Familienkarte	2,40	2,40	-
Saisonkarte	52,70	64,50	88,00
Saisonkarte - Ersatzkarte	5,20	5,20	5,20
Blockkarte 11/10	24,00	35,00	54,00

Sport – Karte (2 Anlagen)	15% Ermäßigung
Sport – Karte (3 Anlagen)	20% Ermäßigung
Sport – Karte (4 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)

	EUR
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	38,50
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	76,70
Kästchenmiete groß - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	25,50
Kästchenmiete groß - Jahresmiete	50,80
Kästchenmiete klein - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	19,70
Kästchenmiete klein, Jahresmiete	38,50
Schlüsselkaution Kästchen	30,00
Datenträgerkaution Armband	15,00

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag; Lehrlinge, Invalide, Präsenzdienler, Senioren, Studenten und Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - alle gegen Vorweisen eines Ausweises

Gruppe C: Personen ab dem 18. Geburtstag

Der Kauf der Eintrittskarte und die Registrierung mit dem Anmeldeformular sind Voraussetzung für die Benützung der Sportkletteranlage. Mit dem Registrierungsformular unterwirft sich der Mieter auch der Hausordnung.

Schülerkarte:

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte:

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten:

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saisonende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Tagesmietkästen sind im Allsportzentrum mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Da diese Tagesmietkästen als Dauerlösung verwendet werden, werden belegte Tagesmietkästen täglich vom Eismeister geleert.

Gäste können den Kasteninhalt beim Eismeister gegen Rückgabe des Spindschlüssels abholen. Das Pfand wird einbehalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 263/2/D/26009-2021 über die Festsetzung der Entgelte für die Sportkletteranlage außer Kraft.

f) Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Entgelte für die Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Benützungsentgelte beträgt:

1. Eintrittskarten

Inlineskating (inkl. 20% Ust.)	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR
Eintrittskarte	2,40	3,50	5,40
Schülerkarte/Familienkarte	2,40	2,40	-
Saisonkarte	52,70	64,50	88,00
Blockkarte 11/10	24,00	35,00	54,00

Sport – Karte (2 Anlagen)	15% Ermäßigung
Sport – Karte (3 Anlagen)	20% Ermäßigung
Sport – Karte (4 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)

	EUR
Saisonkarte-Ersatzkarte	5,20
Datenträgerkaution Armband	15,00
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	38,50
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	76,70
Kästchenmiete groß - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	25,50
Kästchenmiete groß - Jahresmiete	50,80
Kästchenmiete klein - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	19,70
Kästchenmiete klein - Jahresmiete	38,50
Schlüsselkaution Kästchen	30,00

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag; Lehrlinge, Invalide, Präsenzdiener, Senioren, Studenten und Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - alle gegen Vorweisen eines Ausweises

Gruppe C: Personen ab dem 18. Geburtstag

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte:

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Sport-Karte:

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteis-/Rollschuh-/Inlineskatingbahn, Freibad und Leichtathletikanlage werden Jahres/Saisonkarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 15% ermäßigt, eine Kombi-Karte für drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 20% und eine Kombi-Karte für vier Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten:

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saisonende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Tagesmietkästen sind im Allsportzentrum mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Da diese Tagesmietkästen als Dauerlösung verwendet werden, werden belegte Tagesmietkästen täglich vom Eismeister geleert.

Gäste können den Kasteninhalt beim Eismeister gegen Rückgabe des Spindschlüssels abholen. Das Pfand wird einbehalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 264/2/D/26010/2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) außer Kraft.

g) Leichtathletikanlage – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Entgelte für die Leichtathletikanlage der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Leichtathletikanlage werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte vorgeschrieben.

§ 2

1. Eintritte

Leichtathletik (inkl. 20% Ust.)	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR
Eintrittskarte	2,30	2,80	4,60
Schülerkarte	1,70	1,70	0,00
Jahreskarte	37,80	46,30	71,40
Blockkarte 11/10	23,00	28,00	46,00

Sport – Karte (2 Anlagen)	15% Ermäßigung
Sport – Karte (3 Anlagen)	20% Ermäßigung
Sport – Karte (4 Anlagen)	25% Ermäßigung

Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)

	EUR
Jahreskarte - Ersatzkarte	5,20
Datenträgerkaution Armband	15,00
Gesamte Anlage/ Fußballplatz bei Sportbewerben	
- ganztägig	300,90
- halbtägig	150,60
- je Stunde	34,70
Meetings/ Wettkämpfe auf Teilflächen	
- ganztägig	208,30
- halbtägig	104,20
- je Stunde	23,20

2. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag; Lehrlinge, Invalide, Präsenzdienster, Senioren, Studenten und Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - alle gegen Vorweisen eines Ausweises

Gruppe C: Personen ab dem 18. Geburtstag

Bei den Eintrittspreisen für Schülergruppen sind die Schülerinnen und Schüler des Bundesschulzentrums (HAK, HAS, HTL) ausgenommen.

Die sonstigen Entgelte/Preise für die Benutzung der Sportanlage für den Wettkampfsport gelten nachstehende Einheiten:

Ganztägig: Zeit von 8 bis 20 Uhr, bei mehrtägigen Veranstaltungen

Halbtägig: Dauer von 6 Stunden (ab 8 Uhr)

Stundenpreis: Buchbar bis zu 4 Stunden

Buchbare Teilflächen für den Wettkampf sind die gesamte Laufbahn, die Weitsprunganlage, die Stabhochsprunganlage, die Hochsprunganlage, die Kugelstoßanlage, die Langwurfanlage (Wiese). Der Fußballplatz kann nur als „gesamte Anlage“ gebucht werden. Bei Meisterschaftsspielen kann die Leichtathletikanlage nicht genutzt werden. Die Buchung erfolgt über das von der Stadt genutzte Reservierungssystem „VENUZLE“.

Der Kauf der Eintrittskarte ist Voraussetzung für die Benützung der Leichtathletikanlage.

Sport-Karte:

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteis-/Rollschuh-/Inlineskatingbahn, Freibad und Leichtathletikanlage werden Jahres/Saisonkarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 15% ermäßigt, eine Kombi-Karte für drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 20% und eine Kombi-Karte für vier Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 13.12.2021, Zahl: 920-0/2/D/26011-2021 über die Festsetzung der Entgelte für die Leichtathletikanlage außer Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Fertl das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Gäste!

Es sind bereits schon sehr viele Punkte der Erhöhung beschlossen bzw. vorgelesen worden, es kommen noch ein paar. Wir sind der Meinung, dass man nicht alle finanziellen Mehrbelastungen an die Bevölkerung weitergeben kann und soll. Am Beispiel vom Eislaufplatz möchten wir zeigen, dass wir andere Wege gehen würden. Es ist verständlich, dass auf Grund der allgemeinen Teuerung auch die Eintrittspreise für Freizeitbetriebe angehoben werden müssen. So ist es auch nachvollziehbar, dass die Betriebskosten dementsprechend steigen, gerade bei der Kunsteisbahn. Was meiner Meinung nach nicht nachvollziehbar ist, ist die Dauer der Öffnung, denn auch in diesem Jahr wurde wieder die Eislaufbahn bei hohen Plusgraden geöffnet und wird wahrscheinlich auch so im März bei erhöhten Temperaturen schließen. Das sind Kosten, die man vermeiden könnte, indem man einfach die Zeit der Öffnung des Eislaufplatzes verkürzt und auch wirklich früher schließt. Nach der neuen Indexanpassung wäre es jetzt so, dass ein Erwachsener mit seinem Kind, also ab 12 Jahren, einen Eintrittspreis von € 12,20 bezahlen wird. Das Problem ist aber nur, dass Vereine auch an unterschiedlichen Tagen und Zeiten den kleinen und großen Eislaufplatz nutzen und dass die Tagesgäste nicht oft wissen, welche Fläche gerade frei ist bzw. auch später nachher dann belegt sein wird. Wir arbeiten gerade an einer Ausarbeitung für eine Lösung für dieses Problem, welche wir dann gerne auch Ihnen präsentieren möchten und vielleicht auch gemeinsam umsetzen könnten. Da gibt es einfachere Wege, dies besser zu machen. Da wir wissen, dass es andere Möglichkeiten gibt, um zusätzliche Einnahmen zu lukrieren, sind wir gegen die

Preiserhöhung bei diversen Freizeitbetrieben und werden daher nicht zustimmen.
Danke.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassl, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) und gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ-Ersatzmitglied) mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

20. Dauerparkplatz Osterwiese – Benützungsentgelt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Für die Benützung des Dauerparkplatzes Osterwiese (Grst.Nr. 494) wird ein Benützungsentgelt in Höhe von EUR 69,60 monatlich für Neuverträge ab 01.01.2023 festgesetzt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG**K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Dauerparkplatzes Osterwiese.

§ 1

Für die Benützung des Dauerparkplatzes Osterwiese westlicher (oberer) Teil, Grundstück Nr. 494, KG Eisenstadt wird folgendes Benützungsentgelt für Neuverträge ab 01.01.2023 festgesetzt:

Monatstarif EUR 69,60

§ 2

Die Bezahlung des Entgelts erfolgt monatlich.

§ 3

Der Monatstarif von EUR 69,60 wird auf Basis des von Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert, wobei Ausgangsbasis die für den Monat Oktober 2018 errechnete Indexzahl ist. Schwankungen bis zu 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreitung wird die Gesamtänderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

§ 4

In dem unter § 1 angeführtem Entgelt ist die Umsatzsteuer in Höhe von 20 Prozent enthalten.

§ 5

Die Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den bestimmungsgemäß gekennzeichneten Abstellflächen geparkt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 6

Von der Benützung des Dauerparkplatzes Osterwiese sind Kraftfahrzeuge ausgeschlossen

- die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind
- an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist
- die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden

Weiters sind von der Benützung des Dauerparkplatzes LKW's und Autobusse ausgeschlossen.

§ 7

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

21. Essen auf Rädern – Entgelt, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Seit 1. Dezember 2017 bietet die Stadt seinen Pensionistinnen und Pensionisten täglich „Essen auf Rädern“, gekocht von der Firma GMS GOURMET. Das Angebot der Firma GMS GOURMET deckt die Ernährungsbedürfnisse der Pensionistinnen und Pensionisten und wird sehr gut angenommen.

Bei der Gemeinderatssitzung am 13.9.2022 wurde das Entgelt für eine 3-gängige Mahlzeit inkl. Zustellung mit € 7,57 inkl. USt. festgesetzt. Eine nunmehrige Preis-anpassung lt. Verbraucherpreisindex um 10,5 % durch die Firma GMS GOURMET führt ab 01.01.2023 zu einer Neufestsetzung des Entgelts in der Höhe von € 8,36 (inkl. USt. excl. Zustellung). Der Preis für die Bezieher von Essen auf Rädern erhöht sich hiermit um € 0,79 / Essen. Der Preis inkl. Zustellung erhöht sich von € 8,32 auf € 9,19/Menü. Die Kosten für die Zustellung (bisher € 0,75/Menü – neu € 0,83/Menü) werden von der Stadt getragen.

Darüber hinaus können weiterhin Bezieher einer Mindestpension (lt. den jeweilig gültigen ASVG-Richtsätze) zweimal im Jahr im Juli (für die Monate Jänner – Juni)

und im Jänner (für die Monate Juli – Dezember) einen Zuschuss in Höhe von € 0,50 je bezahlter Mahlzeit beantragen. Dem Antrag sind alle Nachweise und Rechnungen beizulegen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt für die Aktion „Essen auf Rädern“ je 3-gängiger Mahlzeit ein Entgelt in der Höhe von € 8,36 inkl. USt. ab 01.01.2023. Bezieherinnen und Bezieher einer Mindestpension erhalten auf Antrag rückwirkend einen Zuschuss in der Höhe von € 0,50 je bezahlter Mahlzeit. Die Kosten der Zustellung – in der Höhe von € 0,83/Menü – werden von der Freistadt Eisenstadt bezahlt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassl, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) und gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ-Ersatzmitglied) mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

22. Kurzparkzonengebühr – Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Kurzparkzonengebührenverordnung der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 20.05.2019, Zahl: 920-8/2/D/9020-2019 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Höhe der Parkgebühr mit 0,70 Euro für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt, wobei nach der ersten halben Stunde die Möglichkeit besteht, die weitere Entrichtung in 0,10 Euro Schritten zu entrichten. Die Parkzeit wird auf die volle Minute aufgerundet. Bei Bezahlung mittels Handy (Handyparken) besteht die Möglichkeit nach der ersten halben Stunde die weitere Entrichtung in 30 Minutenschritten zu entrichten.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen

V E R O R D N U N G

(Kurzparkzonengebührenverordnung)

§ 1

(1) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes vom 02. April 1992, LGBl. Nr. 51/1992 idF. LGBl. Nr. 7/2018, wird bestimmt, dass für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den mit den Verordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 122/2022 in folgenden Straßenzügen bzw. Teilen von Straßenzügen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, eine Abgabe zu entrichten ist.

Straßenzug	von:	bis:
Glorietteallee	Onr. 1	Onr. 29 (ausgenommen ist der Tagesparkplatz Glorietteallee – entlang des Schlossparks)

Alois Tomasini-Gasse	gesamter Straßenzug	
Carl Moreau-Straße	Onr. 1	Onr. 14
Martino Carlone-Gasse	gesamter Straßenzug	
Parkgasse	gesamter Straßenzug	
Museumgasse	gesamter Straßenzug	
Alexander Wolf-Gasse	gesamter Straßenzug	
Jerusalemplatz	gesamter Straßenzug	
Meierhofgasse	gesamter Straßenzug	
Unterbergstraße	gesamter Straßenzug	
Wertheimergasse	gesamter Straßenzug	
Gregor J. Werner-Straße	Kzg. Kalvarienbergplatz	Gregor J. Werner-Str. Onr. 1 bis Grundstücksmitte
Probstengasse	Onr. 1	Onr. 4
Kirchengasse	Onr. 1	Onr. 11
Grabengassl	Onr. 1	Onr. 8
Grenadierplatzl	gesamter Straßenzug	
Joseph Haydn-Platz	gesamter Straßenzug	
Felix Niering-Straße	Wiener Str. Onr. 26	Wiener Str. Onr. 26
Landesgerichtsstraße	Kzg. Wiener Straße	Landesgerichtsstr. Onr.9 bis Grundstücksmitte
Joseph Haydn-Gasse	gesamter Straßenzug	
Ignaz P. Semmelweis-Gasse	gesamter Straßenzug	
Esterházyplatz	gesamter Straßenzug	
J. Stanislaus Albach-Gasse	gesamter Straßenzug	
Josef Weigl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Matthias Markhl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Fanny Elßler-Gasse	gesamter Straßenzug	
Hauptstraße	gesamter Straßenzug	
Josef Joachim Straße	gesamter Straßenzug	
Sankt Rochus-Straße	gesamter Straßenzug	
Lionsplatz	gesamter Straßenzug	
Bahnstraße	Onr. 4	Onr. 11
Pfarrgasse	gesamter Straßenzug	
Sankt Martin Straße	gesamter Straßenzug	
Domplatz	gesamter Straßenzug	
Vicedom	gesamter Straßenzug	
Michael Mayr-Gasse	gesamter Straßenzug	
Feldstraße	gesamter Straßenzug (ausgenommen Tagesparkplatz)	
Prälat Gangl-Straße	gesamter Straßenzug	
Krautgartenweg	Onr. 1	Onr.4 (ausgenommen Tagesparkplätze)
Beim Alten Stadttor	gesamter Straßenzug	
Franz Schubert-Platz	gesamter Straßenzug	
Franz Liszt-Gasse	gesamter Straßenzug	
Colmarplatz	gesamter Straßenzug	
Josef Hyrtl-Platz	gesamter Straßenzug	
Bergstraße	Kzg. J. Permayer-Str.	Bergstraße Onr. 2
Johann Permayer-Straße	gesamter Straßenzug	
Hartlsteig	Kzg. J.Permayer-Str.	Gst. Nr. 574
Ing. Julius Raab-Straße	gesamter Straßenzug	
Osterwiese	gesamter Straßenzug (ausgenommen Tagesparkplatz)	
Ostergassl	gesamter Straßenzug	

Gölbeszeile	Kzg. Neusiedler Str.	Gölbeszeile Onr.1
Parkplatz Josef Hyrtl-Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz F. Schubert Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz Friedhof	gesamter Parkplatz	
Wiener Straße	Onr. 1	Onr. 50
Kalvarienbergplatz	gesamter Straßenzug	
Esterházystraße	gesamter Straßenzug	
Ruster Straße	Onr. 6	Onr. 27
Ödenburger Straße	Kzg. St.Antoni-Straße	Onr. 3
St. Antoni-Straße	gesamter Straßenzug	
Neusiedler Straße	Onr. 1	Onr.45
Bürgerspitalgasse	gesamter Straßenzug	
Europaplatz	gesamter Straßenzug	
Parkplatz Bad Kissingen-Platz	gesamter Parkplatz	
Bad Kissingen-Platz	beginnend bei der Neusiedler Straße bis zur Grundstücks Nr. 2236, KG Eisenstadt	
Friedrich Wilhelm Raiffeisenstraße	gesamter Straßenzug	
Bankgasse	gesamter Straßenzug	

(2) Die Parkgebühr ist gem. § 3 Abs. 2 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes für das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als fünfzehn Minuten, sofern es nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist oder sich um eine Ladetätigkeit handelt, bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes zu entrichten.

(3) Die Parkgebühr ist nur werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr, zu entrichten. Für das Parken am Bad Kissingen Platz an Samstagen ist keine Parkgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe

Die Höhe der Parkgebühr wird gem. § 2 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes mit 0,70 Euro für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt, wobei nach der ersten halben Stunde die Möglichkeit besteht, die weitere Entrichtung in 0,10 Euro Schritten zu entrichten. Die Parkzeit wird auf die volle Minute aufgerundet. Bei Bezahlung mittels Handy (Handyparken) besteht die Möglichkeit nach der ersten halben Stunde die weitere Entrichtung in 30 Minutenschritten zu entrichten.

§ 3

Abgabepflicht

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr der Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 4

Befreiung von der Abgabe

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

(1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960 leg.cit.;

(2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960 leg.cit.;

(3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 leg. cit., gekennzeichnet sind;

(4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 leg.cit., gekennzeichnet sind;

(5) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 leg.cit. befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 leg. cit. gekennzeichnet sind;

(6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;

(7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

(8) a) mehrspurige Kraftfahrzeuge, die ausschließlich elektrisch, mit Gas oder mit Biogas angetrieben werden, sofern die Fahrzeuge mit der von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt auf Antrag ausgestellten Tafel gemäß dem Muster der Anlage und einer Parkscheibe gemäß der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung gekennzeichnet sind.

(8) b) mehrspurige Kraftfahrzeuge gemäß § 49 Abs. 4 Z 5 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2017 mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb mit weißen Kennzeichentafeln mit grüner Schrift, sofern die Fahrzeuge mit einer Parkscheibe gemäß der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung gekennzeichnet sind.

(9) Die Parkgebühr ist weiters nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 leg. cit. in einer Kurzparkzone abgestellt werden, für welche diese Bewilligung gilt, und diese gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist.

§ 5

Art der Abgabentrachtung

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat ausschließlich durch die Lösung eines Automatenparkscheines bei einem der in regelmäßigen Abständen an den Gehsteigrändern aufgestellten Parkautomaten der Freistadt Eisenstadt oder durch die Benützung eines elektronischen Parkzeitgerätes oder durch einen elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) zu erfolgen.

(2) Der Parkschein hat jedenfalls Beginn und Ende der Parkzeit, das Datum (Tag, Monat, Jahr) sowie die Höhe der bezahlten Parkgebühr zu enthalten. Darüber hinaus können auch weitere Hinweise ersichtlich gemacht werden.

(3) Bei der Verwendung eines elektronischen Parkzeitgerätes samt Parkwertchipkarte erfolgt die Entrichtung der Parkgebühr durch Abbuchung von Parkwerten.

Am Parkzeitgerät müssen Datum des Abstellens, Ende der zulässigen Parkzeit und Codenummer der Gemeinde, in der das Gerät verwendet wird, ersichtlich sein.

(4) Die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) erfolgt unter Verwendung eines SMS-fähigen Mobiltelefons. Nach erfolgter Abstellanmeldung ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

(5) Der für den Parkvorgang erworbene Automatenparkschein bzw. das aktivierte Parkzeitgerät bzw. die jeweiligen Kennzeichnungen für die Befreiung von der Abgabe gemäß § 4 sind während der gesamten Parkdauer bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 6

Strafbestimmungen

(1) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes sowie dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen gem. § 13 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes zu bestrafen.

(2) Bei den nach § 6 Abs. 1 mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. die Strafverfolgung des Lenkers aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde und
2. es sich um mehrfache und in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Übertretungen handelt,

die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt - wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise - anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung hat in deutscher Sprache sowie in jener Sprache zu erfolgen, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des

Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37a VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016 geleistet wurde.

(3) Die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 6 Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann besonders geschulte Aufsichtsorgane im Sinn des Abs. 1 ermächtigen, unter den Voraussetzungen des § 37 a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 bis 4 VstG eine vorläufige Sicherheit einzuhoben bzw. verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.05.2019, Zl. 920-8/2/D/9020-2019 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt betreffend die Ausschreibung einer Kurzparkzonengebühr außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassel, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ-Ersatzmitglied) mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

23. Kanalbenützungsgebühr – Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die in der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2018 beschlossene Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet:

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,30 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,30 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz.

§ 3

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2018, Zl.: 811-6/247/D/317298-2018 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger,

Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassl, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) und gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ-Ersatzmitglied) mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

24. Marktordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Um eine einfachere Abwicklung und klarere Voraussetzungen zu schaffen, soll die Marktordnung der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt in einigen Punkten geändert werden.

Es ist daher eine Änderung bzw. Ergänzung der Marktordnung notwendig.

Der § 2 Pkt. 1 wurde ausformuliert und eine schriftliche Verständigung bei Verschiebungen wurde eingefügt.

Im § 2 Pkt. 6 wurde nun hinzugefügt, dass das genaue Marktgebiet je nach Gelegenheitsmarkt von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt festgelegt wird.

Im § 2 Pkt. 6.7 wurden die Uhrzeiten definiert.

Dem § 8 Pkt. 1 wurde die Verrechnung per Rechnung und Überweisung hinzugefügt.

Dem § 9 - Reinlichkeit - wurden Verhaltensregeln hinzugefügt, um Sachbeschädigungen und/ oder eine Gefährdung von Personen zu vermeiden.

Die Marktordnung wurde um den § 10 – Verkehrsregelung - erweitert, um die Durchfahrtsmöglichkeit zu jeder Zeit zu ermöglichen und den Zugang zu den

Geschäften sowie den Hauseinfahrten im Bereich des Marktes jederzeit uneingeschränkt zu ermöglichen.

Die Bgld. Landwirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Bgld. sowie die Wirtschaftskammer Burgenland wurden gemäß § 290 GewO schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt gemäß § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 289 sowie gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2022, folgende Marktordnung für in der Freistadt Eisenstadt abzuhaltenden Märkte.

VERORDNUNG

MARKTORDNUNG

der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt

Gemäß § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 289 sowie gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2022, wird vom Gemeinderat verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/94 in der jeweils geltenden Fassung, im Stadtgebiet der Freistadt Eisenstadt.

§ 2

Märkte, Markttage, Marktgebiete, Marktzeit

Die Stadt betreibt folgende Märkte:

1. Wochenmarkt

Markttag ist in der Regel der Freitag, wobei sich die Freistadt Eisenstadt die Möglichkeit vorbehält, den Markt auf einen anderen Tag zu verschieben, wenn es die Gegebenheiten erfordern. In so einem Fall erfolgt eine schriftliche Verständigung per Mail an die Marktfahrer (spätestens 4 Wochen vor der Verschiebung). Fällt auf den Freitag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten. In der Osterwoche findet der Markt am Gründonnerstag statt. Das Marktgebiet liegt in der Fußgängerzone und ist mittels Plan genau definiert. Bei Bedarf können seitens der Freistadt Eisenstadt auch Ausweichflächen zugewiesen werden, z.B.: Colmarplatz oder obere Fußgängerzone. Marktzeit ist von 07.00 bis 12.00 Uhr.

Standaufbau: von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr

Marktzeiten: von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

2. Markt am Colmarplatz

Markttag jeden Samstag am Colmarplatz.

Standaufbau: von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Marktzeiten: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr

3. Jahrmärkte

Die Jahrmärkte werden am Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr in der Fußgängerzone oder in St. Georgen abgehalten. Das Datum des jeweiligen Marktes wird von der Marktbehörde spätestens im November des Vorjahres festgesetzt und verlautbart.

Markttage:

3.1. am Samstag vor Oculi

3.2. am Samstag vor Exaudi

3.3. am Samstag vor Petri Kettenfeier

3.4. am Samstag vor Mathäi

3.5. am Samstag vor oder nach Martini

3.6. am 1. Samstag im Dezember (Nikolomarkt)

Das Marktgebiet an den Markttagen § 2 Z 3.1. bis 3.5. umfasst die gesamte Fußgängerzone.

Der unter § 2 Z 3.6. abzuhaltende Jahrmarkt umfasst das Marktgebiet die St. Georgener Hauptstraße zwischen Schulgasse und Am Platzl, Brunnengasse (vor Gasthof Wimmer) bis Rohrgasse.

Standaufbau: von 5.00 Uhr bis 7.00 Uhr

Marktzeiten: von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

4. Sonntags- und Flohmarkt

4.1 Jeden Sonntag von März bis November eines Jahres auf den Parkplätzen Kika und Merkur Mattersburger Straße 50 - 52, von 06.00 – 12.00 Uhr

Standaufbau: von 5.30 Uhr bis 6.00 Uhr

Marktzeiten: von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

4.2 Jeden Sonntag von Dezember bis Feber eines Jahres auf dem Parkplatz Kika Mattersburger Straße 52, von 06.00 – 12.00 Uhr

Standaufbau: von 5.30 Uhr bis 6.00 Uhr

Marktzeiten: von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

5. Esterházy Markthalle Kulinarium Burgenland

Markttage jeden Freitag von 12.30 bis 17.00 Uhr und Samstag von 8.30 bis 12.30 Uhr in den Stallungen des Schlosses Esterházy, sowie Mittwoch vor Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und am 23.12. und 30.12.

Standaufbau: eine Stunde vor Beginn

Marktzeiten: Freitag, 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Samstag 8.30 bis 12.30 Uhr

Standabbau: bis eine Stunde nach Ende des Marktes

6. Gelegenheitsmärkte

Mit Bescheid des Magistrates können genehmigte Gelegenheitsmärkte in der gesamten Fußgängerzone oder auf dem Oberberg, Kalvarienbergplatz und Kirchengasse Hausnummer 3 bis 11 abgehalten werden. Die Zuweisung der Flächen erfolgt durch die Freistadt Eisenstadt.

6.1. Italienischer Markt - Kärntner Markt – Genussmarkt - Kunsthandwerkmarkt

6.2. Langer Einkaufstag

6.3. Fasching

6.4. Martinimarkt - Martinikirtag

6.5. Christkindlmarkt

1. Woche vor dem 1. Adventsonntag oder am Freitag vor dem 1. Adventsonntag bis einschließlich 24. Dezember in der Fußgängerzone.

6.6. Adventmärkte

An den 4 Advent-Wochenenden in der Fußgängerzone sowie am Oberberg, Kalvarienbergplatz und Kirchengasse Hausnummer 3 bis 11 und in den Räumlichkeiten der Esterhazy Betriebe.

6.7. Christbaummärkte

Vom 1. bis 24. Dezember auf den öffentlichen Flächen Fußgängerzone, Kalvarienberg und Franziskanerkirche. 1. Dezember bis 23.12. von 08.00 – 18.00 Uhr und am 24.12. von 08.00 – 14.00 Uhr. Genaue Marktflächen sind mittels Plan definiert.

6.8. Silvester

Vom 31. Dezember bis 1. Jänner in der gesamten Fußgängerzone.

6.9. Neujahrsmarkt

Vom 27. Dezember bis 31. Dezember in der gesamten Fußgängerzone.

6.10. Jahreszeitenmarkt

1 Mal pro Jahreszeit auf dem Kalvarienbergplatz vor der Bergkirche von 15.00 – 20.00 Uhr

Die Freistadt Eisenstadt ist ermächtigt, einen geeigneten Veranstalter mit der Durchführung der Marktveranstaltung zu betrauen.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

- 1) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.**

- 2) Waffen, Munition und Munitionsteile, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierer, NS-Gegenstände Feuerwerkskörper, Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente, Obstbäume, Obststräucher, Reben sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgehalten werden.**

- 3) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde.
- 4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.
- 5) Der Verkauf von lebenden Kleintieren (z.B.: Geflügel, Kaninchen, usw.) ist nicht gestattet.

Im Detail:

6. Auf den Tagesmärkten sind folgende Marktgegenstände zugelassen: Lebensmittel, Getränke, Blumen, Pflanzen, Artikel des Blumenbinder-gewerbes, Gestecke Blumenzwiebeln, ferner Samen und Vogelfutter, Geschenkartikel, Andenken- und Souvenirartikel, Bijouteriewaren, Papier- und Schreibwaren, Töpferei- und Korbwaren, Kerzen, Naturkosmetikartikel.
7. Auf den Jahrmärkten sind als Marktgegenstände zugelassen: Alle Handels-waren, sofern der Verkauf nicht einem reglementierten Gewerbe vorbe-halten ist.
8. Auf den Flohmärkten sind als Marktgegenstände zugelassen: Altwaren aller Art. Nicht zugelassen sind: Neuwaren und Lebensmittel.
9. In der Esterházy Markthalle dürfen die Produzenten alle zum freien Verkehr bestimmten Produkte mit Ausnahme der Produkte gem. § 3 Z. 1-4 anbieten und verkaufen.
10. Auf den Gelegenheitsmärkten sind mit Absprache der Behörde folgende Marktgegenstände zugelassen: Lebensmittel aller Art, Getränke, Spielwaren, Bijouteriewaren, Textilien, sowie alle mit der Tradition des Marktes im Einklang stehenden Waren, Kunstgegenstände, kunst-gewerbliche Gegenstände, Bücher, Musikalien und Tonträger. Weihnachts-artikel, Geschenkartikel, Andenken- und Souvenirartikel, Christbäume mit und ohne Kreuz, Reisig und Mistelzweige. Blumen, Kränze, Blumengebinde, Gestecke, Kerzen und Grablichter, genussfertige Lebensmittel, heiße Würstel und geröstete Kastanien, geröstete Kartoffeln und Getränke.

§ 4**Marktstandplätze und deren Zuweisung**

- 1. Marktstandplätze werden, außer in den Fällen, in denen die Freistadt Eisenstadt einen geeigneten Veranstalter mit der Durchführung der Marktveranstaltung betraut hat, von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt aufgrund eines gültigen Lageplanes vergeben.**

Beim Jahrmarkt haben nur jene Marktfahrer Anrecht auf einen Standplatz, die einen Standplatz für das ganze Jahr bis spätestens 31. Jänner des Jahres schriftlich beantragt haben und nach Bezahlung einer jährlichen Reservierungsgebühr in der Höhe von € 5,- eine gültige Marktstandplatzkarte erhalten haben, unabhängig von der Auslastung des Marktgebietes.

Der Antrag hat den Namen und die Anschrift inklusive Telefonnummer und Mailadresse, die Größe des Standplatzes, die Marktgegenstände, den Strombedarf sowie die Nummer des Gewerbescheins und die Angabe der ausstellenden Behörde zu enthalten.

Reservierte Standplätze können von den Organen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt erst vergeben werden, wenn der Marktbeschicker/Marktfahrer, der die Reservierung entrichtet hat, am Markttag nicht bis spätestens 07.00 Uhr eintrifft.

- 2. Allen anderen Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, denen die Marktaufsicht obliegt, nach Maßgabe der vorhandenen Flächen und den angebotenen Waren (Warenmix), zugewiesen.**
- 3. Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Freistadt Eisenstadt allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbeschicker/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.**
- 4. Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist ermächtigt, einen geeigneten Veranstalter mit der Zuweisung der Marktstandplätze zu beauftragen.**

§ 5**Ordnung auf dem Marktplatz**

- 1) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt bzw. des mit der Durchführung beauftragten Veranstalters verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- 2) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze ist verboten.
- 3) Auf den Verkaufsständen ist der volle Firmen-, Vor- und Zuname sowie der Firmensitz des Marktbeschickers/Marktfahrers deutlich sichtbar zu machen.
- 4) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.
- 5) Der Zugang zu den Geschäften in der Fußgängerzone muss ungehindert möglich sein.
- 6) Der zugewiesene Marktplatz muss in gereinigtem Zustand hinterlassen werden.
- 7) Nach dem An- oder Abstecken sind die Stromschachtdeckel sofort zu schließen und jederzeit geschlossen zu halten.

§ 6**Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes**

1. Die zugewiesenen Marktstandplätze können bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt bzw. deren beauftragten Marktaufsichtsorganen mit sofortiger Wirksamkeit entzogen bzw. der Marktbeschicker/Marktfahrer des Marktgebietes verwiesen werden. Als Gründe dafür kommen insbesondere in Betracht:

- 1.1. **Wiederholtes strafbares Verhalten, Nichtbezahlung des Standgeldes, wiederholter Verstoß gegen die gegenständliche Marktordnung, Nichtbefolgung von Anweisungen der von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt eingesetzten Marktorgane, Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes.**
 - 1.2. **Bei dauernder Unverträglichkeit ist die zeitweise oder dauernde Versetzung auf einen anderen Platz oder nach Umständen auch die gänzliche Entziehung des Marktplatzes zulässig.**
2. **Weiters können die zugewiesenen Standplätze mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen entzogen werden.**
3. **Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten Marktplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbesucher/Marktfahrer, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.**
4. **Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.**

§ 7

Marktaufsicht

1. **Die unmittelbare Marktaufsicht wird von einem von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beauftragten Organ bzw. den mit der Durchführung des Marktes beauftragten Veranstalter durchgeführt.**

Der entsprechende Ausweis (die Verfügung) ist von den Marktorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Übertretungen sind durch die Marktorgane in der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

2. **Beschwerden gegen derartige Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.**
3. **Jeder gewerbliche Marktbesicker hat an allen Markttagen jedenfalls das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 und einen amtlichen Lichtbildausweis sowie allenfalls eine gelöste Marktstandplatzkarte mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen vorzuweisen.**

§ 8

Marktgebühren

1. **Für die Benützung der Marktstandplätze auf Märkten, die von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt selbst veranstaltet werden, ist eine Marktstandgebühr gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche vierteljährlich im Vorhinein per Rechnung und Überweisung vorgeschrieben. Bei entschuldigtem Nichterscheinen, mittels Mail an markt@eisenstadt.at mindestens 2 Tage vor dem Markt, wird die Standgebühr retourniert.**
2. **Im Falle des Wunsches eines ständigen Marktstandes ist zusätzlich eine einmalige Reservierungsgebühr von € 5,--/Jahr zu entrichten.**
3. **Diese Gebühren sind vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu beschließen.**
4. **Im Falle der Beauftragung eines Veranstalters mit der Durchführung des Marktes ist dieser in der Gebührenbemessung und Einhebung frei.**

§ 9

Reinlichkeit und Verhaltensweisen im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinen Ständen angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen. Die Stromschachtdeckel sind jederzeit geschlossen zu halten. Nach An- oder Abstecken des Stromkabels ist der Stromschachtdeckel sofort zu schließen. Es ist alles zu vermeiden, das zu einer Gefährdung von Personen oder Sachgegenständen führen kann. Bei Unfällen, welche aus Nichtbeachtung der Vorschriften resultieren, haftet der jeweilige Marktfahrer.

§ 10**Verkehrsregelung**

Auf den in dieser Marktordnung für Märkte und marktähnliche Verkaufsveranstaltungen festgelegten Flächen ist während der Dauer des Marktes oder der Veranstaltungen das Durchfahren mit Fahrzeugen aller Art, das Halten und Parken verboten.

Vom Verbot ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der Markt-, Lebensmittel- und gesundheitspolizeiliche Organe. Die Durchfahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein. Des Weiteren muss der Zugang zu den Geschäften und Hauszufahrten im Bereich des Marktes jederzeit ungehindert möglich sein.

§ 11**Strafbestimmung**

Übertretungen der Marktordnung werden – soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind – von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 GewO 1994 mit Geldstrafe bis zu € 1.090,-- bestraft.

§ 12**Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich**

- 1. Die vorstehende Marktordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.2019 Zl. 828/19/D/21051-2019 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt betreffend die Marktordnung außer Kraft.**
- 2. Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte).**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

25. Eisenstadt Infrastruktur KG – Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 und Mittelfristiger Finanzplan 2023 – 2026, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt gleichzeitig den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 und den Mittelfristigen Finanzplan 2023 – 2026 der Eisenstadt Infrastruktur KG in vorliegender Form:

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird wie folgt festgesetzt:

Einnahmen	€ 1.198.200,00
Ausgaben	<u>€ 1.198.200,00</u>
Überschuss/Abgang	€ 0,--

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 und der Mittelfristige Finanzplan 2023 – 2026 der Eisenstadt Infrastruktur KG sind integrierende Bestandteile dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

26. Laufende Transferzahlungen an die Eisenstadt Infrastruktur KG für das Jahr 2023, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, dass laut dem für das Jahr 2023 erstellten Budget im Jahr 2023 von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt an die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Freistadt Eisenstadt und Co Kommandit-

gesellschaft voraussichtlich Transferzahlungen in Höhe von EUR 334.000,-- getätigt werden.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Eisenstadt Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb als auch zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung von künftigen Verlusten herangezogen werden.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

27. Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH – Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2023 und Mittelfristiger Finanzplan 2023 – 2025, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt gleichzeitig den Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2023 und den Mittelfristigen Finanzplan 2023 – 2025 der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH in vorliegender Form.

Der Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird wie folgt festgesetzt:

Einnahmen	€ 744.100,--
Ausgaben	€ <u>744.100,--</u>
Überschuss/Abgang	€ 0,--

Der Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2023 und der Mittelfristige Finanzplan 2023 – 2025 der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH sind integrierende Bestandteile dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

28. Laufende Transferzahlungen an die Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH für das Jahr 2023, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, dass laut dem für das Jahr 2023 erstellten Budget im Jahr 2023 von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt an die Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH voraussichtlich Transferzahlungen in Höhe von EUR 500.000,-- getätigt werden.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH und können sowohl für den laufenden Betrieb als auch zur Verlustabdeckung herangezogen werden.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

29. Voranschlag der Freistadt Eisenstadt für das Jahr 2023, Beratung und Beschlussfassung

- a) Abgaben und Entgelte**
- b) Höhe des Kassenkredits**
- c) Gesamtbetrag des aufzunehmenden Darlehens**
- d) Stellenplan**
- e) Mittelfristiger Finanzplan 2023 – 2027**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den Voranschlag für das Jahr 2023 in vorliegender Form.

Dieser Beschluss umfasst gleichzeitig die darin enthaltenen Abgaben und Entgelte, die Höhe des Kassenkredites, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, den Stellenplan und den mittelfristigen Finanzplan 2023 bis 2027. Die Höhe des Saldos 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushalts beträgt - € 195.600,-- die Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushalts beträgt € 0,--.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wird wie folgt festgesetzt:

1. Ergebnisvoranschlag

21	Summe Erträge	€	50.497.600,00
22	Summe Aufwendungen	€	50.693.200,00
SA0	Nettoergebnis (21-22)	- €	195.600,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	€	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0+ / - SU23)	- €	195.600,00

2. Finanzierungsvoranschlag

31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	€	49.327.300,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	€	46.552.500,00
SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	€	2.774.800,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	€	4.621.600,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	€	8.074.900,00
SA 2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	- €	3.453.300,00
SA 3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	- €	678.500,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	2.300.000,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	1.621.500,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	€	678.500,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	€	0,00

Gemäß § 20 Abs. 4 GHO 2020 werden die Ansätze in den Gruppen 0 bis 9 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

a) Abgaben und Entgelte

Alle übrigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Benützungsentgelte und Umlagen werden hinsichtlich der Höhe und Einhebungsart gemäß den bestehenden Gemeinderatsbeschlüssen eingehoben; alle Entgelte und Beiträge im Bereich der Dienststellen der Hoheitsverwaltung, Betriebe und Anstalten werden aufgrund der bisherigen Bestimmungen, Sätze und Tarife erhoben, soweit sich nicht im Laufe des Jahres die Notwendigkeit einer Neufestsetzung ergibt.

b) Höhe des Kassenkredits

Der Höchstbetrag des Kassenkredits für das Finanzjahr 2023, der zur rechtzeitigen Auszahlungen des Finanzierungshaushalts in Anspruch genommen werden darf, wird mit EUR 7.000.000,-- festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2023 veranschlagten Darlehen, der nur zur Deckung von Auszahlungen der investiven Gebarung verwendet werden darf, wird mit EUR 2.300.000,-- festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag ist zur Bestreitung von Auszahlungen für folgende Investition des Finanzierungsvoranschlags vorgesehen:

- | | |
|-------------------------|------------------|
| 1. Straßenbau/Radwege | EUR 1.300.000,-- |
| 2. Stadtvilla/Haydnkino | EUR 1.000.000,-- |

d) Stellenplan

Die Besetzung der Dienstposten darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem angeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

**Stellenplan der Freistadt Eisenstadt
für den Voranschlag 2023**

Der Bürgermeister bzw. der Stadtsenat ist ermächtigt, frei werdende Dienstposten bis zu drei Monaten vor Beendigung eines Dienstverhältnisses zu besetzen, um den organisatorischen Betrieb aufrechterhalten zu können.

Zahl der Dienstposten	Dienstposten bzw. Entlohnungsgruppe	Anmerkung
I. a) <u>Beamte</u>		
1,00	VII	
<u>1,00</u>	VIII	
2,00		
b) <u>Vertragsbedienstete Schema I</u>		
33,46	12b1	Kindergartenpädagogin
40,18	gb1	Kindergartenpädagoge/-in
7,97	gb2	Freizeitpädagoge/in
23,69	gb3	
1,00	a	
20,26	b	
16,14	c	
10,60	d	
4,30	Sonderverträge	
1,38	gv1	
26,01	gv2	
4,76	gv3	
<u>15,38</u>	gv4	
205,13		
c) <u>Vertragsbedienstete Schema II</u>		
4,00	p1	
19,00	p2	
14,50	p3	
1,00	p4	
1,50	p5	
17,00	gh3	
9,56	gh4	
<u>3,86</u>	gh5	
70,42		
II. Sonstige Bedienstete (Lehrlinge)		
5,50		
III. <u>Pensionisten (11)</u>		
<u>Gesamtsumme: 283,05</u>		

Diese Summe entspricht einer Anzahl von 312 Dienstnehmern.

e) Mittelfristiger Finanzplan 2023 bis 2027

Der vorliegende Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027, der ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird genehmigt.

- Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner verlässt von 20:08 Uhr bis 20:12 Uhr den Saal -

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, meine Damen und Herren!
Im Vorfeld bzw. bei der Vorbereitung für den heute zu beschließenden Voranschlag 2023 haben mich einige Kollegen - offenbar in Erinnerung an meine Budgetrede 2019 - scherzhaft gefragt, wohin denn diesmal unsere „Budget-Schiffsreise“ gehen würde. Ich war damals der Meinung, dass es auf Grund der aktuellen Rahmenbedingungen, diesmal sicher keine luxuriöse Kreuzfahrt wird, sondern eher der Jakobsweg, und zwar die ganze Länge, zu Fuß und ohne Begleitfahrzeug. Begründungen für diese Einschätzung lieferten und liefern uns die Medien tagtäglich zu Hauf, ganz aktuell die Vergleichsplattform „Durchblicker.at“, der zufolge sich ein Durchschnittshaushalt in Österreich auf jährliche Mehrkosten von über € 2.800,-- einstellen muss. Dabei sind Wohnungspreise und Spritpreise noch gar nicht inkludiert. So wie die privaten Haushalte leiden natürlich auch die Kommunen unter teilweise absurd hohen Strompreis- und Wärmekosten. Auch das KDZ hat in seiner Zeitschrift „public“ berichtet, wie sich die Krisen auf die Gemeinden auswirken und kommt zu wenig hoffnungsvollen Ergebnissen. Trotz leicht steigender Einnahmen, als Orientierungswerte werden je Gebiet 3 - 10 % angegeben, kommt man auf Grund von zum Teil exorbitanten Kostensteigerungen bei Energie beim Doppelten und dem 10-fachen zu dem Schluss, dass die laufenden Kosten sich stärker erhöhen werden als die laufenden Einnahmen. Das KDZ rechnet hier mit einem Delta für die Gemeinden ohne Wien von 6 bis 7 %, in absoluten Zahlen € 1 bis 1,2 Milliarden. Dieser Betrag wird den Gemeinden 2023 natürlich für neue Vorhaben in der Kinderbetreuung, beispielsweise bei der Umstellung der Energieversorgung, bei Klimaschutzmaßnahmen abgehen. Bei den schwierigen Rahmenbedingungen haben wir zwar schon bisher alles gesehen, was zurzeit auf uns lastet:

- Energiekrisen bzw. Ölkrisen 1973 und 1979
- Hohe Inflation
- Steigende Zinsen
- Kriege mit Flüchtlingsströmen (ich erinnere nur an die Jugoslawienkrise)
- Hoher Wirtschaftsmigrantenzustrom

Lediglich an eine Pandemie in diesem Ausmaß wie wir sie in den letzten Jahren hatten, mit Lockdowns und Ausgehbeschränkungen kann ich mich sonst nicht erinnern.

Neu ist allerdings, jetzt haben wir alles gleichzeitig und noch dazu intensiver. Daher war meine bildhafte „Jakobsweg- Ansage“, glaube ich, sicherlich keine Überraschung. Nun, nach Abschluss der Detailplanungen zeigt sich aber, dass dieser erste Befund – Gott sei Dank – einer genaueren Überprüfung doch nicht ganz standhält. Denn der Budgetentwurf 2023 stellt sich auf den ersten, aber auch auf einen zweiten genaueren Blick eigentlich als sehr ambitioniert und sehr erfreulich dar. Seine Kennzahlen können sich durchaus sehen lassen. Als Gründe dafür sehe ich folgende:

- Wir steuern sofort und entschlossen entgegen, dazu gehört auch die inflationsgerechte Valorisierung der Abgaben und Gebühren, die wir heute beschlossen haben.
- Die Einnahmen generell entwickeln sich voraussichtlich besser als erwartet, der Cash-Flow steigt auf € 2,774 Millionen.
- Die Erträge aus Ertragsanteilen steigen um € 2,3 Millionen auf € 19,8 Millionen, das sind plus 13,5 %.
- Die Erträge aus den eigenen Abgaben (Kommunalsteuer, Grundsteuer...) erhöhen sich um plus € 1,7 Millionen auf € 16,48 Millionen.
- Auch die Gebühren verbessern sich auf € 4,3 Millionen.
- Steigerungen gibt es auch bei den Transferleistungen und sonstigen Erträgen,
- und auch der Bund greift uns mit dem 2. KIG kräftig unter die Arme.

Andererseits wurde auch ein hohes Einsparungspotential bei den Energiekosten identifiziert, welches unsere Sachaufwendungen in diesem Bereich deutlich reduziert, zukünftige Preissteigerungen sind hier seriöserweise nur in den bisher bekannten Ausmaßen eingepreist. Die Abzüge, die sich das Land von den Ertragsanteilen einbehält, steigen zwar immer noch gewaltig und sind mit fast € 700.000,-- plus jetzt schon auf € 11,3 Millionen. Sie sind aber geringer geblieben, als wir es auf Grund der Steigerungen der letzten Jahre schon befürchtet haben. Hoffentlich bleibt es auch so und schlägt sich dann nicht in exorbitanten Nachzahlungen nieder. Ein weiterer Brocken ist der um Gehaltserhöhungen von € 1,708 Millionen auf € 15,8 Millionen gestiegene Personalaufwand, der auf uns zukommt. Da ist es gut und richtig, dass wir den Forderungen nach dem Landes-Mindestlohn nicht nachgegeben haben, das

brächte uns jetzt nochmals Zusatzkosten von mehreren € 100.000,-- ein. Die Gemeinden und Landesbetriebe, die das gemacht haben bzw. machen mussten, hören wir jeden Tag darüber stöhnen. Das ist klar, die Situation ist tatsächlich einzigartig und auch ernst und auch sehr fragil. Deswegen haben wir auch Reserven eingebaut, denn nichts gibt uns die Gewähr, dass unsere Planungsansätze auch tatsächlich so eintreffen, dazu sind die Zeiten zu unsicher und volatil. Viele Annahmen, sind sie auch noch so vorsichtig und vorausschauend geplant, können sich in kürzester Zeit fundamental ändern bzw. ins Gegenteil verkehren, sei es die Entwicklung der Energiepreise, Entwicklung der Kommunalsteuer, etwa auf Grund von Arbeitslosigkeit oder Insolvenzwellen oder das Ausmaß der Ertragsanteile, etwa die von mir angesprochenen erhöhten Nachzahlungen, die uns das Land abziehen könnte. Auch unsere sehr ambitionierten Einsparungsmaßnahmen könnten sich als nicht vollständig realisierbar darstellen, was dann sofort wieder in der Liquidität und generell im Budget spürbar ist. „Prognosen sind ja schwierig, vor allem wenn sie die Zukunft betreffen“, ist ein bekanntes Zitat, das u.a. Mark Twain zugeschrieben wird. Auch unser aller Blick in die Zukunft ist generell mit Unsicherheiten, mit sehr vielen Fragezeichen, behaftet. Man darf sich daher von diesem Szenario nicht täuschen lassen, es wäre falsch, jetzt gleich Entwarnung zu geben. Trotz aller guten Zahlen und Kennzahlen heißt es, wachsam sein und immer ein besonderes Auge auf die Ausgaben und Liquidität zu haben.

Schauen wir uns die Zahlen gleich im Detail an:

Den Ergebnishaushalt spare ich mir, den hat soeben der Herr Berichterstatter sehr ausführlich berichtet. Ich möchte daher nur auf die erste Kennzahl kommen, die wir daraus ableiten können, die Nettoergebnisquote.... wir haben eine Nettoergebnisquote von –minus 0,39 %, im Vorjahr war das – 4,5 %. Diese Nettoergebnisquote zeigt, inwieweit mit laufenden Erträgen die diversen Aufwendungen bedeckt werden können. Es beinhaltet allerdings auch Rückstellungen und die AfA - wir sind ja da in der G+V - was im öffentlichen Haushalt mehr oder weniger fiktive Größe ist, deswegen wollen wir uns damit gar nicht so intensiv beschäftigen. Es zeigt uns auf alle Fälle in groben Zügen schon die deutliche Verbesserung gegenüber dem laufenden Budget. Viel wichtiger ist für uns aber der Finanzierungs-Voranschlag, die „Cash-Flow-Rechnung“, war bisher die „Ist-Rechnung“. Hier stehen sich Einzahlungen in der operativen Gebarung von € 49,3 Millionen, im Vorjahr waren das € 44 Millionen, das sind die Ertragsanteile, Kommunalsteuer, Parkgebühren usw. und Auszahlungen

von € 46,5 Millionen gegenüber. Das ergibt einen Cash-Flow von € 2,7 Millionen, im Vorjahr hatten wir nach dem Nachtragsvoranschlag, Sie werden sich vielleicht noch daran erinnern können, € 61.000,--. Also hier sieht man schon, wie sich das dem Besseren zubewegt, und mit diesem können wir unsere Tilgungen und Investitionen bedienen. Bei der investiven Gebarung sehen wir die für 2023 geplante Investitionstätigkeit abgebildet, zusammen mit den GWGs und anderen systemrelevanten Ersatzinvestitionen kommen wir sogar auf Auszahlungen in der investiven Gebarung von ca. € 8 Millionen. Mit den Einzahlungen von € 4,6 Millionen, die sich in erster Linie aus den Einnahmen für die privatrechtlichen Verträge zusammensetzen, in Höhe von € 4,2 Millionen und Förderungen darstellen, dreht sich allerdings unser Nettofinanzierungssaldo mit € 678.500,-- leicht ins Minus, das heißt, die gesamten Investitionen können nicht allein aus dem Cash-Flow abgedeckt werden. Das geht sich nicht aus. Daher planen wir mit 2 Darlehen für den Straßenbau einerseits und andererseits für die Stadtvilla und das Kino. Doch dazu später.

Betrachtet man den gesamten Geldfluss aus der voranschlagwirksamen Gebarung, also den gesamten operativen und investiven Geldfluss, sowie die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit, so kommen wir mit € 56,2 Millionen Einzahlungen und Auszahlungen auf einen ausgeglichenen – der Berichterstatter hat es schon gesagt – auf einen ausgeglichenen Saldo, wie wir ihn schon lange nicht mehr hatten. Nach den einschlägigen Haushaltsbestimmungen des Landes dürften wir hier sogar bis € 2,6 Millionen „überziehen“ – er muss ja in Wahrheit dann wieder zurückzahlen. Das war nämlich die Höhe des Kassenstandes am 30.09.2022. Das ist sozusagen das „Goodie“, dass uns das Land zu „überziehen“ zulässt. Das ist wahrscheinlich geschuldet, dass es etliche Gemeinden gibt, die sonst gar kein Budget zusammenbringen würden. Also nach einigen Jahren mit einem negativen Finanzierungshaushalt, der den besonderen Zeiten eben geschuldet ist, und auf den man eigentlich nicht besonders stolz sein kann, freut es uns umso mehr jetzt, dass wir trotz der Krise diesmal diesen ausgeglichenen Finanzierungshaushalt vorweisen können. Das wird nicht bei vielen vergleichbaren Kommunen so sein.

Einige weitere interessante Kennzahlen:

Was die Liquidität betrifft, wäre die freie Finanzspitze, hier kommen wir im Budget 2023 auf eine Quote von 2,34 %, im laufenden Budget, also im Budget 2022 lagen wir nach dem Nachtragsvoranschlag bei minus 3,44 %. In absoluten Zahlen bedeutet das eine freie Finanzspitze von € 1,153 Millionen.

Weitere Kennzahlen, vielleicht die Personalkosten mit € 15,8 Millionen. Das sind heuer wieder der größte Posten. Der zweitgrößte Posten sind die Sachaufwendungen mit € 13,6 Millionen, sind 24,2 %. Investitionskosten von € 7,7 Millionen, etwa gleiches Niveau wie im Vorjahr, und der Zinsendienst € 334.000,-- hat sich gegenüber dem Vorjahr leider mehr als verdoppelt.

Wir planen außerdem ein Maastricht-Ergebnis in Höhe von minus € 1,593 Millionen. Ein Zeichen unserer enormen Investitionstätigkeit im kommenden Budgetjahr.

Noch ein Wort zu unseren Verbindlichkeiten:

Ja, wir planen in diesem Budget, nach Jahren des Schuldenabbaus, eine moderate, maßvolle Netto-Neuverschuldung von knapp € 800.000,--. In Zeiten wie diesen ist es notwendig, um sinnvolle Investitionsvorhaben zu realisieren. Sie erinnern sich, ich habe gesagt, mit dem Cash-Flow“ geht es sich nicht ganz aus und auch, um die Fördermittel des Bundes auszulösen bzw. kofinanzieren. Wir haben da nichts zu verbergen, ein Teil der Darlehensaufnahme € 400.000,-- fällt auch bei der ausgelagerten KG für die Sanierung der Volksschule an, das Volksschuldach und der Volksschulgarten. Ich sage das nur deshalb, weil sich jeder genau überlegen sollte, der gegen die Darlehensaufnahme und schlussendlich auch gegen dieses Budget stimmen will, denn folgerichtig stimmt man dadurch auch gegen die Sanierung der Volksschule. Wir haben im Gegensatz zum Land auch kein Problem, unsere ausgelagerte Gesellschaft transparent darzustellen und dem Gemeinderat darüber zu berichten. Unsere Gesamtverbindlichkeiten werden Ende 2023 inkl. KG knapp € 29 Millionen betragen, € 24,5 Millionen im Budget, € 4,3 Millionen bei der KG. Bei ca. nach den neuersten Statistikmeldungen 15.220 Einwohnern ist das eine Pro-Kopf-Verschuldung von € 1.896,--. Falls sich jemand daran stoßen sollte, nur um ein Gefühl zu bekommen. Beim Land, bei ca. € 1,8 Milliarden Schulden und bei den ausgelagerten Gesellschaften und bei aufgerundet ca. 300.000 Einwohnern sind das Pro-Kopf € 6.000, mehr als das 3-fache. Und, wir haben keine endfälligen Kredite, wir tilgen pro Jahr € 2 Millionen. Wir haben auch keine Swaps mit möglichen Verlusten von € 193 Millionen. Wir haben im Gegensatz zum Land eine umfassende, kongruente Finanzierungsstrategie in Übereinstimmung mit bestehenden Restlaufzeiten unserer Darlehen. Tilgungen und Zinsen werden jährlich im Wege von Annuitätenzahlungen über eine mit der Nutzungsdauer der Investition abgestimmte Laufzeit bedient. Wir haben also eine Finanzierungsstrategie, die der Landesrechnungshof beim Land so erfolglos einfordert. Das ist zwar eh allen klar, aber ich

finde, das sollte schon einmal gesagt werden. Ich habe bei der investiven Gebarung schon kurz über unsere geplanten Investitionsprojekte gesprochen, für diese sind im vorliegenden Budget € 7,7 Millionen geplant. Vom Umfang ist das etwa die Größenordnung, die wir auch im Vorjahr hatten. Im Zahlenkonvolut ab Seite 6 ist eine gute Übersicht über diese geplante Investitions- und Fördertätigkeiten und deren Finanzierung abgebildet, ich werde mich bei meinen Ausführungen auf einige wenige, wichtige Punkte beschränken. Im Vorfeld medial am stärksten sind die Stadtvilla und der Ankauf des Haydnkinos rübergekommen. Beides sind Projekte, die über mehrere Jahre laufen werden. 2023 wird bei der Stadtvilla mit der Sanierung und diversen Bauarbeiten begonnen. Im Budget haben wir dabei € 960.000,-- vorgesehen, € 500.000,-- sind darlehensfinanziert, der Rest sind Eigenmittel. Ähnlich ist die Situation beim im Frühjahr 2022 angekauften Haydnkino. Nach den Gesprächen mit dem Bundesdenkmalamt wird der Gesamtkostenrahmen abgesteckt werden und 2023 mit der Generalsanierung begonnen. Vorerst stehen hier € 500.000,-- darlehensfinanziert zur Verfügung, die natürlich angepasst werden können. Ein Dauerbrenner bei jedem Budget ist natürlich der Straßenbau, und bei uns auch der Radwegebau. Das Straßenbauprogramm beinhaltet darlehensfinanzierte Investitionen in Höhe von € 520.000,-- für Bau, Sanierung und Umbau, insbesondere der Projekte Weingartenstraße, Werfelstraße, Sandgrubweg, Hotterweg, Bründlfeldweg, Langreutherstraße und Bergstraße. Auch der Ausbau des Radwegenetzes geht 2023 unvermindert weiter. Radwege am Bründlfeldweg, am Hotterweg, Kirchäcker Ost, Gloriettalley und untere Kasernenstraße, sowie eine Vielzahl von flankierenden Radler-Maßnahmen stehen am Programm. Investitionsvolumen € 780.000,--. Wir nutzen hier die Gunst der Stunde durch Auslösung von Förderungen in Höhe von € 654.000,-- für bereits realisierte Projekte sowie € 600.000,-- für die neuen Vorhaben. Die kanal- und straßenbauliche Aufschließung der neuen Siedlungsgebiete wird ebenfalls fortgesetzt. Allein in den Gebieten Kirchäcker Süd, Gartenäcker Süd, Haidäcker Süd, Obere Langäcker, Lobäcker und Bahnhof/Ruster Straße werden in Straßen- und Kanalbau, sowie Beleuchtung € 4,2 Millionen investiert, finanziert durch privatrechtliche Verträge mit den Grundeigentümern. Viele andere wichtige, kleinere und größere Investitionsvorhaben runden unser Investitionsprogramm ab. Angefangen von der weiteren Ausstattung unserer Schulen mit EDV-Infrastruktur, WLAN und digitalen Unterrichtsmittel, über den Ausbau des innerstädtischen Jugendtreffs bis hin zu Initiativen für Klimaschutz

und Nachhaltigkeit. Die Neugestaltung des Schulgartens und die Sanierung des Dachstuhls der Volksschule Eisenstadt mit einem kreditfinanzierten Volumen von € 400.000,-- habe ich ja schon kurz erwähnt. Neben der Fortsetzung der verschiedenen Förderprogramme (E-Bike, Elektroauto, Jugendförderung etc.) sind außerdem ausreichend Mittel für Wirtschaftsförderung, Innenstadtbelebung und Veranstaltungen vorgesehen. Ich möchte mich abschließend bei allen Mitarbeitern des Hauses, die bei der Erstellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2023 mitgewirkt haben, insbesondere aber bei den Mitarbeitern der Finanzabteilung unter der Leitung von Finanzdirektor Mag. Michael Lebeth, für die geleistete Arbeit danken, sie wurde wie immer mit sehr viel Verantwortung, Fachwissen und einem außergewöhnlichem Fingerspitzengefühl für das Machbare durchgeführt. Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen dazu beitragen konnte, die nun folgende Budgetdebatte zu versachlichen und freue mich, wenn der vorliegende Voranschlag (zu Beginn meiner fünften Periode als Finanzstadtrat) von einer breiten Gemeinderatsmehrheit getragen wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nach dieser Betrachtung der wichtigsten Eckpunkte des Voranschlages können nun Sie beurteilen, ob wir uns 2023 eher auf einer Kreuzfahrt oder doch am Jakobsweg wiederfinden werden. Ich denke, beides ist möglich, es wird von vielen Faktoren abhängen. Wobei, wir müssen den Jakobsweg nicht fürchten, ihn zu gehen soll auch seine Reize haben und kann auch ein sehr schönes Erlebnis sein. Man sollte ihn – so heißt es ja – einmal in seinem Leben gegangen sein. Ich bin ihn zwar selbst noch nicht gegangen, war aber mehrere Male in Mariazell, eine Fußwallfahrt, die vielleicht ein bisschen vergleichbar ist. Anstrengend, fordernd, aber auch sehr schön und erfüllend, wie mir sicherlich der unter den Zuhörern anwesende Wanderkamerad bestätigen wird.

Man muss die Herausforderung annehmen und konsequent zu Ende gehen. So gesehen nehmen wir es an, wie es kommt. Ich bin überzeugt, dass unser Budgetpfad für die Eisenstädterinnen und Eisenstädter, für unsere Bürger, der richtige Weg ist. Endgültig wissen werden wir es erst 2024, beim Rechnungsabschluss. Der Grundstein für ein erfolgreiches Budgetjahr 2023 ist aber jedenfalls gelegt. Vielen Dank!“

Ersatzgemeinderat Ing. Bernhard Skaumal:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, sehr geehrte Damen und Herren!

Ich nutze die heutige Budgetdebatte gleich dazu, um mich vorzustellen und meine Antrittsrede zu absolvieren. Mein Name ist Bernhard Skaumal, bin 36 Jahre alt, habe 2 Kinder, bin in der Baubranche tätig und bin deshalb auch aus beruflichen Gründen hier in Eisenstadt wohnhaft. Genau dieser Umstand zeigt mir, welches Potential unsere Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat, aber auch, welche Probleme unsere Bürger quälen. Ich habe den Voranschlag 2023 durchgearbeitet und werde meine Sicht der Dinge heute hier zur Kenntnis bringen. Vorweg bedanke ich mich stellvertretend für alle, die bei der Erstellung des Voranschlags beteiligt waren, bei Mag. Michael Lebeth. Keine leichte Sache, über 300 Seiten an Zahlen und Daten auf Papier zu bringen. Ich bin zwar kein Freund von Leseübungen, jedoch der Vollständigkeit halber werde ich alle meine Punkte heute ablesen und mich relativ kurz halten. Meine Ausführung betreffen dahingehend ausschließlich den politischen Willen des Voranschlags, Fehler bei den Zahlen und bei den Übertragungen der Zahlen konnte ich keine feststellen. Wir alle kennen die aktuellen Aufgaben, Probleme und Herausforderungen, der wir uns als Gemeinderäte Eisenstadts stellen müssen. Da gibt es aktuell aus meiner Sicht 3 große Herausforderungen: Verkehr, Sicherheit und Nachhaltigkeit. Jeden Tag stehen in Eisenstadt zur „Rush Hour“ hunderte, wenn nicht tausende Autos in langen Schlangen im Stau und warten auf ein Fortkommen. Die Autofahrer sind genervt, die Anrainer sind verärgert, und auch der Umwelt tut das alles nicht gut. Umso unverständlicher sehe ich die Herangehensweise im Voranschlag. Für Straßenbau - Errichtung € 520.000,--, keine Position für ein neues Verkehrskonzept, keine Position zur Lösung von Staus bzw. Wartezeiten bei den Ampeln, keine Zahlen - belegte Vision. Zum Verkehrsproblem in Eisenstadt lässt sich aus dem Voranschlag keinerlei politischer Wille zur Lösung des Problems erkennen.

Zum Thema Sicherheit:

Wir alle kennen die immer häufiger werdenden Vorfälle in Eisenstadt, wo Frauen belästigt, Kindern nachgestellt und im Allgemeinen nicht nur das Sicherheitsgefühl der Bürger deutlich schlechter wird, sondern die Zahlen bestätigen es, Eisenstadt ist vor allem nachts teilweise nicht mehr sicher. Ich persönlich finde die Aktion im Schlosspark, unterhalb der Orangerie, mit den Sprüchen gegen Frauengewalt an den

Bäumen richtig und gut. Aber ich sehe seitens der politischen Stadtführung auch hier im Voranschlag keinen Willen, etwas an der aktuellen schlechten Situation zu verändern. Die Zahlen sprechen für sich:

Im Ergebnishaushalt unter „Öffentliche Ordnung und Sicherheit“ ca. € 540.000,--, hingegen für Kunst, Kultur und Kultus ca. € 720.000,--, das sind fast € 200.000,-- mehr für Kunst. Und selbst der Ausbau des Radwegenetzes in Eisenstadt mit € 780.000,-- ist uns fast, sind fast € 250.000,-- mehr als für Sicherheit unserer Bürger. Und vollkommen unverständlich finde ich, dass uns die Sanierung von zwei Gebäuden allein im Jahr 2023 doppelt so viel wert ist, wie die Sicherheit unserer Frauen und Kinder, nämlich fast € 1 Million, und das auf Kreide.

Zum Thema Nachhaltigkeit:

Wir alle hier im Gemeinderat tragen nicht nur die Verantwortung für unser Tun und Handeln aktuell, sondern vor allem müssen wir uns bewusst sein, dass wir den Grundstein für die Zukunft der nachfolgenden Generationen legen. Da finde ich einen bewussten Umgang mit Finanzen und Schulden als Kernaufgabe. Und auch wenn bei der Antrittsrede des Bürgermeisters er über seine jugendlichen Erlebnisse im Haydnkino geschwärmt hat, € 500.000,-- Kredit allein in diesem Jahr, weitere € 400.000,-- in den zwei Folgejahren für das Haydnkino, und dann noch € 1,76 Millionen für die Stadtvilla bis 2025, finde ich nicht sehr nachhaltig und kostenbewusst. Gerade in Zeiten wie diesen, wo jeder Bürger in Eisenstadt, jeden einzelnen Cent 3 mal umdreht, weil es bei vielen vom Nötigsten fehlt. Ich finde, dass ist das falsche Zeichen nach außen. Vor gar nicht allzu langer Zeit war noch ein Nulldefizit der Wahlspruch aller Parteien in Österreich auf allen politischen Ebenen und aus meiner Sicht auch ein angestrebtes Ziel. Zusammengefasst für den Voranschlag 2023 ist ein negatives Maastrichergebnis für mich nicht in Ordnung, hätte leicht verhindert werden können und weit weg von einem Nulldefizit. In geplanten Zahlen erhöht sich der Schuldenstand Eisenstadts bis 31.12.2023 um € 812.000,-- auf € 24,5 Millionen. Bei den Projekten Haydnkino und Stadtvilla kann man dafür aber auch dagegen sein. Für eine Erhöhung des Schuldenstands unserer Freistadt Eisenstadt kann man dafür oder auch dagegen sein. Visionen für die Zukunft kann man haben oder nicht haben. Verantwortung für die nachfolgende Generation kann man tragen oder nicht tragen. Meine Befürchtungen, dass der erhöhte Schuldenstand eine Erhöhung der Gebühren z.B. die Benützung für unsere Kinder im Hallenbad mit sich bringen wird, hat sich bereits in den vorigen Tagesordnungs-

punkten bestätigt. Ich habe mich daher entschieden, dem Voranschlag 2023 nicht zu-zustimmen. Dankeschön.“

Gemeinderat Dr. Siegfried Mörz:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Auch von unserer Seite einmal herzlichen Dank vorab für die klärenden Worte seitens des Herrn Finanzdirektor zu Beginn zum Budget und auch von Dir, lieber Michael..... Ich denke, ich kann mich jetzt nicht so ganz dem Vorredner anschließen. Ich darf vielleicht nur starten mit den aggregierten Zahlen, die für uns alle eigentlich die wichtigsten Eckpunkte sind, die Dr. Freismuth ohnedies schon erwähnt hat. € 49,3 Millionen Einnahmen im Finanzierungshaushalt sind ja natürlich ein sehr ambitioniertes Ziel, wissend und in Anbetracht der Gewitterwolken, die wir alle befürchten müssen. Umgekehrt, halte ich die € 46, 5 Millionen Ausgaben für absolut vernünftig, vorsichtig geplant, es sind schon entsprechende Kostensteigerungen beinhaltet. Aus dem Grund haben wir auch den Indexierungen zugestimmt, das muss ich ganz offen sagen, weil sonst hätten wir überhaupt keinen Gestaltungs- und Handlungsspielraum. Das ergibt die € 2,8 Millionen operatives Ergebnis, aus dem dann die Investitionen getätigt werden sollen. Du hast es ja ausführlich dargelegt. Das ist die 3,5, wir haben letztlich ein minus am Ende des Tages von € 700,-- und diese € 700,-- decken wir ab durch eine moderate Kreditaufstockung. Auch das halte ich für vertretbar, weil es letztlich hier um Investitionen geht, die eigentlich schon im Großen und Ganzen beschlossen wurden und die heute einfach in diesem kommenden Jahren auch fortgesetzt werden soll. Aus dem Grund muss ich sagen, ist das Budget sicher ambitioniert auf der einen Seite, aber doch sehr ausgewogen und im Vergleich zu anderen Kommunen, wir kennen alle sicher vergleichbare Beispiele, eigentlich herausragend professionell. Dieses Lob muss ich schon mal machen, auch als Mitglied einer Grünen-Bewegung der Oppositionspartei. Zum anderen würde ich allerdings schon mit einem Appell schließen wollen. Ich bin davon überzeugt, auch wenn vielleicht im öffentlichen Bereich nicht immer privatwirtschaftliche Maßstäbe anzulegen sind, dass es auch in Eisenstadt einige Kosteneinsparungspotentiale geben wird, insbesondere denke ich da an die ausgelagerten vergesellschafteten Einheiten. Ich denke, wir sollten gerade auch im Hinblick, dass wir doch Reserven haben, aber ich will nicht wissen, was passiert, versuchen, diese Kostenpotentiale einmal zu identifizieren und dann auch entsprechend zu adressieren und auch entsprechend auszuschöpfen. Wir bieten uns da

gerne an, auch diesen Prozess zu unterstützen, bin beruflich auch nicht ganz unerfahren in diesen Dingen, und ich denke, das sollten wir auf jeden Fall angehen, um auch noch zusätzlich Reserven zu haben. Sonst herzlichen Dank für die wirklich professionelle Arbeit. Danke und wir werden dem Budget zustimmen.“

Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak:

„Es ist schon spät, ich werde mich kurz fassen. Im Zentrum meines Handels stehen die Kinder von Eisenstadt, insbesondere Eisenstadt und St. Georgen, weil ich dort in der Schule bin. Daher geht mir der Neubau der Volksschule im Budget ab, den ich schon bei meinem Wahlkampf gefordert habe und wo mir schon Herr Bürgermeister gesagt hat, dass er auch dafür ist und anscheinend schon einen Plan hat. Jetzt ist es nicht im Budget drinnen, das finde ich sehr schade und würde das gerne drinnen haben wollen. Mich freut es natürlich sehr, dass der Schulgarten drinnen ist und dass das Dach renoviert wird. Das heißt, wir ersparen uns in der nächsten Zeit dann das Kübeln-Aufstellen, freut mich sehr. Der Schulgarten ist allerdings schon seit 3 Jahren eine Forderung von auch meinen KollegInnen. Erst vor kurzer Zeit waren zwei Kolleginnen da und haben diese Forderung noch einmal bekräftigt, dass der Schulgarten jetzt nun endlich mal erneuert werden muss. Schön, dass es im Budget seinen Niederschlag gefunden hat. Was mich ein bisschen im Budget irritiert hat, ist die „BigPads“ mit der ehemaligen Direktorin der Musikschule, Renate Benedek, die vielleicht bekannt ist, schon damals im Budgetvoranschlag drinnen gehabt, „BidPads“ anzukaufen für die Volksschule Eisenstadt, für die Musikschule und dann vor 2 Jahren auch für die Volksschule St. Georgen. Jetzt steht im Budget drinnen, dass die Volksschule Kleinhöflein „BigPads“ erhalten soll. Das wundert mich etwas, aber vielleicht werden dann für die Volksschulen St. Georgen und Eisenstadt auch in nächster Folge „BigPads“ angekauft, das wäre sehr wünschenswert. Natürlich muss ich auch bekriteln, dass Geld da ist für das Haydnkino und die Stadtvilla – wie das schon der Herr Kollege vorhin gesagt hat – da viel Geld drinnen liegt, das für Bildung und Schulen, glaub ich, besser aufgehoben wäre. Daher stimmen wir dem Budget nicht zu. Danke sehr für Ihre Aufmerksamkeit.“

Gemeinderat DI Otto Prieler:

„Hoher Gemeinderat!

Ich mache nicht Lobby für irgendwas, ich bin Gemeinderat und bei der Angelobung möglichst neutral, das heißt, auch eine Direktorin sollte auch an die anderen Dinge

denken, die wir als Stadt zu machen haben. Danke für die Hinweise vom Kollegen von den Freiheitlichen, ja, es gehört alles zusammen, es gehört die Sicherheit, es gehört die Investitionen, es gehört die Straße, es gehört die Schule, es gehört die Bildung, es gehört die Kultur, es gehört alles hinein. Man kann nicht als Gemeinderat sagen, dass mir das besonders am Herzen liegt, und machen wir das andere nicht. Das ist kein Budget, ein Budget ist etwas, was für die Menschen in unserer Stadt sein soll. Das Budget ist im Prinzip eine bilanzähnliche Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, die für die Absicherung der Tätigkeiten unserer Stadt, ihrer Bewohner und der Mitarbeiter Geldmittel zur Verfügung stellt und Leitlinie und Auftrag für die Verwaltung im nächsten Jahr darstellt. Das in Zahlen gegossene Konvolut umfasst auf 327 Seiten und hat ein relativ geringfügiges Minus mit € 195.000,--, und beim Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung haben wir sogar ein ausgeglichenes Budget. Das müssen uns einmal in Zeiten wie diesen andere Städte oder Gemeinden nachmachen! Ich glaube nicht, dass es viele Städte und Gemeinden gibt, die das zusammenbringen. Das Budget umfasst auch die Abgaben und Entgelte, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, den Stellenplan und den mittelfristigen Finanzplan. Wenn man dem Budget nicht zustimmt, muss man den 300 Mitarbeitern der Stadt sagen, wie werden wir es finanzieren? Wenn man dem Budget nicht zustimmt, werden wir uns die Frage stellen, wie wir die Schulen machen, wie wir die Straßen machen, wie wir den Kanal machen oder sonst irgendwas. Das heißt, das Budget, ist ein Konglomerat, das für alle Bürger dieser Stadt möglichst alle Interessen absichert. Weil in diesen sehr unsicheren und volatilen Zeiten viele Dinge nicht vorhersehbar sind, wurde das Budget sehr umsichtig angelegt, damit die Freistadt Eisenstadt ihre Verpflichtungen erfüllen kann, die notwendige Infrastruktur aufrechterhält und ergänzt, begonnene Projekte weiterführt und bedürftigen Bürgerinnen und Bürgern die notwendige Unterstützung zukommen lässt. In Zeiten hoher Preissteigerungen, besonders im Bereich Energie, Sachkosten und Löhne ist in vielen Bereichen auch das Sparen angesagt und müssen Abgaben und Entgelte angepasst werden. Dies erfolgt - wie wir bereits beschlossen haben - größtenteils in Höhe der Inflation mit 10,5 %. Den Slogan, den wir vor ein- bis eineinhalb Monaten gehört haben „Löhne rauf, Preise runter“, das kann nicht funktionieren. Viele Dinge, die Preise betreffen, sind Lohnbetrieben, das heißt, dass, wenn höhere Löhne sind, ist auch entsprechend hier mit Steigerungen zu rechnen. Die Stadtgemeinde auch als Arbeitgeber muss sich dem

auch widmen, und hier sind auch die entsprechenden Löhne sowie die entsprechenden Anpassungen vorgesehen. In solchen Zeiten hätten wir uns schon Unterstützung seitens des Landes erhofft, welche nicht nur nicht kam, sondern ganz im Gegenteil, laufend durch höhere Abzüge bei den Ertragsanteilen sogar die Einnahmen der Freistadt Eisenstadt schmälern. Da lobe ich mir schon die Bundesregierung, deren „Gemeindemilliarde“ unserer Stadt mit ca. € 1 Million einen zusätzlichen finanziellen Spielraum verschaffen wird, die in diesem Budget noch gar nicht eingepreist sind. Eisenstadt als wachsende Stadt soll auch im neuen Jahr allen, egal ob jung oder alt, die nötige Infrastruktur zur Verfügung stellen, damit unsere Stadt weiterhin so lebens- und liebenswert bleibt. Ich glaub, dass ist mit diesem Budget geschehen. Ich bedanke mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses, allen voran dem Finanzdirektor Mag. Lebeth für die verantwortungsvolle Vorbereitung des Budgets, und ich bedanke mich jetzt schon bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Umsetzung dieses Budgets, insbesondere den SpARBereichen, das heißt, hier wird es noch ordentliche Anstrengungen geben müssen, und da bin ich beim Kollegen Mörz. Wir werden in jedem Bereich wahrscheinlich Potenziale suchen müssen, die wir noch heben können. Wir haben in unserer Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 7.12.2022 uns mit diesem Budget eingehend beschäftigt und haben mehrheitlich den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, das Budget für das Wirtschaftsjahr 2023 zu beschließen. Aus Sicht meiner Fraktion ist das Budget nicht nur sehr transparent, verantwortungsbewusst und zukunftsorientiert angelegt, sondern auch ökonomisch, ökologisch, sozial, kulturell, pädagogisch ausgerichtet und ermöglicht unserer Stadt die weitere kontinuierliche Entwicklung. Deshalb werden wir dem Voranschlag zustimmen, und ich lade alle anderen Fraktionen ein, dies ebenfalls zu tun. Ich bitte unseren Bürgermeister, über den Antrag abstimmen zu lassen.“

- Gemeinderat Christoph Kainz verlässt von 20:43 Uhr bis 20:45 Uhr den Saal -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Dankeschön für diesen Antrag. Ich möchte auch noch einmal ein „Danke“ sagen an alle, die beteiligt waren an der Erstellung des Budgets. Ich bin jetzt auch schon einige Male mit dabei gewesen und muss ehrlicherweise gestehen, es war sicherlich eines der herausforderndsten Budgets der letzten Jahre, eben auf Grund all dieser Einflussfaktoren, denen wir ausgesetzt sind. Aber ich bin sehr optimistisch, dass wir

das Budget heute nicht nur beschließen können, sondern vor allem auch ordentlich vollziehen können, weil am Ende des Tages zählt ja nicht wirklich der Beschluss des Budgets, sondern am Ende des Tages wird abgerechnet beim Rechnungsabschluss. Dann werden wir auch sehen, ob wir das, was wir uns vorgenommen haben, auch umsetzen können und zwar so umsetzen können, dass wir unsere Stadt auch nachhaltig und konsequent auf Kurs halten können. Das ist mir auch besonders wichtig, denn es bringt nichts, aus irgendwelchen populistischen Erwägungen heraus jetzt irgendwelche Erhöhungen nicht vorzunehmen. Wir müssen schon an die nächsten Jahre denken, und ich wünsche es ihnen zwar nicht, aber andere, die jetzt populistisch agieren, werden in 2, 3 oder 4 Jahren wirklich Probleme haben, wenn sie dann mit einem Schlag ganz massive Erhöhungen machen werden müssen. Das möchte ich nicht, sondern ich möchte hier gemeinsam mit dem Gemeinderat, auch mit dem Stadtrat natürlich, verantwortungsvoll mit dem Steuergeld der Menschen auch umgehen. Das ist auch unsere gemeinsame Aufgabe, deswegen auch ein „Danke“ noch einmal an alle, die hier mitgetan haben.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassl, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) und gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ-Ersatzmitglied) mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

30. Vergabe eines Kassenkredits, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Gem. § 72 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 18/2022 hat der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zur Verstärkung der liquiden Mittel einen Kassenkredit in Höhe von EUR 7.000.000,-- ausgeschrieben. Drei Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen.

Folgende zwei Angebote langten ein:

1.	Raiffeisenlandesbank Burgenland, F. W. Raiffeisen-Straße 1, 7000 Eisenstadt	3-Monats-EURIBOR + 0,875 %
2.	Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien	3-Monats-EURIBOR + 1,125 %

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die Vergabe eines Kassenkredits in Höhe von EUR 7.000.000,--, beginnend am 02.01.2023 mit einer Laufzeit bis 31.12.2024 an die Raiffeisenlandesbank Burgenland, F. W. Raiffeisen-Straße 1, 7000 Eisenstadt.

Verzinsung: 3-Monats-EURIBOR + 0,875 % Aufschlag

- Gemeinderätin Samara Sánchez Pöll verlässt von 20:50 Uhr bis 20:52 Uhr den Saal und nimmt an der Abstimmung nicht teil -

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner und Dr. Siegfried Mörz und mit der Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ-Ersatzmit-

glied) gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassl, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

31. Petition „Nein zur Baulandsteuer“, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt folgende Petition gemäß § 34 Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages an den Burgenländischen Landtag:

Vor kurzem hat das zuständige Mitglied der Landesregierung öffentlich kommuniziert, dass ab dem kommenden Jahr die sogenannte Baulandmobilisierungsabgabe umgesetzt werden soll. Diese wird Grundstückseigentümer, je nach Größe und Wert des Grundstücks mit mehreren hundert Euro belasten und wird in vielen Fällen bei mehr als 1000 Euro liegen.

Das Land hat sich selbst und Landesunternehmen von der Abgabepflicht ausgenommen, möchte aber Burgenländerinnen und Burgenländer damit belasten. Es handelt sich um eine Abgabe, die unfair ist und am Ende des Tages die Grundstückspreise deutlich verteuern wird. Denn jeder Eigentümer, der diese Abgabe zahlen muss, wird bei einem etwaigen Verkauf die bis dahin bezahlte Baulandabgabe auf den Preis aufschlagen. Damit wird das Gegenteil von leistbaren Baugrundstücken erreicht.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt spricht sich gegen diese Abgabe aus und fordert den Burgenländischen Landtag auf, die Bestimmungen im Burgenländischen Raumplanungsgesetz zu ändern und so der Baulandmobilisierungsabgabe die rechtliche Grundlage zu entziehen.

Aus all den erwähnten Gründen spricht sich der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt gegen die Einhebung einer Baulandmobilisierungsabgabe aus und ersucht den Burgenländischen Landtag, das

Burgenländische Raumplanungsgesetz dementsprechend abzuändern. Ebenso wird diese Petition an die Burgenländische Landesregierung gerichtet.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Fertl das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich habe eigentlich nur eine Frage und zwar bei den Anfragen aus der Bevölkerung, die Sie vorhin erwähnt haben, haben Sie die dann weitergeleitet zur Landesregierung. Zu denen, die dann auch wirklich zuständig dafür sind.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Natürlich!“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Bzw. auch ob es eine geplante Informationsveranstaltung dann dafür geben würde, weil es sind ja natürlich auch viele Privat..... also Leute, die privat nachher das dann haben, eventuell auch gar nicht davon betroffen. Es war uns jetzt nur ein Beispiel dabei von.....“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ja, ja..... Es waren mehrere..... selbstverständlich habe ich die an die Landesregierung bzw. an die Hotline verwiesen, weil das Problem bei der ganzen Geschichte ist, es glauben manche, wir sind dafür zuständig. Wir sind als Stadt dort überhaupt nicht zuständig für diese Frage, sondern wir haben sozusagen den gesetzlichen Auftrag, hier mitzuwirken und ehrlich gesagt, auf die Einnahmen, die hier auch die Gemeinde bekommt, muss man ja fairerweise auch dazu sagen, würde ich in dem Fall gerne verzichten. Natürlich verweise ich all jene an die Landesregierung bzw. an die eingerichtete Hotline. Das Problem ist ja, dass bis heute noch nicht einmal die Dinge klar sind, da es die Verordnungen noch gar nicht dazu gibt. Es gibt nicht die Festlegung des sozusagen „Einheitspreises“. Ich bin neugierig, wie das in Eisenstadt passiert, wie man da diese.... ob das jetzt so differenziert wird oder nicht differenziert wird, das wissen wir alle nicht. Es ist ja akut geworden durch diese Pressekonferenz des zuständigen Landesrates.“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Es wird auf jeden Fall bei der Berechnung über einen Sachverständigen – soweit meine Informationen – geschehen. Das heißt, es wird nicht der normale Grundstückspreis hergenommen, und soweit ich erfahren habe, sind bis jetzt nicht so viele Anrufe bei dieser Hotline eingegangen, weil es anscheinend nicht so stark kommuniziert worden ist. Deswegen wäre vielleicht eine Informationsveranstaltung für alle Beteiligten nicht schlecht, dass man das dann auch genauer erklärt.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ja, aber diese Informationsveranstaltung müsste das Land machen.“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Genau! Aber man könnte es natürlich auch hier anbieten.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich habe ja nicht einmal die letzten Informationen, was die Verordnungen und die Einzelheiten betrifft.“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Diese Veranstaltung ist jetzt nicht an Sie gerichtet.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ahso, alles klar.....“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Generell..... dass man vielleicht einladet, und dass man von der Stadt Eisenstadt ausschreibt und das dann“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das wird das Land ja hoffentlich auch machen.“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Danke.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist natürlich klar, dass diese Baulandmobilisierungsmaßnahme zu Verunsicherung führt, es ist noch nicht ganz ausgegoren. Es gibt hier verschiedene Interpretationsspielräume, die es jetzt im Moment einfach offen lässt. Ich verstehe aber auch, dass die ÖVP eine Petition dagegen startet, weil vielleicht viele Betroffene aus der Wählerschaft kommen aber nicht nur, das ist jetzt auch schwierig festzustellen. Man muss sich den Zweck der Abgabe vor Augen halten: Nachverdichtung, Lückenschlüsse im bereits bebauten Gebiet, wo Infrastruktur vorhanden ist. Du hast es auch in Deinem Beispiel schon vorhin gesagt, da sind Aufschließungskosten schon gezahlt worden. Das heißt, es geht darum, Kosten geringer zu halten, Kosten für die Allgemeinheit, indem verhindert werden soll, dass neu aufgeschlossen wird, wo wieder neue Infrastruktur geschaffen wird, wo wir auch Instandhaltung, Schneeräumung, so es noch schneit und viele andere Kosten zu tragen haben..... Straßenbeleuchtung..... Argumente die ich im Vorfeld gehört habe, schleichende Enteignung, es ist eine Vermögenssteuer, es ist ja das Vermögen schon versteuert worden. Das stimmt nur zum Teil, auch in dem Beispiel, das Du vorhin genannt hast, da hast Du gesagt, dass das geerbt worden ist und dann wurde es zu Bauland umgewidmet. Wir alle wissen, dass durch Umwidmung, durch Beschlüsse in diesem Gemeinderat über Nacht ein Grundstück plötzlich das 10-fache wert ist. Das ist mehr zufällig als fair und gerecht. Diese Diskussion würde ich da jetzt auch gar nicht führen, das geht ein bisschen zu weit. Die Grundstücksbesitzer, die nun betroffen sind, sind weniger Opfer des neuen Gesetzes - irgendwann muss man das auch verändern - als der Verfehlungen der Vergangenheit, wo leichtfertig und kurzfristig mit Widmungen umgegangen wurde. Ob das Gesetz rechtskonform ist, wird Sache des Verfassungsgerichtshofs sein. Das ist nicht unsere Aufgabe hier im Gemeinderat, so sehen wir das. Es tut mir natürlich leid für die betroffenen Grundstücksbesitzer und Grundstücksbesitzerinnen. Jede Abgabe schmerzt. Diese dient aus unserer Sicht dem Erhalt von Boden und Biodiversität, spart der Allgemeinheit Kosten und sichert damit nachhaltig das gute Leben zukünftiger Generation. Dankeschön.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Wobei ich jetzt diese leichte Unterstellung schon zurückweisen möchte. Das sind jetzt nicht ÖVP-Wähler oder „unsere“ bzw. „meine“ Wähler. Es haben mich einige

angesprochen, wo ich genau weiß, dass die mich sicher nicht gewählt haben. Das möchte ich nur so nebenbei sagen.“

Gemeinderat Christoph Kainz:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich habe heute nur eine Frage. Wie würden Sie zum Beispiel leistbares Bauland für junge Familien in Eisenstadt bereitstellen? Gar nicht? Ja, okay.....“

- Zwischenruf –

Gemeinderat Christoph Kainz:

„Ja, aber es sind viele Besserverdiener da anwesend, ich bin jetzt ein einfacher Bürger, aber es geht hier nicht um mich. Ich werde in Eisenstadt mit den Preisen nie ein Haus haben, aber vielleicht für die zukünftige Generation. Wie haben Sie das vor..... leistbares Wohnen?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist eine gute Frage, und ich habe die schon beantwortet..... meinen Wahlkampf ordentlich verfolgen, dann wüssten Sie es jetzt schon. Ich habe vorgeschlagen, dass die Landesregierung uns ermöglichen soll, dass die Gemeinde Grünland aufkauft, umwidmet und die Gemeinde diese Flächen eins zu eins an junge und an weniger vermögende Menschen weitergibt, und zwar zu einem sehr niedrigen Preis, wo nur die Aufschließungskosten aufgeschlagen werden. Das war mein Vorschlag, das hätte ich gerne, wenn das Land hier die Zustimmung geben würde, aber das Land lässt uns ja gar keine Umwidmungen machen. Ich glaube, das ist der einzige reelle Weg, der übrigens auch dazu führen würde, dass dieser teilweise aufgeheizte Immobilienmarkt auch ein bisschen zurückgehen würde, wenn es genug solche Grundstücke gebe. Das ist immer noch mein Ansinnen, sozusagen Grünland anzukaufen, aber das hat nur einen Sinn, wenn das Land auch mitspielt und uns auch die Genehmigung erteilt. Wir als Stadt könnten dann garantieren, dass dort dann nicht spekuliert wird mit diesen Grundstücken, sondern dass es einen fixen Preis gibt, der nur bestimmten Bevölkerungsteilen auch verkauft wird mit der Auflage, dass dann auch in einer bestimmten Zeit gebaut werden muss, und sollte das nicht passieren, dass wieder eine Rückübereignung an die Stadt passiert. Das kann man alles vertraglich festlegen, und das wäre meiner Meinung nach das einzige und sinnvollste Modell für leistbares Bauland, sozusagen für junge Menschen, vor allem, weil ich das

auch sehe, dass bei uns zumindest ein junger Mensch kein Haus bauen kann, wenn er nicht von zu Hause ein Grundstück bekommt oder wenn er es nicht zufällig geerbt hat. Da haben wir eben andere Verhältnisse als in anderen Teilen des Landes, im Südburgenland geht das vielleicht noch, momentan ist es sowieso schwierig, weil selbst wenn man ein Grundstück hat, ist das Bauen so derart teuer..... Aber das wäre mein Modell, das habe ich auch einige Male schon kommuniziert, und wenn es da Unterstützung gibt, dann würde es mich freuen. Dies ist ohnehin schwierig, weil man muss ja auch einmal sozusagen Eigentümer finden, die das Grünland verkaufen. Das Grünland muss eine Lage haben, wo es auch sinnvoll ist, ich kann ja Grünland nicht irgendwo kaufen und dann kilometerweise die Versorgungsrohre hin bauen, das muss schon in Richtung Stadtgebiet liegen, aber auch das ist schwierig. Aber es wäre ein denkbarer Weg, glaube ich, wie man zu leistbarem Bauland einmal kommen könnte.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Hermann Nährer, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit der Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ-Ersatzmitglied) gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassel, Christoph Kainz sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) und gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

32. Prüfungsausschuss, Bericht

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Markus Rauchbauer, BSc das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Zuhörer!“

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

über die 3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 13.09.2022

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 7 des Eisenstädter Stadtrechtes nehme ich den Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat DI Markus Rauchbauer, BSc, zur Kenntnis. Gleichzeitig danke ich Dir und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die durchgeführte Kontrolltätigkeit.“

Der Vorsitzende stellt fest, dass eine Äußerung des Kassenführers Mag. Michael Lebeth vom 6.12.2022 vorliege, die den folgenden Wortlaut hat: „Dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 13.09.2022 habe ich nichts mehr hinzuzufügen.“

33. Allfälliges

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Anja Haider-Wallner das Wort. Diese führt aus:

„Eine kurze Frage noch zum Thema Krippenplätze. Da wurde jetzt schon mehrfach darauf angesprochen. Es ist ja relativ knapp mit den Krippenplätzen und es gibt eine Vorreihung wenn man berufstätig ist, man muss das auch nachweisen. Könnten wir das nächstes Jahr erweitern, dass man Menschen die selbstständig sind, da mit einbezieht.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist auch Berufstätigkeit.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Naja, vom Arbeitgeber muss man einen Nachweis bringen, steht drinnen. Den kann man nicht, wenn man Das wird manchmal missverstanden, und wenn man eine Ausbildung macht, zum Beispiel ein Masterstudium oder ein Doktoratsstudium.....“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich weiß es jetzt nicht, bin aber immer davon ausgegangen, dass Selbständigkeit auch als Berufstätigkeit gilt.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Es steht dezidiert drinnen, man muss zum Nachweis eine Bestätigung des Arbeitgebers bringen.“

- Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Aber das sehe ich schon so – wenn das nicht der Fall ist.....“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Es ist scheinbar so interpretiert worden, sonst hätte es mir niemand gesagt..... meine Kinder sind der Krippe schon entwachsen..... Dass das nicht so eindeutig genommen wird.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Würde mich jetzt wundern, dass das anders gesehen worden wäre, aber das nehme ich gerne mit.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Und freie Kindergartenplätze gibt es im Moment keine! Ist das richtig?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist falsch! Krippen oder.....?“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Kindergarten!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ohja, gibt es schon!“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Gibt es noch, okay! Dankeschön.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Deswegen übrigens ist es auch notwendig mit der Planung für eine weitere Kinderbetreuungseinrichtung zu beginnen. Was wir auch im Zusammenhang mit der neuen Volksschule in Eisenstadt tun. Aber es geht eben nicht von heute auf morgen.“

Ersatzgemeinderat Ing. Bernhard Skaumal:

„Im Namen von Matthias Hahnekamp, Gemeinderat und mir als Ersatzgemeinderat der Freiheitlichen Fraktion bedanke ich mich jetzt schon mal für die Zusammenarbeit im Gemeinderat, freue mich auf die kommende Zusammenarbeit im Gemeinderat. Wünsche allen eine frohe Weihnachtszeit, schöne Adventzeit, einen guten Rutsch und bis ins nächste Jahr.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Ich habe in altbewährter Manier, ein Gedicht vorbereitet. Es ist ein bisschen lang, es tut mir leid, ich weiß, es ist schon relativ spät, aber vielleicht könnt Ihr ein bisschen lachen. Und wer dann Tipps hat, von wem das Gedicht ist, es ist ein burgenländischer Autor, der bekommt von mir noch einen Punsch. Aber ich glaube, es ist schon zu spät für einen Punsch, dann eben ein anderes Mal.

„Auf den Christbaum kommen Kugeln (vorsichtshalber noch einmal googeln); eine Krippe hama schon längst bestellt bei Amazon. Weu´s jo eh nix extra kost, liefert mia des glei die Post oder aber DPD. Is ma wuascht, des wisst´s jo eh.

Die Rezepte für das Fest check i ma bei Pinterest. Gemüse, Obst und a de Mistel kommt direkt ins Haus vom Biokistl. Des Dry-Aged-Steak für Zwo bringt mir Meat to go! Für die Kinder gibt´s´ a Pizza. I hoff stoak am Pizza Flitzer! Der Wein ist online längst gewählt bei der Vinothek meines Vertrauens. A Floschn hob i ma scho eingestööt, ob´s eh schmeckt, muass ma scho no söba schauen. Von mein Bieradventkalender san jo fost scho olle Fensterln offen. Hob ned woatn kaenna, prost, und a poa Flascherln glei ausg'soffen.

Die Weihnochtsgschicht ois nexta dazöht ma die Alexa. Und die Weihnochts-Hits, jo mei - hearn ma glei bei Spotify. Oder wos vom David Guetta, der passad a guad zum Lametta.

Jiatz moch a bissl schnölla und hoi in Plastikbam vom Kölla. Die Kerzerl vom Depot, brennan gleich froh.

Du wia isn eigentlich drausd des Wetter? Schau hoit auss! Na erscht späda. Das Handy zagt 24 Grad und heiter. Auf´d „Weiße Weihnocht“-App woat ma no weiter.“

Ich hänge gleich noch einen Wunsch ans Christkind mit dran, weil es da so viel um Digitalisierung geht und Weihnachten schon total digital wird. Wir wünschen uns für das nächste Jahr, dass auch dieser Gemeinderat digital wird und wir die Unterlagen digital zugestellt bekommen und es vielleicht eine Live-Übertragung im Internet gibt.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist leider verboten.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Wenn das Christkind kann, dann können wir das auch. Gut, die Bereitstellung der Unterlagen ist nicht verboten.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich hätte kein Problem damit, aber es ist nicht erlaubt.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Gut, der erste Teil schon.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Der erste Teil.....“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Ich wünsche Ihnen/Euch allen ein wunderschönes Weihnachtsfest, viel schöne Zeit mit Euren Lieben, was zum Lachen, ich hoffe „Alexa“ plaudert bei Euch nicht mit rein. Und ich freue mich schon auf die Zusammenarbeit im neuen Jahr. Dankeschön.“

Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak:

„Einschließlich mir sind einige neue Gemeinderäte hier vertreten. Ich möchte „Danke“ sagen für die nette Aufnahme und an dieser Stelle im Namen von dem SPÖ-Klub die freundlichen Weihnachtsgrüße übermitteln, besinnliche Feiertage, ruhige Stunden mit der Familie und dass wir uns gesund und munter im neuen Jahr wieder sehen. Danke.“

Gemeinderat Michael Bieber, MBA:

„Namens der ÖVP-Fraktion kein Gedicht, auch keine Schifffahrt mehr, kein Jakobsweg, nur verbunden die herzlichsten Grüße für ein schönes Weihnachtsfest, für Sie, Ihre Familie, Ihren Freunden. Genießen Sie dieses christliche Fest, haben Sie Dank für die bisherige Zusammenarbeit! In sachlichen Themen waren wir ja nicht immer alle einer Meinung umso schöner, dass wir auf emotionaler Ebene ein gutes Verständnis haben. Ein schönes Weihnachtsfest!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Dankeschön an die Redner der Parteien. Ich möchte mich hier natürlich anschließen, auch Euch allen schöne Zeit jetzt bis Weihnachten wünschen, alles Gute, einen guten Rutsch ins Jahr 2023. Man kann gerade in der Politik, und auch in der Kommunalpolitik oftmals unterschiedlicher Ansicht sein, es ist aber wichtig, dass man einen guten Austausch pflegt, dass man, auch wenn man unterschiedlicher Ansicht ist, sich nachher noch in die Augen sehen kann. Dass man nicht so miteinander spricht, dass man gar nicht mehr zusammenarbeiten kann. Das möchte ich nicht, und das haben wir auch in der Stadt in den letzten Jahren niemals gehabt. Das wünsche ich uns allen auch, dass das so bleibt, und dass wir all die Ideen, die von jedem einzelnen Mitglied des Gemeinderates kommt, auch ordentlich besprechen können. Ich kann Euch das als Bürgermeister zusagen und werde mich dafür einsetzen, dass das auch gut funktionieren wird. In dem Sinne, wirklich alles Gute, schöne Tage mit Euren Freunden und mit der Familie. Wir sollten auch die Zeit jetzt nutzen, um Kräfte zu sammeln für das kommende Jahr. Wir haben es heute beim Budget gehört, einfach wird es nicht, es wird viele Herausforderungen geben, und wir sind auch dafür da, für die Menschen in der Stadt, das sollten wir bei all unserem Handeln und Tun auch immer im Blick haben. Das wünsche ich uns allen natürlich, in dem Sinne alles Gute! Üblicherweise gibt es immer ein ganz kleines Geschenk für die Mitglieder des Gemeinderates. Voriges Jahr waren es Kalender, heuer habe ich mir erlaubt für jeden eine Flasche Stadtwein vorzubereiten, die ich Euch mitgeben möchte. Erstens ist er gut, und zweitens ist es eine gute Tat, weil € 1,-- davon zu „Licht ins Dunkel“ geht. In diesem Sinne möchte ich Euch noch mitteilen, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 6. Feber 2023 stattfinden wird.“

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 21:17 Uhr.

Die Schriftführerin:
Mag.^a Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:
Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:
Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth eh.
Stadträtin Beatrix Wagner eh.